

VII.

Die innere Politik Christoph Bernhards von Galen, Fürstbischofs von Münster.

Von

Theodor Bading.

Vorwort.

Christoph Bernhard Freiherr von Galen ist unstreitig der bedeutendste Bischof gewesen, der den bischöflichen Stuhl des heiligen Ludger innegehabt hat. Er war weniger Geistlicher als Kriegs- und Staatsmann, und seinen Kriegen verdankt er seinen Ruhm. Durch Anspannung aller Kräfte seines kleinen Staates hat er es vermocht, in dem politischen Leben der europäischen Nationen eine Rolle zu spielen und seinem Lande eine Stellung zuzuweisen, wie sie das Fürstentum Münster weder vorher noch nachher erreicht hatte. Der Größe und Bedeutung dieser Persönlichkeit entsprechend, fehlt es nicht an Literatur über sein Leben und seine Taten, und in der verschiedensten Weise ist über ihn und seinen Charakter geurteilt worden. In dem Einen aber stimmen alle Historiker überein, daß sie wenig oder garnichts von der inneren Verwaltung des Fürsten als Landesherrn bringen.

Es befremdet nicht, daß der Holländer S. d. V.¹⁾ es für unnötig erachtet in seinem Buche über Christoph Bernhard von Galen auf die Bemühungen seiner inneren Politik einzugehen.²⁾ Denn es lag überhaupt nicht in der Tendenz dieser Schrift,³⁾ die guten Seiten der Regierung Christoph Bernhards hervorzuheben, und so tut er dessen Tätigkeit als Landesherr kurz mit den Worten ab, er könne mit Gewißheit davon nicht reden, weil er darüber nicht unterrichtet sei, aber wie der Fürst große Mängel gehabt habe,

1) Über den Namen des Autors vgl. Minn 8.

2) Historisch Verhael van't Leven en Orlogs-Bedryf van de Heer Chr. Bernard van Galen, Bishop van Munster, Vorst enz. vervattende sijne Geboorte, Opkomst' Regeeringh en Dooth, nevens veele Aenmerckenswaardige Saecten omtrent deselve. Uyt de vornaemste soo Buytenals Binnenlandsche Schrijvers, en eenige Berigten van aensienlijke Personen kortlijk by een gebragt. Door S. d. V. Mit koopere Plaetens verciert t'Amsterdam, by I. B. Bookverkooper in de Kalverstraat. Anno 1679. — 3) Minn 7.

so sei er gewiß auch mit einigen fürstlichen Tugenden begabt gewesen.¹⁾

Alle späteren Bearbeitungen fußen auf der umfangreichen Biographie des Johannes von Alpen,²⁾ der als Freund und Berater dem Fürsten sehr nahe gestanden hat und daher in der Lage war, einen wahrheitsgemäßen Bericht zu bieten. Es ist verwunderlich, daß der Generalvikar von Alpen Christoph Bernhards innere Wirksamkeit als etwas Nebensächliches behandelt und wenig auf sie eingeht. Hüsing sucht diesen Mangel der Alpen'schen Biographie zu entschuldigen.³⁾ Es habe Alpen nur daran gelegen, den entstehenden Bericht der holländischen Schmähschrift zu widerlegen. Jedemfalls erleidet das Werk durch diesen Mangel große Einbuße. Bei seiner Stellung wäre Alpen wie kein zweiter befähigt gewesen, über die innere Politik des Fürsten zu urteilen. Auch Tüding beklagt diese Lücke⁴⁾ und sucht sie in seinem Werke auszufüllen. Er ist der erste, der über militärische und staatliche Einrichtungen Christoph Bernhards nähere Angaben macht. Doch nimmt das Kapitel in seiner Schrift nicht die Stellung ein, die er ihm im Vorwort zuweist. Seine Ausführungen sind in keiner Weise genügend und vollständig. Die Bedeutung des Tüding'schen Werkes liegt ganz in der Bewertung der äußeren Politik und der Kriege des Bischofs.

Auf Anregung des Geheimen Regierungsrates Herrn Prof. Dr. Erler, der auch die vorliegende Arbeit veranlaßt hat, hat Berspohl über einen Zweig der inneren Politik, über das Heerwesen Christoph Bernhards, gehandelt.

In der vorliegenden Arbeit, die mit Hilfe eines umfangreichen Aktenmaterials die innere Politik des Bischofs untersuchen und in einem abschließenden Urteil den Zweck seiner Maßnahmen entwickeln will, ist es deshalb unnötig, darauf einzugehen. Ebenso ist die kirchliche Wirksamkeit unberücksichtigt. Darüber handelt Hüsing ausführlich, freilich in wissenschaftlich wenig befriedigender Weise.

1) S. d. V. 290. Die zahlreichen Fortsetzungen dieses Werkes verfahren genau so. Minn 20 ff.

2) Zur Kritik dieser Schrift vgl. Minn 43 ff.

3) Hüsing, Augustin, Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen, ein Reformator des 17. Jahrhunderts, Münster und Paderborn 1887, S. IV.

4) Tüding, Geschichte des Stifts Münster unter Christoph Bernhard von Galen. Münster, Aschenborff 1865.

A. Ungedruckte Quellen.

- I. Akten aus dem Königlich-Preussischen Staatsarchiv zu Münster i. W.
 Münsterisches Landes Archiv. Zitiert: M. L. A.
 Protokolle des Landtags 1650—1678. Zitiert: Lt. Pr.
 Protokolle des Domkapitels 1650—1678. Zitiert: M. Df. Pr.
 Produkte des Domkapitels. Zitiert: Df. Prd.
 Aktenarchiv des Domkapitels. Zitiert: M. Akt. Df.
 Akten der Ritterschaft. Zitiert: M. Akt. Rt.
 Urkunden des Fürstentums Münster. Zitiert: Urk. Ft. M.
 Edikte des Fürstentums Münster. Zitiert: Ed. Ft. M.
 Studienfonds Archiv Geist. Zitiert: Stb. Fds. Gft.
 Manuskripte. Zitiert: Mskr.

II. Akten und Manuskripte aus dem Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde. (Westfalen.) Zitiert: A. B.

B. Literatur-Übersicht.

Johannes von Alphen, De vita et rebus gestis Christophori Bernhardi episc. et princ. Monast. decas. Münster, Raesfeld 1694 und 1703.

Bahlmann, Zur Geschichte der Juden im Münsterlande, 2. Band der Zeitschrift für Kulturgeschichte. Neue 4. Folge der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, herausgegeben von Georg Steinhäuser.

Corfey, Selbständige Chronik, hrg. von Dr. Johann Janßen als Band III der Geschichtsquellen des Bistums Münster, hrg. von Freunden der vaterländischen Geschichte. Münster 1856.

Corstiens, Bernard van Galen, Vorst- Bischof van Munster. Rotterdam 1872.

Dahl, Wilhelm, Die innere Politik Franz Arnolds von Wolff-Metternich zur Gracht, Bischofs von Münster und Paderborn. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, hrg. von Prof. Dr. Georg Erler. Hildesheim 1910.

Erdmannsdörfer, Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen 1648—1740, 2. Bd. 1892 und 1893.

Erhard, Heinrich August, Geschichte Münsters. Münster 1837.

Heers, Die Wahl Christoph Bernhards von Galen zum Fürstbischof von Münster. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, hrg. von Prof. Dr. Georg Erler, 15. Heft. Hildesheim 1908.

Hüsing, Augustin, Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen, ein katholischer Reformator des 17. Jahrhunderts. Münster und Paderborn 1887.

Rnüsfermann, Heinrich, Geschichte des Max-Klemens-Kanals im Münsterland, Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, hrg. von Prof. Dr. Georg Erler, 10. Heft. Hildesheim 1907.

Rumbholz, Robert, Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661. Publikationen der Königlich Preussischen Staatsarchive, Bd. 70. Leipzig 1898.

Min, Die Lebensbeschreibungen Christoph Bernhards von Galen. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, hrg. von Prof. Dr. Georg Erler, 9. Heft. Hildesheim 1909.

Niefert, Beiträge zu einem münsterischen Urkundenbuch. Münster, Koppenrath, 1823.

Ohde, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Unterbehörden des Erbfürstentums Münster 1802—1813. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, hrg. von Prof. Dr. Georg Erler. Hildesheim 1910.

Olfers, C. v., Beiträge zur Verfassung und Zerstückelung des Oberstifts Münster. Münster 1848.

Reusing, Fr. D., Geschichte des Postwesens im Fürstentum Münster. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, hrg. von Prof. Dr. Georg Erler. Hildesheim. 1906.

Rigen, Karl, Geschichte und Organisation der Juden im ehemaligen Stift Münster. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, hrg. von Prof. Dr. Georg Erler. Hildesheim 1906.

Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem königlich-preussischen Erbfürstentum Münster ergangen sind. Münster 1842.

Strohkötter, G., Die Bestrebungen zur Neukanalisierung der Lippe. Westfälische Zeitschrift (Zeitschrift des Vereins für Orts- und Heimatkunde im Weste und Kreise Recklinghausen), 16. Band 1906. Anhang, Münster 1907.

Schlüter und von Strombeck I. Provinzialrecht der Provinz Westfalen. Erster Band: Provinzialrecht des Fürstentums Münster und der ehemals zum Hochstift gehörigen Besitzungen, der Standesherrn, ingleichen der Grafschaft Steinfurt und der Grafschaften Anholt und Gehmen. Leipzig 1829.

Theatrum Europaeum, oder Warhafftige Beschreibung aller denkwürdigen Geschichten so hin und wieder fürnembtlich in Europa, hernach auch an andern Orten der Welt sowohl im Religion- als Polizeywesen vom Jahre Christi 1617 bis auf das Jahr 1679 sich zugetragen, mit Kupferstücken geziert bundt verlegt durch Mathaeum Merianum. In Frankfurt. — Benutzt wurde Band VIII (1650—1661).

Libus, Die Stadt Münster. Ihre Entstehung und Entwicklung bis auf die neuere Zeit. Münster 1882.

Lüding, Geschichte des Stifts Münster unter Christoph Bernhard von Galen. Münster, Aschendorf, 1865.

Berspohl, das Heerwesen des Münsterischen Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, hrg. von Prof. Dr. Georg Erler, Hildesheim. 1908.

Böcker, A. D., Die innere Politik des Fürstbischofs von Münster Friedrich Christian von Plettenberg. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, hrg. von Prof. Dr. Georg Erler, 12. Heft. Hildesheim 1908.

Wiens, Oberhard, Sammlung fragmentarischer Nachrichten über Christoph Bernhard von Galen. Münster, Koppenrath 1834.

Zwiedineck-Südenhorst, Hans von, Deutsche Geschichte im Zeitraum der Gründung des preussischen Königthums, 2. Bd. Bibliothek Deutscher Geschichte. Stuttgart 1890 und 1894.

Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. Zitiert: Ztschr. f. vat. Gesch. u. Alf. Benutzt wurden die Bände: 4, 10, 14, 15, 24, 30, 65.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

Nachdem am 13. September 1650 der Kurfürst Ferdinand von Köln, der zugleich die Bistümer Paderborn, Hildesheim, Lüttich und Münster in seiner Hand vereinigte, gestorben war, machte sich das münsterische Domkapitel wegen des zerrütteten Zustandes des Landes sofort daran, einen Nachfolger zu wählen. Bei der Wahl waren sich alle Glieder des Domkapitels darüber einig, daß man einen Bischof aus ihrer Mitte zu wählen habe, denn die Verbindung mehrerer Diözesen unter einem Bischof, wie es unter Ferdinand von Köln der Fall gewesen war, hatte sich für das Land nicht als segensreich erwiesen, weil der Kölner Erzbischof selten in Münster geweiht und dem Wohlergehen dieses Bistums, stets durch andere Aufgaben beschäftigt, wenig Interesse entgegengebracht hatte. So war es gekommen, daß das Stift Münster durch die Stürme des dreißigjährigen Krieges hart mitgenommen war und in Dorf und Stadt die traurigsten Zustände herrschten.¹⁾ Als Tag der Wahl wurde der 14. November 1650 bestimmt. Trotz aller Bemühungen des Domdechanten Bernhard von Mallinckrodt, der selbst gern den Bischofsstuhl bestiegen hätte, aber wegen seines herrischen Charakters bei der Mehrzahl der Domherren verhaßt, wenig Aussicht auf Erfüllung seines Wunsches hatte²⁾, wurde Christoph Bernhard von Galen zum Bischof gewählt³⁾. Bereits am 26. Januar 1651 erfolgte die päpstliche Bestätigung.

Christoph Bernhard von Galen, der am 12. Oktober 1606 auf dem Gute Bisping bei Münster als ältester Sohn des Freiherrn Dieterich von Galen und der Katharina von Hörde geboren war, war der Sproß einer alten westfälischen Adelsfamilie.⁴⁾ Er widmete sich früh dem geistlichen Stande

1) Erhard 476 ff. — Lücking 1 ff. Heers 10 ff.

2) Heers 25 und 34.

3) Ebenda 33 ff.

4) Über die Familie Galen und das Leben Christoph Bernhard vor seiner Wahl zum Bischof vgl. Lücking 3 und Heers 28 ff.

und erhielt in Münster seine Vorbildung. Danach studierte er in Köln, Mainz, Löwen und Bordeaux Theologie und kanonisches Recht. In seinem 24. Lebensjahr wurde er zum Thesaurar des münsterischen Domkapitels erwählt. Wegen seiner hervorragenden Begabung und seines Talentes wurde er von Bischof Ferdinand oft mit schwierigen politischen Missionen betraut, und diese Eigenschaften ließen ihn auch geeignet für den Bischofsstuhl erscheinen.

Der münsterische Bischof war bei der Verwaltung des Staates durch die Stände, die sich aus dem Domkapitel, der Ritterschaft und den Städten zusammensetzten, in seiner Gewalt beschränkt.¹⁾

Den größten Einfluß besaß das Domkapitel, wie sich schon darin zeigt, daß es den neuen Bischof zu wählen hatte. Zu Zeiten der Sedisvakanz lag dem Domkapitel die Verwaltung des Staates ob. Diese Gelegenheit machte es sich oft zu nütze, um sich neue Privilegien anzueignen oder Verfügungen zu erlassen, die zur Festigung seiner Stellung beitrugen. Zur Wahrung der domkapitularen und der übrigen landständischen Rechte hatte der neugewählte Bischof eine Wahlkapitulation zu unterschreiben und zu beschwören.

Christoph Bernhard wurde eine Wahlkapitulation von 42 Artikeln vorgelegt.²⁾ Darin mußte er sich verpflichten, stets ein treuer Anhänger der katholischen Kirche bleiben zu wollen, dem Kaiser den schuldigen Gehorsam nicht zu verweigern und nur unter bischöflichem Titel zu herrschen. Des Stifts Privilegien, Briefe, Wahlkapitulationen, Verträge, Abschiede, Satzungen und Eide sollten ohne jegliche Änderung bestehen bleiben, insbesondere sollte sich der neugewählte Fürst an das Staatsprivileg, das der Bischof Johann von Hoya bestätigt hatte, und die Bestimmung, die im bischöflichen Eid aufgezeichnet worden waren, halten.

Es lag im besonderen Interesse des Domkapitels, seine eigenen Privilegien zu schützen. Daher mußte Christoph Bernhard versprechen, Sorge tragen zu wollen, daß die Kupfermünzen des Domkapitels, die in den vorhergegangenen Kriegswirren von den Soldaten und den Untertanen

¹⁾ Dfers 1 und 2.

²⁾ Urk. St. M. 4493. — N. B. 109. 18. September 1652.

des Stifts nicht angenommen worden waren, volle Gültigkeit erlangten. Das Domkapitel verlangte ferner, daß der Fürst neben den übrigen Stiftsprozessen durch tüchtige Kräfte den Erbmännerprozeß weiterführen lasse, in dem es sich darum handelte, ob die Patrizier der Stadt Münster, die Erbmänner, berechtigt seien, eine Domherrenpräbende zu beanspruchen, d. h. ob sie von ritterschaftlichem Adel seien.

Von einer Koadjutorwahl, von der das Domkapitel stets eine Einschränkung des eigenen Einflusses erwarten mußte, versprach Christoph Bernhard abzusehen. Als er im Herbst 1665 eine Koadjutorwahl anregte, erklärte sich freilich der größte Teil der Domherren damit einverstanden.¹⁾

War es schon bei der Wahl Christoph Bernhards ein ausschlaggebender Grund gewesen, dem Bistum einen Fürsten zu geben, der durch keine fremden Interessen dem Lande entzogen wurde, so wurde auch in der Wahlkapitulation betont, daß der Fürst keine fremden Stifter übernehmen dürfe, widrigenfalls mit einer Neuwahl gedroht wurde. Daher mußte der Fürst, als er im Jahre 1661 zum Abt des Klosters Korvey gewählt wurde, dem Domkapitel versprechen, stets im Bistum Münster zu residieren, die politischen Angelegenheiten Korveys nicht zu denen Münsters zu machen, vor allen Dingen aber die Mittel des Stiftes für die Abtei Korvey nicht zu verwenden.²⁾

Eine Reihe von Vorschriften der Wahlkapitulation bezog sich auf die fürstlichen Beamten und ihre Anstellung. Zwei seiner Räte hatte der Fürst aus dem Domkapitel, zwei aus den Vertretern der Ritterschaft und den Kanzler aus dem Domkapitel oder der Ritterschaft zu wählen. Die Ernennung aller höheren Beamten machte das Kapitel von seiner Einwilligung abhängig. Da es dem Lande schwer wurde, die Beamtgehälter aufzubringen und auch die fürstlichen Domänen dazu wenig beitragen konnten, sollte es dem Bischof freistehen, mit Erlaubnis des Kapitels die Zahl der Staatsbeamten zu verringern. Die Drost, die nie zwei Ämter zugleich verwalten durften, sollten aus der Zahl der Adelligen

1) Tücking 150.

2) Tücking 110₁ff.

ergänzt werden. Um längere Vakanz zu vermeiden, behielt sich das Domkapitel vor, die zu ernennenden Drost zu vorzuschlagen, und verbot dem Fürsten, über erledigte Stellen selbständig zu verfügen. Drost, Rentmeister und Richter sollten nicht höher besoldet werden, als die Ämter tragen konnten.¹⁾ Seinen Kämmerer, Marschall und Hofmeister, die alle drei katholisch sein mußten, hatte der Fürst aus der Ritterschaft zu entnehmen. In den fürstlichen Rat durfte niemand Aufnahme finden, der die Freiheiten des Domkapitels einmal verletzt hatte. Wie alle Beamtenstellen des Stiftes mit Landsassen besetzt wurden, so sollten in Angelegenheiten des Stiftes auch keine auswärtigen Räte herangezogen werden. Nur in besonderen Fällen sollte es gestattet sein, den Rat ausländischer Gelehrter einzuholen.

Als Aufbewahrungsort für alle Kanzleisachen bestimmte das Domkapitel das münsterische Archiv, wohin Christoph Bernhard nach Möglichkeit auch alle ältere Akten bringen lassen sollte.

Auch forderte das Domkapitel in der Wahlkapitulation eine Verbesserung der Finanzlage des Stiftes. Christoph Bernhard sollte sich bemühen, die rückständigen Beamtengehälter und Zinsen für die Stifftsgläubiger allmählich abzubehalten. Die Schulden seiner Güter sollte er, da die Ämter des Stiftes genugsam verschuldet waren, nicht dem Lande aufbürden, sondern versuchen, die 60 000 Rtlr. betragenden Kapitalien, die auf die bischöflichen Domänen aufgenommen waren, abzutragen. Um dem Lande keine Kosten zu verursachen, sollte er stets auf seinen Gütern hofhalten. Aus demselben Grunde durfte der Fürst ohne Genehmigung des Kapitels keine Schlösser und Festungen bauen, dagegen erinnerte man ihn daran, die vorhandenen in gutem Zustande zu erhalten. Das grundlegende ständische Recht der Steuerbewilligung suchte das Domkapitel durch die Forderung zu wahren, daß der Fürst stets bei einer Anleihe die Genehmigung des Kapitels einholen sollte, wenn in dringenden Fällen größere Geldforderungen nötig waren, die Zeit zur Einberufung eines Landtages aber fehlte.

¹⁾ Über die Einkünfte dieser Beamten. Vgl. Dhde 15 ff.

Ebenfalls wurde eine Verbesserung des Gerichtswesens angeregt. In geistlichen und weltlichen Sachen sollte eine schnelle und unparteiische Rechtssprechung geschaffen werden. Ohne Vorwissen des Domkapitels dürfe der Fürst dem zuständigen Gericht keine Rechtsstreitigkeiten entziehen und selbst entscheiden.

Man unterließ es ferner nicht, ihn zu ermahnen, keinem Nachbarn Ursache zu Unfriede und Uneinigkeit zu geben, zur Landesverteidigung aber alle Mittel aufzubieten.

Andere Vorschriften der Wahlkapitulation sind von untergeordneter Bedeutung.

Der Eid des Fürsten galt als unabholvierbar, d. h. er mußte versprechen, sich weder vom Kaiser noch vom Papste sich seines Eides entbinden zu lassen.

Auch den übrigen Ständen gegenüber bestätigte Christoph Bernhard die Landesprivilegien, „daß Wir hingegen in Gnaden erklärt, daß Wir unsern lieben getreuen Landständen, gewogen, bey- und zugetan, auch dieselben bey ihren wohl- und rechtmäßig hergebrachten Freyheiten, allen guten Gewohnheiten und löblichem Herbringen fürstlich und aufrecht manutenieren“ u. s. f.)¹⁾

Wie wenig Christoph Bernhard gewillt war, sich an seine Versprechungen zu kehren, zeigte sich bald.

Die drei Stände berieten auf den gewöhnlich zweimal im Jahre statthabenden Landtagen über die Verwaltung des Landes.²⁾ Ihre vornehmste Aufgabe war es, den Steueretat festzusetzen. Dem vom Fürsten mit Einwilligung des Domkapitels einberufenen Landtage, wurde eine Landtagsproposition vorgelegt, über deren einzelne Punkte debattiert und abgestimmt wurde. Die Landtagsproposition mußte vor Einberufung des Landtags dem Domkapitel zur Einsicht und gegebenen Falls zur Abänderung vorgelegt werden. Doch kümmerte sich Christoph Bernhard wenig um diese Bestimmung. Es fanden getrennte Beratungen der einzelnen Stände statt. Gewöhnlich einigten sich die beiden „vorstimmenden Stände“, das Domkapitel und die Ritter-

¹⁾ Urk. Ft. M. 4505. N. B. 109. 2. März 1654.

²⁾ Zur Verwaltung des Stifts Münster, vgl. Olfers 1 ff., Böcker 6 ff. und Berspohl 74 ff.

schaft, über die einzelnen Vorlagen, so daß der Einspruch der Städte nur wenig auf sich hatte.

Die oberste Landesbehörde des Bistums war der Geheime Rat, der in steter Fühlung mit dem Fürsten stand. Er setzte sich zusammen aus einem Präsidenten, mehreren weltlichen und geistlichen geheimen Räten und den geheimen Referendarien, die nur eine beratende Stimme hatten. Diese Behörde erledigte die ganze innere und äußere Verwaltung des Stiftes, Landeshoheits-, Polizei-, Steuer-, Grenzstreitigkeiten und die Vorarbeiten für alle Gesetze und Verfügungen.

Dem Geheimen Rat stand die fürstliche Hofkammer gegenüber, die die fürstlichen Domänen und Regalien verwaltete und außerdem die Gerichtsbarkeit über die Juden des Stiftes ausübte.

Die einlaufenden Steuern wurden der Pfennigkammer, der Hauptkasse des Landes überwiesen, während alle Einkünfte aus den Domänen, den Zöllen und übrigen landesherrlichen Privilegien in die Rentekasse flossen, über die der Fürst unbeschränkt verfügen konnte.

Es vergingen einige Jahre, bis Christoph Bernhard in seinem Lande allseitige Anerkennung fand. Der Domedchant von Mallinkrodt, der seine Niederlage bei der Bischofswahl nicht verwinden konnte, hegte gegen ihn und fand in der Stadt Münster willige Anhänger. Denn Münster trug sich seit langem mit dem Gedanken, sich der Herrschaft des Bischofs zu entziehen, um als freie Stadt eine reichsunmittelbare Stellung einzunehmen. Bei diesem Streben konnte der Stadt ein entschlossener und tatkräftiger Bischof nicht erwünscht sein, daher denn auch die Wahl Christoph Bernhards in seiner Hauptstadt keineswegs freudig begrüßt wurde.¹⁾ Der Wunsch der Stadt, Sitz und Stimme unter den Ständen des Reiches zu erlangen, erfüllte sich nie. Die Kämpfe Christoph Bernhards mit seiner Hauptstadt, die bei Lücking eine ausführliche Darstellung gefunden haben,²⁾ endeten mit der endgültigen Unterwerfung der Stadt. Trotzdem besaß Münster auch fernerhin besondere Rechte vor den übrigen

¹⁾ Heers 83 ff.

²⁾ Lücking 28—110.

Städten des Landes. Es behielt bei den Beratungen der Städte im Lande den Vorsitz. Auch war die Stadt nicht einem Landdrosten und Amtrentmeister unterstellt, sondern stand unmittelbar unter dem Fürsten und seinem Geheimen Rat. Münster war eine landesherrliche Immediatstadt geblieben.¹⁾

Die Streitigkeiten Christoph Bernhards mit seiner Hauptstadt waren der Anfang zur Einführung der damals vorbildlichen Staatsform des Absolutismus, der in Ludwig XIV. seinen größten Vertreter fand. Wie Alpen berichtet²⁾ hat Christoph Bernhard im Jahre 1658 der unbotmäßigen Bürgerschaft Münsters gegenüber seine Ansicht über sein Fürstenamt, die einer politischen Betätigung der Stände wenig Raum ließ, energisch geäußert. Dem Kaiser und Papst fühle er sich untertan, ihnen wolle er in erster Linie gehorchen, weil er ihnen für die Erhaltung der Religion und die Erhaltung des Landes verantwortlich sei. Hinter die Eide, die er Kaiser und Papst geschworen habe, müßten alle ständischen Privilegien zurücktreten. Wenn auch die Privilegien älter seien als die fürstliche Macht, so müsse doch stets die Entscheidung des Fürsten den Ausschlag geben. Diesem Grundsatz folgend, handelte Christoph Bernhard stets nach eigenem Ermessen, ohne sich um die Einsprüche der beleidigten und um ihre Privilegien besorgten Stände zu kümmern.

Zweites Kapitel.

Das Finanzwesen.

Die finanziellen Verhältnisse des Stiftes Münster lagen bei dem Regierungsantritt Christoph Bernhards sehr im argen.³⁾ Die Schuldenlast betrug nach einer Rechnung aus dem Jahre 1650 „unter Vorbehalt des Irrtums“ die für die damalige Zeit und die Größe des Staates ungeheure Summe von 712 324 Rtlrn. An rückständigen Schuldzinsen waren allein

¹⁾ Hülsmann, Heinrich, Geschichte der Verfassung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ende der französischen Herrschaft 1802—1813. Ztschr. f. vat. Gesch. u. Alt. Band 63, 14. 1905.

²⁾ Alpen I 386 ff.

³⁾ Erhard 477. Lüding 1.

noch 370 000 Rtlr. zu zahlen.¹⁾ Die Ausgaben für militärische Zwecke, die „einige Tonnen Goldes“ betrug, waren nicht genau zu bestimmen. Ganze Dörfer und Flecken waren durch die Lieferungen an das Proviantamt zu grunde gerichtet worden, so daß aus der Landschaft nichts mehr herauszuziehen war. Allein vom Jahre 1648 waren 336 002 Rtlr. bewilligter Schätzung rückständig, aber bei der Lage der Untertanen blieb es vorläufig ausgeschlossen, sie einzutreiben.²⁾ Es gelang Christoph Bernhard auch später nicht, die seit 1631 rückständigen Gelder einzutreiben.³⁾

Die Münsterische Regierung bemühte sich nach dem westfälischen Frieden, durch eine bessere Haushaltung die Schulden abzutragen. Der bewilligte Etat von Januar bis Juli 1650 betrug 147 015 Rtlr. 21 Sch. Da sich die sämtlichen Ausgaben nur auf 140 262 Rtlr. 25 Sch. 9 Pf. beliefen, hatte man einige tausend Taler zu anderen Zwecken übrig. Auch hat Christoph Bernhard, als er zur Regierung kam, sicherlich die Absicht gehabt, die Finanzen seines Landes zu verbessern, denn es kehrt in den Landtagspropositionen oft die Forderung wieder, man müsse Geld schaffen zur Bezahlung der Schulden, um die Lasten der Nachkommen zu erleichtern.

Aber die mit Kriegen angefüllte Regierungszeit des unruhigen Fürsten legte in der Folge dem Lande Lasten auf, wie es sie vorher nie hatte zu tragen brauchen, und es dauerte viele Jahrzehnte, bis die unhaltbaren finanziellen Zustände, die die Regierung Christoph Bernhards gebracht hatte, beseitigt worden waren.

Bei der Verwendung der Landesmittel war der Fürst durch die Privilegien der Landstände in seiner Freiheit sehr beschränkt. Die Stände traten jährlich zweimal zum Landtag zusammen und legten den Steueretat fest. In den späteren Jahren der Regierung Christoph Bernhards vermehrte sich die Zahl der Landtage auffallend. Zuweilen wurden die Steuern nur für zwei Monate bewilligt. Das

¹⁾ Status der Pfennigkammer M. L. N. 494, 9.

²⁾ Vgl. hierzu und zu den Schätzungen im Bistum Münster den Bericht des Geheimrats Druffel an das preussische interimistische Geheimratskollegium in Münster vom 14. Juli 1803. Scotti 67 ff.

³⁾ M. L. N. 494, 9.

hängt wohl hauptsächlich damit zusammen, daß der Fürst in beständiger Geldnot war, andererseits das durch Krieg, Mißwachs und Krankheit hart mitgenommene Land eine Vorausbestimmung der Steuerbelastung auf längere Zeit nicht zuließ.

Die Besteuerung des Landes geschah durch eine Anzahl von direkten Steuern. Die Haupteinkünfte lieferte die Kirchspielschätzung, deren Entstehung und Verteilung auf die einzelnen Grundstücke sich im einzelnen nicht mehr verfolgen läßt. Christoph Bernhard handhabte die Erhebung der Steuer nicht so, wie er sie von seinen Vorgängern übernommen hatte, sondern er ließ unter Zugrundelegung der Bodenverhältnisse besondere Sätze aufstellen für die Klei- und für die Sandgegenden des Stiftes. Die Gegenden mit Kleiboden wurden weniger schwer besteuert, wenn z. B. für die Kleigeenden $\frac{1}{2}$ Kirchspielschätzung ausgeschrieben wurde, hatten die Sandgeenden $\frac{3}{4}$ aufzubringen. Diese Unterscheidung jedoch wurde wieder als unzweckmäßig aufgehoben im Jahre 1652, und die Schätzung wurde von neuem nach dem alten Anschläge erhoben. Es sind einige Schätzungsmatrakeln erhalten. Leider tragen sie kein Datum, aber es ist wahrscheinlich, daß sie, wenn auch nicht gerade aus der Zeit Christoph Bernhards, so doch aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammen. Nach diesen Listen betrug die monatliche Einnahme aus einer Kirchspielschätzung 30 148 Rtlr. 22 Sch. 1 Pf. und 30 228 Rtlr. 4 Sch. $9\frac{1}{2}$ Pf. Eine dritte nennt den Betrag von 30 183 Rtlrn. 21 Sch. 1 Pf.

Die einzelnen Ämter hatten zu zahlen¹⁾:

Wolbeck	9171 Rtlr.	8 Sch.	6 Pf.	(43)
Rheine-Bebergern	1081	" 14	" —	" (12)
Mhaus	1303	" —	" —	" (20)
Werne	2242	" 3	" 10	" (15)
Dülmen	1048	" —	" —	" (4)
Horstmar	5221	" 19	" —	" (34)
Cassenberg	1244	" —	" —	" (10)
Stromberg	2732	" 1	" 9	" (12)
Bechta	1885	" —	" —	" (16)

¹⁾ N. B. 131. — Die in Klammern beigefügten Ziffern geben die Zahl der Kirchspiele in den genannten Ämtern an.

Kloppenburg	1534 Rtlr.	17 Sch.	— Pf.	(12)
Emmland	2000 "	13 "	— "	(16)
Wildeshausen	200 "	— "	— "	(3)
Bocholt	520 "	— "	— "	(3)

Summe: 30183 Rtlr. 21 Sch. 1 Pf.

Der Ertrag einer Kirchspielschätzung stellte sich also auf rund 30 000 Rtlr., womit freilich nicht gesagt ist, daß diese Summe auch immer einkam. Im Jahre 1655 wurde von Christoph Bernhard die „moderirte“ Kirchspielschätzung eingeführt, die nur 25000 Rtlr. einbrachte, weil die übrigen 5000 Rtlr. auf die am schlechtesten stehenden Kirchspiele, vor allem auf die weniger ertragsreichen Kleigegenden, verteilt wurden. Beispielsweise gingen von dem Kontingent des Amtes Stromberg 712 Rtlr. ab.¹⁾ Der Ertrag dieser Schätzung wurde auch nicht immer erreicht, drei ganze moderierte Schätzungen konnten anstatt mit 75000 Rtlr. 1661 nur mit 72000 Rtlrn. im Etat berechnet werden.²⁾ Seit dem Jahre 1663 kam wieder der alte Anschlag auf. Man hat gemeint,³⁾ die Matrikel sei, um die Bevölkerung nicht zu überlasten, um 12325 Rtlr. 20 Sch. 7 Pf. erniedrigt worden. Diese Erklärung trifft nicht das Richtige, denn die Schatzmatrikel wurde in keiner Weise geändert. Es wurden nur $\frac{5}{8}$ Schätzung statt einer geheesen erhoben.⁴⁾ Daraus erklärt sich die Differenz. Der $\frac{5}{8}$ Anschlag blieb für die folgenden Regierungsjahre bestehen und mag dann als „geheele“ Schätzung aufgefaßt worden sein. Dazu trat noch ein Abzug, der als Moderation in eigentlichem Sinne bezeichnet werden kann. Die Moderationsquote verteilte sich auf die Ämter, wie folgt⁵⁾:

1) M. L. N. 494, 4. — Der Anschlag für die „geheele moderierte“ Kirchspielschätzung war in einzelnen Orten folgender: Für Royel 258 Rtlr. 23 Sch. 9 Pf., für Albachten 71 Rtlr. 5 Sch. 10 Pf., für Bösenjell 178 Rtlr. 16 Sch. 3 Pf., für Amelsbüren 223 Rtlr. 27 Sch. 7 Pf., für Hiltrup 67 Rtlr. 20 Sch. 2 Pf., für Überwasser in Münster 132 Rtlr. 6 Pf., für St. Lamberti 20 Rtlr. 6 Sch. 6 Pf., für St. Mauritij 115 Rtlr. 10 Sch. 6 Pf., Angelmodde 37 Rtlr. 3 Sch. 6 Pf., für Senden 313 Rtlr. 8 Pf., für Nienberge 189 Rtlr. 17 Sch. 4 Pf.

2) Lt. Pr. 21. April 1661.

3) Druffel in seiner Relation. S. 26, Anm.

4) Eine $\frac{5}{8}$ Schätzung ergab z. B. im Jahre 1670 18755 Rtlr. 12 Sch. 3 Pf. Status der Pfennigkammer von Januar bis September 1670. Lt. Pr. 1670.

5) Vgl. die Designation Lt. Pr. 1670.

Es gingen ab von:

Wolbeck	135	Rtlr.	26	Sch.	2	ßf.
Rheine-Bevergern	35	"	4	"	1½	"
Alhaus	61	"	13	"	10	"
Dülmen	66	"	16	"	3¼	"
Horstmar	113	"	—	"	—	"
Sassenberg	—	"	6	"	3	"
Stromberg	17	"	11	"	9¾	"
Behta	90	"	20	"	2	"
Kloppenburg	200	"	—	"	—	"
Emsland	64	"	—	"	—	"
Bocholt	40	"	10	"	—	"
Summe: 824 Rtlr. 24 Sch. 9½ ßf.						

Im Mai, Juni, Juli 1670 wurde die Moderation auf 871 Rtlr. 24 Sch. 7½ ßf. erhöht, weil zu Rheine-Bevergern 3 Rtlr. 14 Sch. und zum Dorf Emsbüren 43 Rtlr. 14 Sch. hinzugefügt wurden. Die Gesamtsumme der $\frac{5}{8}$ Schätzungen der acht Monate Januar bis September 1670 ergab 168 798 Rtlr. 27 Sch. 9 ßf. An Moderation wurde abgerechnet 7611 Rtlr. 25 Sch. 3 ßf.¹⁾

Der Grund zur Ermäßigung der Kirchspielschätzung war die übergroße Verschuldung der Kirchspiele und das Überhandnehmen der „wüsten Erbe“.

Konnte ein Kirchspiel in einem Jahre, wo die Ernte ungünstig ausgefallen war, den matrikelmäßigen Beitrag nicht aufbringen, so griff man zu dem Mittel, eine Anleihe auf das Kirchspiel aufzunehmen, die zu einer besseren Zeit wieder abbezahlt werden sollte. Auf diese Weise waren allmählich alle Kirchspiele, denen die unaufhörlichen Kriege keine Möglichkeit gaben, sich von ihren Schulden zu befreien, tief verschuldet. Im Jahre 1659 hatte die kleine Stadt Warendorf 5495 Rtlr. Schulden, das neue Kirchspiel Warendorf außerhalb der Stadt 674 Rtlr., das Dorf Freckenhorst 9162 Rtlr. 7 Sch. 11 ßf., Harjewinkel 6011 Rtlr. 11 Sch. 3½ ßf., andere Dörfer folgen mit 1266, 1064, 705 Rtlr. Schulden usw.²⁾ Im Amte Horstmar betragen die Schulden einzelner Kirchspiele 7145 Rtlr. 14 Sch., 3500 Rtlr. 12 Sch.,

¹⁾ Lt. Fr. Status der Pfennigkammer 1670.

²⁾ M. L. N. 282, 3.

5039 Rtlr. u. s. f. Dazu kamen noch die im Laufe der Jahre angewachsenen Zinsen.¹⁾ Wegen der hessischen Kriegskosten²⁾ war Ahhaus allein 9272 Rtlr. schuldig geblieben. Dasselbe Bild zeigt sich in allen Ämtern.

Als „wüste Erbe“ galten alle Grundstücke, die nicht imstande waren, den ihnen zukommenden Betrag der Kirchspielschätzung zu zahlen, weil sie wegen Unvermögens des Besitzers oder wegen Fehlens eines rechtmäßigen Besitzers nicht bebaut wurden.³⁾ Da aber für jedes Kirchspiel die bestimmte Matrikel festgesetzt war, so war es die Pflicht der vermögenden Nachbarn für die fehlenden Steuern aufzukommen, eine Maßregel, die oft auch zur Verarmung dieser Leute führte. Die Steuerpflicht der wüsten Erbe hat der münsterischen Regierung oft Anlaß zu Erwägungen gegeben. Es erschien doch nicht angängig, die Vermögenden immer statt der Unvermögenden zu besteuern. Es wurde deshalb bestimmt, daß die übrigen Höfe eines Dorfes nicht schwerer belastet werden dürften, wenn die wüsten Erben ihr Steuerjoll nicht einbringen könnten.⁴⁾ Im übrigen war die Regierung bemüht, die wüsten Erbe wieder ertragsfähig zu machen. Sie suchte sie zu verpachten, um aus der Pacht die Steuer erheben zu können.⁵⁾ Auf die rückständigen Steuern der wüsten Erbe wurde dabei regelmäßig verzichtet, während sie von den besetzten Höfen mit größter Härte eingetrieben wurden.⁶⁾

Für die Einziehung der vom Landtag bewilligten Schätzungen gab ein Edikt vom 13. September 1661 die nötigen Vorschriften.⁷⁾ Am ersten Sonn- oder Feiertage jedes Monats wurden die Schätzungen von der Kanzel verkündet. Bis zum 12. des Monats mußten die Steuerzahler ihren Betrag an die Receptoren oder Einnehmer der Kirchspiele abgeben, doch vergingen bis zur Einlieferung oft 14 bis

¹⁾ M. G. N. 233, 12.

²⁾ S. 47.

³⁾ M. Df. Pr. 11. Juli 1670.

⁴⁾ St. Pr. 16. Februar 1672.

⁵⁾ M. Df. Pr. 23. Juli 1657. 25. Juni 1655. 23. Juli 1658. 1. August 1658. 15. Februar 1661. 15. Februar 1666. 14. Februar 1674.

⁶⁾ Vgl. z. B. M. Df. Pr. 27. Dezember 1667, wo die Steuerrückstände vom Januar und Februar 1666 eingetrieben wurden. St. Pr. 4. Mai 1656.

⁷⁾ Scotti Nr. 135. N. B. 109. vgl. auch Dhde 40 und 41.

20 Tage.¹⁾ Von säumigen Zahlern wurden Pfänder gefordert. Die Rezeptoren wiederum mußten die einkassierten Gelder bis zum 19. des Monats an die Oberrezeptoren der Ämter abliefern. Kamen die Gelder nicht zur Zeit ein, so hatten die Oberrezeptoren das Recht, Frohne oder Bögte zur Pfändung ihrer Unterbeamten zu beauftragen. Die Oberrezeptoren endlich schickten die Gelder an die Pfennigkammer, das Finanzministerium des Stiftes, ein. Die Gebühren für die Bögte, die die Schatzungsrückstände eintrieben, durften 18 Pf., die für die Oberrezeptoren $\frac{1}{4}$ Taler für den Tag betragen, aber nicht erhöht werden.

Um die Steuerlast nicht immer auf dieselben Schultern zu laden, wurde häufig noch ein anderer Modus der Besteuerung angewandt, die Kopfsteuer, die außer Bürgern und Bauern die schatzfreien Stände, die Privilegierten, Geistlichkeit, Adel und Beamte zur Steuerzahlung heranzog. Die Kopfsteuer oder Personenschätzung, die bis ins 15. Jahrhundert zurückreicht, wurde unter Christoph Bernhard oft erhoben. In späterer Zeit nahm sie mehr den Charakter einer außerordentlichen Abgabe an. Die doppelte Personenschätzung am 20. September 1660 und die einfachen am 30. Mai 1661, 14. Juli und 2. Dezember 1662 dehnten sich auch auf Adel und Geistlichkeit aus, doch war in diesen Schätzungen die Matrikel²⁾ für die höheren Stände auf $\frac{5}{8}$, für die Gewerbetreibenden auf $\frac{3}{4}$ erniedrigt, während den niederen Ständen nur eine geringe Ermäßigung zu teil wurde. Die am 25. August und 21. Dezember 1663, am 24. März 1665 und am 1. November 1669 ausgeschriebenen Schätzungen wurden nach der alten Matrikel erhoben und schlossen auch alle Stände ein.³⁾ Nach der alten Matrikel wurden ebenfalls die Schätzungen am 1. August 1670 und 20. Februar 1672 erhoben, aber wie die folgenden, nur von denen, die auch die Kirchspielschätzung trugen; die Patrizier der Stadt Münster, die Erbmäänner, waren davon befreit. Eine ermäßigte doppelte Personenschätzung wurde am 29. April 1674, eine einfache am 11. März 1675 erhoben. Das Ergebnis dieser Schätzungen bewegte sich gewöhnlich

1) Mfr. VI, 53.

2) Vgl. Scotti Nr. 75.

3) M. Df. Pr. 15. November 1669.

zwischen 22000 und 25000 Rtlrn. Der niedrigste Stand von 21111 Rtlrn. wurde 1677 erreicht, der höchste mit 25 556 Rtlrn. im Jahre 1665.¹⁾ Eine doppelte Personenschätzung, von der Adel und Geistlichkeit ausgenommen wurden, ergab 58000 Rtlr.²⁾ Veranschlagt wurden die Schätzungen oft bedeutend höher,³⁾ doch wurden die gewünschten Summen selten erreicht. Erhoben wurde die Personenschätzung von allen Einwohnern des Stiftes, die zwölf Jahre alt waren und nicht in vollkommener Armut ihr Leben fristeten. Das Amt der Rezeptoren und Bögte übernahmen die Pfarrer und Kirchenräte jedes Ortes, die eingekommenen Gelder samt den Hebelisten den fürstlichen Beamten übergaben.⁴⁾

Neben der Kirchspiel- und Personenschätzung gab es noch eine Realsteuer, die Hausstätteschätzung, zu der Adel und Geistlichkeit auch ihr Teil beitragen mußten. Es gelang ihnen nicht immer, sich dieser Pflicht zu entziehen. Am 26. September 1652 erging an die Rezeptoren die Aufforderung, sich an Ort und Stelle die schatzbaren Häuser zu notieren und die neugebauten in die Listen einzureihen.⁵⁾ Im Oktober darauf wurde die erste Hausstätteschätzung ausgeschrieben. Sie sollte die Ausgaben des Fürsten auf seiner Reise nach Regensburg decken. Nachdem im Juni 1659 allerlei falsche Angaben in den Hebereregistern verbessert worden waren, folgte eine zweite. Obgleich der Landtag beschlossen hatte, zu dieser Schätzung die Sätze im richtigen Verhältnis zu erhöhen,⁶⁾ wurde doch nur die Matrikel für Bürger und Bauern erhöht. Ein zweiflügiges Erbe, das bisher 1 Rtlr. 14 Sch. bezahlt hatte, mußte jetzt 2 Rtlr. 14 Sch. geben. Jeder Pferdekötter statt 14 Sch. jetzt 1 Rtlr. u. f. f.⁷⁾ In der vom Zahlmeister Schröder ausgehobenen Schätzung ergaben⁸⁾:

¹⁾ M. Mf. Df. IV. A.

²⁾ Lt. Pr. 26. Juli 1660.

³⁾ Ebenda 20. Juli 1677. 30. September 1671.

⁴⁾ Edikt vom 18. August 1614. Scotti Nr. 75.

⁵⁾ Lt. Pr. 26. September 1652.

⁶⁾ Lt. Pr. 4. Juni 1659.

⁷⁾ Vgl. die Tabelle bei Scotti Nr. 120.

⁸⁾ Lt. Pr. 1659. — Weßhalb hier die adeligen Häuser, die 2 Rtlr. zu bezahlen hatten (vgl. Scotti 120), mit 3 Rtlrn. besteuert wurden, bleibt unklar.

413 adelige Häuser zu 3 Rtlrn.	939 Rtlr. — Sch.
33 zweiflügelige Erbe zu 2 Rtlrn. 14 Sch.	104 " 14 "
9885 Häuser mit einem Pflug zu 1 Rtlr. 7 Sch. (darunter auch Dreilinge und Rötter)	12256 " — "
1000 Rötter u. s. f., die ein Pferd haben, mit einem anderen zusammengerechnet zu 1 Rtlr.	1000 " — "
7084 Rötter und Brinkfeger, die 2 oder 3 Kühe haben, zu 3 Drth. oder zu 21 Sch.	5313 " — "
2000 Speicher, Bachhäuser u. s. f. zu 7 Sch.	500 " — "
	<hr/> Summe: 22569 Rtlr. 14 Sch.

Der Klerus war für diese Schätzung noch nicht besonders angeschlagen; man rechnete mit etwa 500 geistlichen Häusern. In Städten, Dörfern und Wigbolden wurde für ein Haus 1 Rtlr., für $\frac{1}{2}$ Haus 14 Sch., für ein Gadem und für Mietswohner 7 Sch. erhoben. In den Hausstätteneschätzungen vom 18. Oktober 1660 und 1. August 1661 wurde wieder die alte, niedrige Matrikel eingefordert. Die letzte Schätzung wollte keine rechten Erträge bringen.¹⁾ Um jedoch eine Summe von 25000 Rtlrn. zu bekommen, ließ man $\frac{1}{3}$ Schätzung noch einmal einnehmen. Zu gleicher Zeit wurde außerdem noch $1\frac{1}{3}$ Hausstätteneschätzung zu ebenfalls 25000 Rtlrn. eingefordert. Im Oktober des folgenden Jahres wurden einige Veränderungen in den Registern vorgenommen. Ein einpfügeliges oder Vollerbe zahlte jetzt 1 Rtlr. 14 Sch., ein Pferdekötter 1 Rtlr., ein Rötter ohne Pferde 14 Sch., ein Brinkfeger 7 Sch. u. s. f. Die adeligen und geistlichen Häuser blieben bei dem alten Anschlag.

Lange blieb auch diese Hebeliste nicht bestehen. Weil in den früheren Schätzungen oft Geld hinterzogen worden war, wurde am 28. März 1663 von Christoph Bernhard für jedes Haus, „allwo Rauch ausgehet“, eine neue Schätzung festgelegt. Für jedes Fach eines Hauses wurden 6 Sch. münsterisch erhoben, für steinerne Häuser ohne Fachwerk für 6 Fuß der Länge die gleiche Summe. Höhe und Breite eines Hauses kam für die Besteuerung eines Hauses nicht

¹⁾ Lt. Fr. 19. September 1661.

in betracht. Die Beamten bekamen den Auftrag, innerhalb von drei Wochen die neuen Heberregister genau aufzuzeichnen. Die neue Abschätzung erhöhte den Ertrag der Steuer bedeutend, und wiederum waren es die Bauern, deren Besteuerung unverhältnismäßig stieg. Während die adeligen und geistlichen Häuser auf 2 Rtlr. 18 Sch. 8 Pf. stiegen, mußte ein zweiflügliges Erbe 3 Rtlr. geben. Im Juni 1665 ward eine Hauschätzung nach dem neuen Heberregister ausgeschrieben. Bevor diese Steuer erhoben wurde, ließ man die Listen noch einmal prüfen. Die Steuerbeamten sollten in den einzelnen Orten die Einwohner vor Gericht laden, damit Angaben über die Größe ihrer Häuser dort zu Protokoll genommen würden. Nach den Ergebnissen dieser Untersuchungen sollten zwei Register binnen kurzer Zeit angefertigt und dem Landesherrn und der Pfennigkammer zugesandt werden.¹⁾ Die meisten Hausstätteschätzungen ließ der Fürst in seinen letzten Regierungsjahren erheben. Da er bei drückender Armut eine Ermäßigung der Matrikel eintreten ließ,²⁾ so lieferten die monatlich eingeforderten Schätzungen nur geringe Erträge, die zwischen 6398 Rtlrn. 25 Sch. und 7579 Rtlrn. 13 Sch. 3 Pf. schwankten.³⁾

Weniger häufig waren die Viehschätzungen, die unter Christoph Bernhards Nachfolgern bald ganz aufhörten.⁴⁾ Die Einnahme dieser sehr einträglichen Schätzungen war 70 000 bis 75 000 Rtlr., entsprach also etwa drei geheelen Kirchspielschätzungen.⁵⁾ Versteuert wurde alles Vieh, auch das ausländische, das auf münsterischer Weide ging, nur das Vieh der Geistlichkeit ging frei aus und die einzigen Kühe, die zum Lebensunterhalt armer Leute unentbehrlich waren. Wie zeitweilig bei den Kirchspielschätzungen wurde auch hier ein Unterschied zwischen Klei- und Sandgegenden gemacht. Drei auf Sandboden weidende Rinder wurden so hoch versteuert, wie zwei auf Kleiboden weidende. Das Vieh, das während der Zeit der Aufzeichnung und der Ein-

1) Edikt vom 25. Februar 1665. Scotti Nr. 149.

2) St. Pr. 17. März 1678.

3) Urk. Ft. M. 4613a. Mfr. III, 8.

4) Völker 30. Dahl 16.

5) St. Pr. 12. September 1662, 1669. M. Df. Pr. 20. November 1658.

ziehung der Steuer starb, war nicht mehr schatzbar.¹⁾ Ebensovienig sollte Vieh exempter Besitzer, das wegen Raummangels auf schatzbarem Boden untergebracht war, zur Besteuerung herangezogen werden.²⁾ Verschweigen von Vieh und Unterschleife, die häufig vorkamen, wurden streng bestraft.³⁾ Die Viehregister mußten zu jeder Schätzung erneuert oder doch durchgesehen werden.⁴⁾ Es wurden folgende Beträge erhoben⁵⁾:

Von jedem zweijährigen Pferd	28 Sch.	— Pf.
Von jedem einjährigen Pferd	14	" — "
Von jedem Füllen	7	" — "
Von jedem Zugochsen oder Milchkuh	14	" — "
Von jedem andern Stück Rindvieh	7	" — "
Von jedem einjährigen Kalbe	3	" 6 "
Von jedem jüngeren Kalbe	1	" 9 "
Von jedem einundeinhalbjährigen Schwein	3	" 6 "
Von jedem jüngeren Schwein	1	" 9 "
Von jeder Ziege	3	" 6 "
Von jedem Schaf	1	" — "
Von jedem Bienenstock	1	" — "

Viehschätzungen fanden statt am 13. Juni 1669, am 24. Oktober 1670 und am 10. Oktober 1674.

Die steigenden Bedürfnisse des Staates brachten es mit sich, daß man neue Steuerquellen zu eröffnen suchte. Die Tranksteuer, gewöhnlich Akzise genannt, wurde erst durch Christoph Bernhard eingeführt und fast während seiner ganzen Regierungszeit beibehalten. Sobald der Landtag sich mit der Erhebung dieser Steuer einverstanden erklärt hatte, wurde sie in einem Edikt veröffentlicht. Die Akzise wurde jährlich verpachtet.⁶⁾ In den letzten Jahren Christoph Bernhards übernahm die fürstliche Hofkammer die Pachtung. Es wurde erhoben von einer Tonne Bier 9 Sch. 4 Pf. münsterisch, von ausländischem Biere das Doppelte, von

1) M. D. Fr. 8. Juli 1669.

2) St. Fr. 12. Februar 1672.

3) M. D. Fr. 8. Juli 1669. 22. Dezember 1674.

4) Ebenda 5. September 1656, 6. Oktober 1658. 7. April 1659.

5) Scotti Nr. 155.

6) M. L. N. 41, 8; 41, 9. M. D. Fr. 30. Oktober 1656 und andere Belege mehr.

einer Kanne Rhein- oder französischem Wein 6 Pf., von einer Kanne spanischen- oder Süßwein 1 Sch., von einer Kanne Branntwein 18 Pf. Bier und Koit war vor Einföhrung der Steuer zu 6 Pf. verkauft worden, jetzt kostete die Kanne 7 Pf.,¹⁾ im Jahre darauf wurde der Preis für eine Kanne auf Vorschlag des Domkapitels auf 8 Pf. erhöht, weil die Steuer nicht viel einbrachte,²⁾ doch sank der Preis bald wieder auf 7 Pf.³⁾ Am Ende des Jahres 1660 wurde wieder jede Kanne Bier mit 2 Pf. besteuert, ausländisches mit 4 Pf., jede Kanne Rhein- oder französischen Weines mit 12 Pf., spanischen oder Süßweines mit 2 Sch. und Branntwein mit 3 Sch. 6 Pf.⁴⁾ Bei dieser schwer zu kontrollierenden Steuer waren, um Unterschleife zu vermeiden,⁵⁾ eine Reihe von Vorschriften nötig. Jeder Verkäufer von Wein, Bier oder Branntwein hatte sich bei der Behörde in eine Liste einzuschreiben. Die Brauereien und Brennereien wurden überwacht. Es wurde jedesmal das volle Maß der Kessel versteuert. Kein Getränk durfte die Brennerei oder Brauerei verlassen, ehe es die Steuerbeamten nach Menge und Gewicht geprüft hatten. Wegen streitiger Akzise kam es mit den Brauereien oft zu Prozessen.⁶⁾ Trotz aller Vorsicht gelang es nicht, Steuerhinterziehungen zu verhindern, wie man denn 1668 an hinterzogenen Tranksteuergeldern 2622 Rtlr. 2 Sch. 10 Pf. entdeckte. Gewöhnlich wurde die Steuer auf dem Lande und in den nicht landtagsfähigen Städten erhoben, während die landtagsfähigen Städte, Münster, Coesfeld, Werne, Warendorf, Bocholt, Borken, Beckum, Ahlen, Rheine, Dülmen, Breden, Haltern, Telgte, die durch Besteuerung von Verkaufsartikeln eine Schädigung ihres Handels zu gewärtigen hatten, lieber $\frac{1}{2}$ Kirchspielschakung auf sich nahmen.⁷⁾ Später mußten auch diese Städte die Steuer tragen. Sie baten oft um deren Aufhebung, besonders Coesfeld,⁸⁾ aber sie wurden von einem

1) Lt. Pr. 26. Juni 1655.

2) Lt. Pr. 5. Oktober 1656.

3) Ebenda 27. November 1657.

4) Scotti Nr. 135. Edikt vom 6. September 1660.

5) M. L. A. 41, 9. M. Df. Pr. 8. Mai 1655.

6) M. Df. Pr. 30. Dezember 1664. 23. Juni 1665.

7) Lt. Pr. 12. Januar 1655.

8) M. Mf. Df. IV, A. 4.

Landtag auf den andern vertröstet und sahen schließlich ihren letzten Ausweg in einer Beschwerde an den Fürsten.¹⁾ Eine Antwort auf diese Eingabe ist nicht erhalten. Für die Akzise in der Stadt Münster war einige Jahre zuvor ein besonderer Beschluß gefaßt worden. Es sollte aller Wein, der in Münster und an Privilegierte verkauft wurde, steuerfrei sein, nach auswärts verkaufter Wein aber die halbe Steuer tragen.²⁾

Neben den alkoholischen Getränken wurde in denselben Gesetzen der Tabak als Steuerobjekt herangezogen. Es wurde jedes Pfund mit 4 Pf. versteuert. Mit der Erhöhung der Tranksteuer im Jahre 1660 wurde die Tabaksteuer verdoppelt. Doch war es den Tabakhändlern gestattet, statt der Steuer eine monatliche Pauschalsumme zu zahlen, $\frac{1}{2}$ Rtlr., wenn der Kreis der Kundschaft in einer Stadt lag, sonst $\frac{1}{4}$ Rtlr.

Ebenso unbeliebt wie die Akzise auf geistige Getränke und Tabak war die Verzehrsteuer auf Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände. Sie wurde 1661 eingeführt und hat bis 1663 bestanden, wo sie abgeschafft werden mußte, weil sie den Handel allzusehr schädigte.³⁾ Die Steuer wurde von allen zum Verkauf kommenden Nahrungsmitteln entrichtet und betrug z. B. bei einem Scheffel Roggen 4 Pf., bei einem Saugferkel 3 Pf., bei einer Tonne Hering 6 Pf., bei einer Tonne Auster 7 Sch., bei einer Ente 1 Pf. u. s. f.⁴⁾ Im allgemeinen wurde bei der Besteuerung der Grundsatz verfolgt, daß alle Gegenstände im Werte eines Reichstalers einen Schilling steuern mußten. Die einlaufenden Gelder wurden von den Akzisenempfängern gegen 2 bis 4 % Hebegebühren entgegengenommen und vierteljährlich an die Pfennigkammer abgeführt. Den Torschreibern, Kontrolleuren wurde am 1. Juni 1661 eine Instruktion für die Erhebung der Steuer gegeben.⁵⁾

Daneben gab es im Stift Münster noch Naturalabgaben. Die Kornschätzung, deren der Fürst zur Verpflegung seiner

1) M. L. N. 41, 9. 6. April 1675.

2) Lt. Pr. Januar 1671 und 16. Februar 1672.

3) N. B. 109. 21. April 1661.

4) Scotti Nr. 137.

5) Vgl. Scotti 137, Anm.

Truppen bedurfte, wurde stets als drückend empfunden. Sie wurde derart bemessen, daß man gewöhnlich zu jedem Reichstaler der Kirchspielschätzung einen Scheffel Roggen, seltener Gerste oder auch zwei Scheffel Hafer und ein Schaub Stroh forderte.¹⁾ Im Februar 1672, als der holländische Krieg auszubrechen drohte und der Fürst eifrig mit der Werbung von Truppen beschäftigt war, forderte er an Magazinkorn zwei Scheffel Roggen.²⁾ Die Abgabe war nicht gering, und da der Bauer Korn und Stroh zum nächsten Magazin fahren mußte, so ging ihm überdies viel Zeit und Arbeitskraft verloren. Erleichterungen wurden in gewissen Fällen gewährt. Alle Landschaften, die durch Hagel oder Überschwemmung eine Mißernte gehabt hatten, wurden mit der Steuer verschont. Die gleiche Rücksicht wurde auf die Städte genommen, die durch Einquartierung große Kosten hatten. Den „wüsten Erben“ durfte grundsätzlich keine Magazinforderung aufgebürdet werden.³⁾ Rückständige Kornlieferungen wurden rücksichtslos eingetrieben.⁴⁾ Um den Bauer gegen Übergriffe der Receptoren zu schützen, die das Maß möglichst voll geschüttelt haben wollten, bestimmte der Landtag vom November 1676 ausdrücklich, es dürfe beim Messen des Kornes nicht mit dem Fuße gegen den Scheffel gestoßen werden, um die Körner zusammenzuschütteln.⁵⁾ Bedenklich erschien dem Landtage diese Naturallieferung häufig, da dem Landmann in schlechten Erntejahren oft das letzte Saatkorn durch die Steuer weggenommen wurde. Es wurde die Kornschätzung daher von den Ständen oft abgelehnt.⁶⁾⁷⁾

1) Lt. Pr. 13. Februar 1655. 4. Mai 1656. 19. September 1659. November 1662. 30. September 1671. 16. Februar 1672. 17. Oktober 1672.

2) Verspohl 95. — Wie bedeutend die Lieferungen waren, geht daraus hervor, daß im Jahre 1670 das Amt Horstmar 431 Malter 8 Scheffel 6 Becher, das Amt Dülmen 87 Malter 4 Scheffel, das Amt Bocholt 48 Malter 2 Scheffel und das Amt Nhaus 108 Malter 7 Scheffel Roggen zu liefern hatten. Im Februar des Jahres 1672 wurden aus allen Ämtern des Stifts insgesamt 4030 Malter Magazinhafer gefordert. Verspohl 94 und 95.

3) Lt. Pr. 12. August 1676.

4) M. Df. Pr. 22. August 1672.

5) Lt. Pr. 13. XI. 1676.

6) Lt. Pr. 17. September 1673. 12. Mai 1677.

7) Die Kornpreise unterlagen einem großen Wechsel. Vom Kornschreiber wurde darüber an das Domkapitel berichtet. Den höchsten Stand

Um seine Einkünfte zu erhöhen, setzte sich der Bischof oft in schroffen Gegensatz zu den landständischen Privilegien, die zu bewahren er in der Wahlkapitulation versprochen hatte. War er mit den ihm bewilligten Geldmitteln nicht zufrieden, so boten sich zwei Möglichkeiten, größere Summen zu erlangen: Entweder er verbrauchte die zum Landes Besten bewilligten Gelder für sich und seine Zwecke, wie es nur allzuhäufig vorgekommen ist, so daß die meisten Ausgaben sich einer Kontrolle und näheren Berechnung entziehen, oder aber er schrieb ohne Einwilligung der Stände Schatzungen aus. Diese Willkür führte zu den bittersten Klagen der Stände, die sich schon beleidigt fühlten, weil der Bischof Kriege anfang und Bündnisse schloß, ohne ihren Rat zu hören.¹⁾ Anfangs 1659 hatte der Bischof ohne Befragung seiner Landstände eine Hafer-schatzung ausschreiben lassen. Als sie keine guten Erträge bringen wollte, scheute er sich nicht, sich an das Domkapitel zu wenden und es um seine Hülfe bei der Eintreibung der Schatzung zu bitten. Doch er wurde von dem entrüsteten Domkapitel mit der Erklärung abgewiesen, daß die Stände wegen Unvermögens des Landes von einer Korn-schatzung abgesehen hätten.²⁾ Um die Wende des Jahres 1665 hatte Christoph Bernhard Schatzungen über Schatzungen ausschreiben lassen, dazu auch seine Untertanen durch Einquartierung und Truppendurchzüge ausgezogen, aber trotz aller willkürlichen Schatzungen hatte er doch kein Geld übrig zur Verzinsung der Stiftsschulden und Befoldung seiner Beamten. Kein Wunder deshalb, daß das Domkapitel in

zeigte das Jahr 1663. Es kostete damals ein Scheffel Weizen 20 Sch. 5 Pf., Roggen 17 Sch. 6 Pf., Gerste 12 Sch. 10 Pf. und Hafer 5 Sch. 10 Pf. Dagegen wurde im Jahre 1672 für einen Scheffel Weizen nur 8 Sch. 9 Pf., Roggen 7 Sch., Gerste 6 Sch. 1 Pf. und Hafer 3 Sch. 6 Pf. bezahlt. Die folgende Tabelle zeigt die Kornpreise verschiedener Jahre:

1 Scheffel:	1654	1664	1670	1674
Weizen	10 Sch. 6 Pf.	17 Sch. 6 Pf.	10½ Sch. - Pf.	17 Sch. - Pf.
Roggen	9 " 4 "	12 " 20 "	9 " 4 "	11 " 4 "
Gerste	7 " 7 "	8 " 2 "	9 " 4 "	11 " 4 "
Hafer	4 " 6 "	4 " 8 "	5 " 8 "	5 " 4 "

Vgl. zu den Kornpreisen M. Df. Fr. 5. März 1654. 28. März 1656. 19. Februar 1658. 18. Februar 1664. 14. Februar 1667. 10 Februar 1668. 10. Februar 1674 u. a. mehr.

¹⁾ St. Fr. 30. September 1671.

²⁾ M. Df. Fr. 27. Mai 1659.

dem Landtagsbesetz vom 24. Februar 1666 Klage führte.¹⁾ Im Jahre 1671 mußte das Domkapitel wieder gegen eine nicht bewilligte Schätzung Einspruch erheben,²⁾ und im Sommer des gleichen Jahres gegen eine Viehschätzung, die der Fürst in Höhe von 100 000 Rtlrn. hatte ausschreiben lassen.³⁾ Im Herbst gaben die wegen der Hörterischen Wirren von Christoph Bernhard willkürlich erhobenen Schätzungen Grund zu lauten Klagen der Stände,⁴⁾ die zu Beginn des Jahres sich geeinigt hatten, nichts Besonderes zu bewilligen.⁵⁾ Die in den Jahren 1672 und 1673 widerrechtlich erhobenen Schätzungen ließen die Stände von den Einkünften der nächsten Budgetperiode abziehen.⁶⁾

Als 1673 für Verpflegung und Löhnung der Truppen unbewilligte Ausschreibungen ergingen, verbateten sich die Stände ernstlich jeden Eingriff in ihre Rechte. Der Fürst antwortete auf ihre Beschwerde, in diesem Falle wisse er nicht und sehe er nicht, welches Recht die Stände hatten, sich über die Verpflegungs- und Besoldungsgelder seiner Truppen zu beklagen. Doch wolle er die Pfennigmeister vernehmen lassen.⁷⁾ In seinen willkürlichen Steuerhebungen aber ließ er nicht nach. In Wolbeck wurden im Herbst 1673 innerhalb 18 Tagen 3157 Rtlr. ohne Bewilligung eingetrieben.⁸⁾ Auch die Verpflegung seiner Soldaten bürdete Christoph Bernhard oft dem Lande auf, obwohl die Stände durch Bewilligung besonderer Schätzungen die drückende Einquartierung dem Lande möglichst fern zu halten suchten.⁹⁾ So ereignete es sich 1672, daß die kurfölnischen Truppen, die der Bischof von seinem Bundesgenossen erhielt, mit 16, 18 und gar 20 Pferden in die einzelnen Höfe gelegt wurden, so daß deren Bewohner weder für sich selbst Nahrung noch

1) A. B. 109 und Lt. Pr. 24. Februar 1666, Tücking 147.

2) M. D. Pr. 13. April 1671.

3) Ebenda 30. Juli 1671.

4) Lt. Pr. 30. September 1671.

5) Ebenda 26. Januar 1671.

6) Ebenda 16. Februar 1673.

7) Lt. Pr. 8. Juni 1673.

8) Ebenda 3. Oktober 1674.

9) Lt. Pr. September 1671. 17. Oktober 1672. 13. November 1676. 12. Mai 1677. M. D. Pr. 11. Mai 1655. 22. April und 3. November 1672. — Tücking 180.

für das Vieh Futter hatten. Wenn das Domkapitel in seiner Beschwerde über diese Bedrückung nur bat, solche Einquartierungen künftig wenigstens anzuzeigen, damit sich die Bauern versehen könnten, so ist daraus zu entnehmen, daß man sich an derartige Übergriffe des Landesherrn gewöhnt hatte und dagegen machtlos war.¹⁾ Wie weit die an die Bauern dabei gestellten Forderungen gingen, erhellt daraus, daß in Telgte von nur 60 Reitern in wenigen Tagen 49 Malter Hafer und 2280 Schaub Stroh verbraucht wurden.²⁾ Auch im Sommer 1675 hatte der Landtag Klage zu führen, daß wider alle Abmachung bei den Bauern Truppen zu Pferde und zu Fuß einquartiert worden seien, die außer Essen und Trinken, auch Zeug und Strümpfe, sogar bar Geld forderten.³⁾ Besonders schwer fiel es dem Fürstbischof, die hohen Werbekosten aufzubringen. Er suchte sie sich zu sparen, indem er einfach die Einwohner des Stiftes zu Kriegsdiensten zwang.⁴⁾

Durch die einmalige Zahlung einer Summe von 45000 Rthl., die der Fürstbischof zur Deckung der Kriegskosten verlangte, mußte die Stadt Münster 1661 die Kapitulation erkaufen. Schwerer traf es die Stadt, daß der Fürst außerdem die Abtretung der halben Multer- oder Mahlsteuer, der Haupteinnahmequellen der Stadt, erzwang.⁵⁾

Da die Erträgnisse des eigenen Landes zur Bestreitung der Landesbedürfnisse nicht hinreichen, sahen sich die Fürstbischöfe genötigt, sich andere Einnahmequellen zu erschließen. Die Subsidien, die der Fürst für gelieferte Truppen von anderen Mächte entgegennahm, boten außerordentliche Einnahmen. Christoph Bernhard führte nie auf eigene Faust Krieg, weil er erkannte, daß dazu die Mittel seines Landes nicht ausreichten. So war er stets gezwungen, sich bei großen Unternehmungen an zahlkräftige Bundesgenossen anzuschließen. Am 21. Juni 1665 verbündete er sich mit Karl II.

1) M. Df. Fr. 2. Oktober 1677

2) Ebenda.

3) Lt. Fr. 4. Juli 1675.

4) Ebenda 16. Februar 1672.

5) Urf. St. M. 4544. M. Df. Fr. 26. März 1661. Tüding 91 ff. — Das Domkapitel forderte damals Schadenersatz für Verluste, die ihm die Belagerung zugefügt hatte. M. Df. Fr. 26. März 1661. 18. November 1661. 16. Januar 1662. 1. Juli 1662. 13. November 1662. 23. September 1664.

von England.¹⁾ In diesem Vertrage, den der Fürstbischof mit Einwilligung des Domkapitels schloß, während er die beiden andern Stände überging,²⁾ übernahm es der Bischof, innerhalb dreier Monate 20 000 Mann Infanterie und 10 000 Dragoner gegen die Generalstaaten in den Krieg zu schicken. Als Gegenleistung wurden ihm für März, April und Mai 500 000 Rflr., für Juni 200 000 Rflr. und für Juli und August je 150 000 Rflr. von der englischen Krone versprochen.³⁾ Wieviel von diesen Geldern der Fürst erhalten hat, bleibt im Unklaren. Für die wohlwollende Neutralität, die Christoph Bernhard im Devolutionskriege Frankreich gegenüber bewahrte, mußte sich Ludwig XIV. zu einer vierteljährlichen Zahlung von 27000 Rflrn. entschließen.⁴⁾ Viermal scheint die vereinbarte Summe in die Kasse des Bischofs geflossen zu sein. Einige Jahre später trat er in engere Verbindung mit Frankreich. Der Vertrag, den im Januar 1672 Ludwig XIV. mit Münster und Köln schloß, brachte dem Bischof von Münster, der eine bestimmte Zahl von Truppen zu stellen hatte, monatlich 13000 Rflr. ein.⁵⁾ Als 1673 der Reichskrieg gegen Frankreich erklärt wurde, mußte Christoph Bernhard seinen alten Bundesgenossen fallen lassen und sich auf die Seite des Kaisers stellen, der ihm für seine Hülfeleistung die Summe von 30 000 Rflrn. und auf fünf Monate ein Subsidium von 10 000 Rflrn. zusicherte.⁶⁾ Sogar mit Spanien und seinem alten Feinde Holland trat Christoph Bernhard in freundschaftliche Beziehungen.⁷⁾ Ein Vertrag vom 12. Oktober 1675 verpflichtete ihn, 2500 Mann und 500 Dragoner nach den spanischen Niederlanden zu schicken. Dafür wurden ihm als Subsidien monatlich 8000 Rflr. gewährleistet, während seine Werbekosten mit 24 000 Rflrn. gedeckt wurden. Im April 1677 folgte ein zweiter Subsidienvertrag.⁸⁾ Christoph Bernhard stellte 6000 Mann. Es wurden ihm 50 000 Rflr. für Werbe-

1) Alpen I 673. — Corstiens 89. — Erhard 515.

2) Tüding 128 und 129.

3) Alpen I, 671. — Berzpohl 102 ff.

4) Corstiens 152. — Tüding 161.

5) Alpen II, 214.

6) Berzpohl 106.

7) Alpen II, 458 ff.

8) Ebenda II, 504 ff.

kosten vergütet, dazu kam ein monatliches Subsidium von 16000 Rtlrn. In seinen letzten Lebensjahren schickte er einige Regimenter, für die er selbst keine Verwendung hatte, nach Dänemark. Als Entschädigung zahlte König Christian V. sofort 20 000 Rtlr., während die übrigen Gelder erst später fällig waren.¹⁾

Auch die Kontributionen, die in den eroberten Gebieten erhoben wurden, brachten Geld in die stets leere Kasse des Fürsten. Im August und September 1677 wurde aus einigen holländischen Landschaften die Summe von 10485 Rtlrn. herausgezogen.²⁾ Für dieselben Monate war noch eine Kontribution von 61 394 Rtlrn. veranschlagt. Wie viel davon in Wirklichkeit eingekommen ist, geht aus den erhaltenen Akten nicht hervor.

Eine einmalige bedeutende Einnahme brachte der Vergleich, der durch die Vermittlung des Kaisers am 23. April 1678 zwischen Christoph Bernhard und der Fürstin Charlotte Christine von Ostfriesland zu wege kam.³⁾ Der Bischof verpflichtete sich, innerhalb von zehn Tagen seine sämtlichen in Ostfriesland einquartierten Truppen abzurufen und jeden Schaden der Bürger und Bauern, den die Disziplinlosigkeit der Truppen beim Abmarsche verursachte, zu ersetzen. Dafür versprachen die Fürstin und Landstände Ostfrieslands eine Summe von 50 000 Rtlrn. als Quartiergelder. Das erste Drittel davon sollte innerhalb von drei Wochen nach dem Abzuge der Truppen, die zweite Rate im Juli, die dritte im September in „gang und gebigem“ Gelde bezahlt werden. Außerdem mußte Ostfriesland für die Dauer des Krieges jährlich 50 000 Rtlr. bezahlen, die zu Ostern, Lichtmeß und Johannis fällig waren. Dafür blieb aber Ostfriesland für die Dauer des Krieges von allen Einquartierungen, Durchzügen und Kriegslasten befreit.

Alle diese verschiedenartigen Einnahmen vermochten die ungeheuren Bedürfnisse des Stiftes, die durch die auswärtige Politik Christoph Bernhards bedingt waren, nicht immer zu decken. Es blieb in solchen Fällen nichts anderes übrig, als zu einer Anleihe zu schreiten. Da die Ämter und Kirchspiele

¹⁾ Verspohl 108.

²⁾ Ebenda 112.

³⁾ Urk. Ft. W. 4679. Verspohl 118.

des Landes stark verschuldet waren, waren die Stände dazu stets nur ungern bereit. Trotzdem mußten unter Christoph Bernhards Regierung viele Kapitalien aufgenommen werden, wenn außerordentliche Ausgaben bezahlt werden sollten, die im Etat nicht berücksichtigt werden konnten.

Der Etat des Bistums unterlag großen Schwankungen, die durch die bei der jeweiligen politischen Lage des Bistums mehr oder weniger hohen Ausgaben für militärische Zwecke hervorgerufen wurden. Im Frieden war selbstverständlich die Höhe des Etats stets bedeutend niedriger als zu Kriegszeiten, weil der größte Teil der angeworbenen Truppen nach Beendigung des Krieges entlassen wurde. Da vom dreißigjährigen Kriege her noch zahlreiche fremde Truppen im Lande standen und verpflegt werden mußten, hatte das Land beim Beginn der Regierung Christoph Bernhards für seine Bedürfnisse eine monatliche Summe von 44278½ Rtlr. aufzubringen.¹⁾ Im Jahre 1653 betrug die Summe der bewilligten Schatzungen für das halbjährige Budget 112 500 Rtlr. 21 Sch. 6 Pf.²⁾ Die folgenden Jahre zeigen Forderungen von derselben Höhe. So begnügte sich die Regierung im Anfang des Jahres 1654 mit 105 000 Rtlrn.,³⁾ im folgenden Jahre mit 112 500 Rtlrn. und 100 000 Rtlrn.⁴⁾ Der 1656 zu Sassenberg tagende Landtag legte den Etat des Landes für ein ganzes Jahr fest und bewilligte nur 184 000 Rtlr. Der Bischof kam mit ihnen nicht aus. Denn da er bei dem gespannten Verhältnisse mit seiner Hauptstadt, die nach Reichsunmittelbarkeit strebte und das ausschließliche Recht der Besatzung in Münster beanspruchte,⁵⁾ mit einem baldigen Krieg rechnete, wollte er sich durch eifrige Rüstungen vorbereiten, wie er denn schon im Dezember 1654 mit dem Herzog von Pfalz-Neuburg und den Kurfürsten von Köln

¹⁾ Lt. Fr. 13. Januar 1651.

²⁾ Ebenda. Status der Pfennigkammer 1653. Von der bewilligten Summe konnten 2134 Rtlr. 12 Sch. 5 Pf. nicht eingetrieben werden, nämlich es fehlten aus Alberslohe 1193 Rtlr., aus dem neuen Kirchspiel Ahlen 250 Rtlr., und aus Körne 870 Rtlr. 25 Sch. 5 Pf.

³⁾ Lt. Fr. 23. März 1654.

⁴⁾ Ebenda 4. Mai 1655. 27. Januar 1655. A. B. 109. 26. Juni 1655.

⁵⁾ Sauer, Die Bestrebungen Münsters nach Reichsfreiheit. In der Ztschr. f. vat. Gesch. u. Altth. Band 30, 103 ff. Titus 131 ff.

und Trier ein Bündnis geschlossen hatte. Am 20. August 1657 begann Christoph Bernhard mit Hilfe seiner Verbündeten eine erste Belagerung und Beschießung seiner Hauptstadt. Seit dieser Zeit stiegen die Ausgaben bedeutend. Der halbjährige Etat des Jahres 1659 erreichte eine Höhe von 149 400 Rtlrn.¹⁾ Weitere Streitigkeiten mit Münster ließen nach dem ersten mißlungenen Versuch des Fürsten, sich der Stadt zu bemächtigen, nicht auf sich warten. Der Reichshofrat in Wien, an den sich die Stadt zur Entscheidung ihrer Ansprüche auf Reichsunmittelbarkeit gewandt hatte, hatte abschlägig geantwortet. Die Frage, wem das Besatzungsrecht in Münster zustehe, war noch offen gelassen, weil Münster dafür zwingendere Beweise bringen sollte. Beide Parteien legten die kaiserliche Erklärung zu ihren Gunsten aus.²⁾ Die Stadt beharrte bei ihrer Widerseßlichkeit und löste auch nicht ihre Beziehungen zu Holland, das es um Unterstützung gegen seinen Landesherrn gebeten hatte. Es folgte eine zweite Belagerung Münsters, die zur Übergabe und Unterwerfung der Stadt führte. Da die Belagerung trotz der Unterstützungen, die Christoph Bernhard von seinen rheinischen Verbündeten zuteil wurden, sich vom 22. Juli 1660 bis zum 26. März 1661 hinzog, erreichte der Etat des Landes eine Höhe von 293 000 Rtlrn., die diesmal aber nicht für ein halbes Jahr, sondern für acht Monate reichen sollten.³⁾ Für die beiden Budgetperioden des Jahres 1661 belief sich der Etat auf 161 500 Rtlr. Die Friedensjahre 1662 und 1663 zeigen keine erheblichen Veränderungen, 1663 wurde mit 160 250 Rtlrn.,⁴⁾ 1664 freilich nur noch mit 122 100 Rtlrn. gerechnet, obwohl für das letzte Halbjahr 123 000 Rtlr. bewilligt worden waren.⁵⁾ Ermutigt durch den Erfolg über Münster und durch fremde Gelder unterstützt, trat Christoph Bernhard nunmehr in seine großen kriegerischen Aktionen ein, deren Endziel die Eroberung der Herrschaft Borkelo war, eines münsterischen Lehens, das die Holländer als zum Herzogtum Geldern gehörig, dem Bistum Münster vorenthalten

1) A. B. 109. 11. Mai 1659.

2) Lüding 37 und 38.

3) St. Pr. 26. Juli 1660. A. B. 109. 6. April 1660.

4) St. Pr. 20. November 1663.

5) Ebenda 25. April 1664.

hatten. Der Etat erhielt sich zunächst auf der alten Höhe. Genauere Zahlenangaben fehlen jedoch meist in den Landtagsprotokollen. Es werden gewöhnlich nur die bewilligten Schatzungen angegeben, aus denen sich vermutungsweise die Höhe der einkommenden Gelder schätzen läßt. Die Stände waren nicht sehr geneigt für die Kriege, die keinen Vorteil versprachen, die nötigen Gelder zu bewilligen. Anfangs 1667 stellten sie z. B. nur 153 000 Rtlr. in den Etat, fügten aber hinzu, sie würden dem Fürsten weitere Mittel bewilligen, wenn das Stift in Gefahr gerate. In den siebziger Jahren schwollen die Bedürfnisse des Landes zu bedenklicher Höhe an. Darüber gestatten die urkundlich überlieferten ungeheuren Ausgaben für das Heerwesen sichere Rückschlüsse.

Das Heer stellte an die Finanzen des Landes die größten Anforderungen.¹⁾ Im Jahre 1650 waren zu militärischen Zwecken insgesamt 94 123 Rtlr. verausgabt worden. Im Jahre 1651 begnügte man sich mit monatlich 5000 Rtlrn. Für den Garnisonsunterhalt in Coesfeld gab man außerdem 3648 Rtlr. 14 Sch. Dazu trat noch die Verpflegung der im Lande liegenden auswärtigen Truppen,²⁾ In der zweiten Hälfte des Jahres verbrauchte man 6579 Rtlr.,³⁾ im folgenden nur 4200 Rtlr. monatlich.⁴⁾ Von Januar bis Juli 1653 wurden insgesamt 68 254 Rtlr. verausgabt, für den Schluß des Jahres begnügte sich der Bischof mit monatlich 3000 Rtlrn.⁵⁾ Als der Fürst im Februar des Jahres 1655 den ersten vergeblichen Versuch machte, die Hauptstadt in seine Gewalt zu bringen, waren die Stände damit einverstanden, daß er neue Truppen würbe, und erklärten sich bereit, 3000 Mann Infanterie und 500 Reiter zu unterhalten, doch bewilligten sie die hohen Forderungen der Landtagsproposition nicht, in der der Fürst besonders um Artillerie bat. Mit den 75000 und 82000 Rtlr., die für die beiden Hälften des Jahres bewilligt wurden, konnte der Fürst wohl zufrieden sein,⁶⁾ aber die Ritterschaft mußte sich doch beklagen, daß der Etat überschritten wurde.⁷⁾ Im Jahre 1666 wurden

1) Zum Folgenden Verzpöhl 100 ff.

2) M. B. 109. 13. Januar 1651. 31. Januar 1651.

3) Ebenda 7. Juli 1651. — 4) Ebenda 26. September 1652.

5) St. Fr. 29. Oktober 1653.

6) Ebenda 27. Januar 1655. 13. Februar 1655.

7) Ebenda 17. September 1655.

dieselben Summen wie im Vorjahr in den Ausgabeetat gestellt. Zur Belagerung Münsters konnte der Fürst dank der reichlich bewilligten Geldmittel einige neue Regimenter ins Feld stellen.¹⁾ Nach dem Geister Vergleich am 21. Oktober 1657 ging das Budget für die Landesverteidigung auf 42000 Rtlr. herunter.²⁾ Die Stände forderten nach dem Friedensschluß die Entlassung der Truppen. Der Bischof verwahrte sich aber dagegen unter dem Vorwande, der nordische Krieg fordere die größte Vorsicht.³⁾ Bei dem drohenden Kampfe mit der Bürgerschaft von Münster trat wieder eine Erhöhung des Heeresetats ein. Christoph Bernhard erhielt 74 400 Rtlr. bewilligt, doch überstiegen die Kosten der Belagerung den Voranschlag bei weitem. Die Ausgaben der Jahre 1660 und 1661 ergaben 280 500 und 269 422 Rtlr.⁴⁾ Die ruhigen Jahre 1662 und 1663 bedurften keines großen Geldeaufwandes. Die Kosten für die Miliz gingen deshalb auf 75000 und 80 000 Rtlr. zurück,⁵⁾ wengleich der Fürst seine Forderungen um 25000 Rtlr. höher spannte und am Ende des Jahres 1663 noch 100 Zentner Pulver, 20000 Linten und 4000 Musketen verlangte.⁶⁾ Er hatte auch in diesem Jahre mit seinen Geldern nicht gelangt. Da er zur Abzahlung der kaiserlichen Hülfstruppen, zu Subsidien für den Türkenkrieg und zum Bau der münsterischen Zitadelle und von Baracken große Summen gebraucht hatte und auch, um einer Hungersnot vorzubeugen, Getreide aus Emden besorgt hatte, so hatte er die bewilligte Summe überschreiten müssen.⁷⁾ Er hatte außerdem die zur oranischen Zahlung bewilligten Gelder,⁸⁾ von denen weiter unten die Rede sein wird, für Munition verausgabt.⁹⁾ Im Jahre 1664 war der Bischof mit 57000 Rtlrn. zufrieden. In seinem Kriege mit Holland wurde er durch die englischen Subsidien Gelder unterstützt. Daher war es nicht nötig, das Land allzusehr zu belasten.

1) St. Pr. Mai 1657.

2) Ebenda 31. März 1658.

3) N. B. 4. Oktober 1658.

4) St. Pr. 26. August 1660. 26. April 1661.

5) Ebenda 25. Februar 1662. 22. März 1662.

6) Ebenda. Landtagsproposition 20. November 1663.

7) Ebenda und N. B. 109. 2. Mai 1662.

8) S. 48 ff.

9) St. Pr. 20. November 1663.

Nach dem Frieden von Alzei, in dem er alle eroberten holländischen Plätze herausgeben mußte, begnügten sich die Stände, monatlich für die Truppen 5000 Rtlr. und zu Befestigungszwecken 1000 Rtlr. auszuwerfen.¹⁾ Am Ende des Jahres gab man 8000 Rtlr. monatlich.²⁾ Der Fürst erzwang bald eine Erhöhung des Militäretats. Schon von Februar 1667 an erhielt er monatlich zur Unterhaltung der Truppen 9500 Rtlr., zu Befestigungen 2000 Rtlr. und zum Ankauf für Munition 4000 Rtlr.³⁾ Am Ende des Jahres erhöhten sich die militärischen Gesamtausgaben auf 18 750 Rtlr. im Monat,⁴⁾ die auf vier Monate bewilligt wurden.

Christoph Bernhard konnte trotz dieser hohen Summen nicht auskommen. Er verbraucht in den vier Monaten für Unterhalt des Heeres 62699 Rtlr. 20 Sch. 11 Pf., für Befestigungen 24 689 Rtlr. 17 Sch. 7 Pf., für Munition 10391 Rtlr. 18 Sch. 2 Pf., für Werbungen 17301 Rtlr., zusammen 115 082 Rtlr. 8 Pf., also bei weitem mehr als bewilligt worden war.⁵⁾ Im Sommer 1668 wurden für Heereszwecken monatlich 18675 Rtlr. ausgegeben,⁶⁾ im Sommer 1669 zum Unterhalt der Truppen 15750 Rtlr., für Befestigung 2000 Rtlr., für Munition und Magazine 1000 Rtlr.⁷⁾ Seit dieser Zeit sind die militärischen Ausgaben stets bedenklich hoch gewesen, denn die Verpflegung der Truppen, die mit fremdem Gelde geworben waren, verursachte große Unkosten, wie sich denn die Stände oft über das große Heer ihres Bischofs beklagten. Die folgenden Zahlen mögen den Kostenaufwand veranschaulichen. Man verbrauchte 1670: 215 678 Rtlr. 21 Sch. 2 Pf. für das Militär, 1671: 179 784 Rtlr. 14 Sch. 11 Pf., die unter den Bedingungen hergegeben waren, daß der Fürst davon die Verpflegung und Einquartierung der Truppen bezahlen sollte, die Zinszahlungen für die Stijtsgläubiger pünktlich wahrnehme und die überaus beschwerlichen und kostspieligen Unternehmungen einstelle,⁸⁾

1) Lt. Pr. 24. Juni 1666.

2) Ebenda. Ende Oktober 1666.

3) Ebenda 17. Februar 1667.

4) A. B. 109. 20. Oktober 1667.

5) Lt. Pr. Militärstatus von Juli bis Oktober 1667.

6) Ebenda 13. März 1668.

7) Ebenda. 14. Juni 1669.

8) Lt. Pr. 30. September 1671.

1672: 309 632 Rtlr. 19 Sch. 5 Pf., 1673: 153 096 Rtlr. 6 Sch. 3 Pf., 1674: 392 390 Rtlr. 12 Sch. 10 $\frac{3}{4}$ Pf.,¹⁾ 1675: 409 987 Rtlr. 9 Sch. 1 $\frac{1}{2}$ Pf., 1676: 376 249 Rtlr. 1 Sch. 2 $\frac{1}{2}$ Pf., 1677: 332 385 Rtlr. 22 Sch. 7 $\frac{1}{2}$ Pf., 1678: 344 392 Rtlr. 18 Sch. 6 Pf.²⁾

Die Ausgaben für Festungsbau waren in den oben-erwähnten Ausgaben nicht immer inbegriffen. Große Kosten verursachten der Bau der Residenz und Zitadelle von Coesfeld, der spätern „Ludgerusburg“, in der der Fürst der Nachwelt ein Denkmal seiner Zeit setzen wollte,³⁾ und der münsterischen Zitadelle, der Paulsburg, die bestimmt war, die unruhige Hauptstadt im Zaum zu halten.

Am 17. November 1656 wurden dem Fürsten zum Bau der Coesfelder Zitadelle 100 000 Rtlr. auf ein halbes Jahr bewilligt.⁴⁾ Die Gelder reichten zur Bestreitung der Baukosten nicht, und so kamen immer neue Forderungen an den Landtag.⁵⁾ Mit Spanndiensten zum Fahren von Baumaterialien wurde der Fürst reichlich unterstützt.⁶⁾ Die zum Bau der Zitadelle von Coesfeld nötigen Grundstücke wurden zum Teil den Bürgern fortgenommen, denen der Bau der Burg ein Dorn im Auge war und die der Fürst vergeblich mit dem Versprechen zu beschwichtigen suchte, daß ihnen die Festung nicht zum Nachteil gereichen solle, sondern ihnen vielmehr bei jeder Gefahr offen stehe. Andere Grundstücke erwarb der Fürst durch Tausch. So trat er 1659 den Billichs Erben für ein Stück Land einen gleichwertigen Platz

¹⁾ Diese Summe war nötig, weil außer den eigenen Soldaten eine Anzahl fremder, darunter 6000 Mann kaiserlicher Hilfstruppen noch im Lande standen, obgleich am 22. April 1674 mit Holland Friede geschlossen war. St. Fr. 17. Mai 1674. Zum Erkauf des Abzuges sollte eine Anleihe gemacht werden, zu der das Domkapitel seine Zustimmung nicht versagte. M. Df. Fr. 15. April 1674. Das Geld sollte durch eine Jakobi und Michaeli zu erhebende doppelte Personenschätzung wieder eingebracht werden. St. Fr. 26. April 1674.

²⁾ Urk. Ft. M. 4613a.

³⁾ St. Fr. 5. Oktober 1656.

⁴⁾ Urk. Ft. M. 4564. — Es kamen im ganzen 87500 Rtlr. zusammen. Die an 100 000 Rtlr. fehlenden 12500 Rtlr. sollte durch die Franksteuer aufgebracht werden. Tücking 31.

⁵⁾ Ebenda. 17. September 1655. 11. Mai 1656. 5. Oktober 1656. 2. Mai 1659. 11. Mai 1659. A. B. 109. 17. September 1655. 7. Mai 1663 und andere mehr.

⁶⁾ M. Df. Fr. 20. September 1656. 17. Juni 1659.

bei Stadtlohn ab.¹⁾ Ohne Anleihen ging es auch hier nicht ab. Den Brüdern Karl und Wilhelm von Morrien zu Falkenhof stellte Christoph Bernhard eine Obligation über 1600 Rtlr. aus, gerechnet zu 50 holländischen Stübern oder zwei Lot Silber, und versetzte ihnen als Sicherheit den kleinen und großen Horstkamp bei Rheine.²⁾ Weitere Summen borgte er von Coesfelder Bürgern.³⁾ Am 6. Oktober 1659 konnte die Zitadelle von Coesfeld feierlich eingeweiht werden.⁴⁾

Trotz des Drängens des Fürsten schritt der Bau der Zitadelle zu Münster nur langsam vorwärts und mußte zeitweilig wie auch die Befestigungsarbeiten Wechtas unterbrochen,⁵⁾ zeitweilig ganz auf Kredit weiter geführt werden. Zum Bau bewilligten die Stände drei Quartale der Kirchspielschätzung und später noch einige Summen. Für die beim Bau vergrabenen Grundstücke gab Christoph Bernhard den Bürgern keine Entschädigung. Erst unter Friedrich Christian von Plattenberg wurden ihre Ansprüche einigermaßen befriedigt.⁶⁾

Unter der Bezeichnung „außerordentliche Ausgaben“ wurden die für besondere militärische Zwecke, Gesandtschaften und andere Notwendigkeiten erforderlichen Gelder der Regierung überwiesen. Die Höhe dieses Postens war gewöhnlich 1000 Rtlr. im Monat, doch wurde er oft verdoppelt oder um einige 100 Rtlr. erhöht, da der Fürst stets drängte, diesen Posten, der fast stets überschritten werden mußte, genügend hoch zu bemessen. Für größere Gesandtschaften wurden besondere Summen ausgeworfen. So bezahlte man 1653 3400 Rtlr.⁷⁾

Unter den Ausgaben standen die Zinszahlungen für Anleihen und die Bezahlung der Beamtengehälter obenan. Für diesen Zweck wurden meist 5000 Rtlr. in den Ausgabe-

¹⁾ M. Mt. Df. IV. N. Mfr. B.

²⁾ Urf. Ft. M. 12. Mai 1656. 4517.

³⁾ St. Fr. 17. November 1655.

⁴⁾ Zu Zeiten der Sedisvakanz sollte der Kommandant der Festung dem Domkapitel gehorchen. Urf. Ft. M. 4541.

⁵⁾ St. Fr. 4. Juli 1675.

⁶⁾ Mfr. 101, 2. — Böffer 38.

⁷⁾ St. Fr. Status der Pfennigkammer 1653.

etat gestellt.¹⁾ Wenn die Ausgaben für Gehälter von denen für Zinszahlungen getrennt wurden, so rechnete man gewöhnlich für die letzteren 3000 Rtlr.²⁾ Zu Anfang der Regierung war für die Beamten stets nur wenig übrig,³⁾ und das Wenige, was bewilligt wurde, verausgabte man für andere Zwecke, so daß die meisten Beamten Jahre lang auf ihr Gehalt warten mußten. Man wollte der Not der Beamten im Jahre 1659 ein Ende machen und überwies der Pfennigkammer 11000 Rtlr. zur Bezahlung rückständiger Gehälter.⁴⁾ Kurz darauf wurde zu dem gleichen Zweck von den Ständen eine Hausstättenzahlung bewilligt.⁵⁾ Einige Jahre später verlangten die Stände eine genaue Abrechnung. Um dem beklagenswerten und unhaltbaren Schuldenystem ein schnelles Ende zu bereiten, wurden die Stände einig, daß die Beamtengehälter und ihre Rückstände ein Jahr lang auf die Ämter des Stiftes verteilt werden sollten. Sie bewilligten auf ein Jahr zwei geheele, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Zahlung, die auf 59375 Rtlr. angeschlagen wurden.⁶⁾ Daß diese Zahlungen auch ausgeschrieben wurden, ist kaum zu bezweifeln, mehr als zweifelhaft ist es aber, ob sie zum richtigen Zwecke verwendet wurden. Auch in den Monaten April bis November 1672 waren die ausgeschriebenen Kirchspielzahlungen für die Abzahlung der Beamtengehälter bestimmt.⁷⁾ Doch aus der Wahlkapitulation des Bischofs Friedrich Christians von Plettenberg, der zehn Jahre nach Christoph Bernhards Tode den Thron bestieg, geht hervor, daß die Summe rückständigen Beamtengehälts samt Zinsen etwa 100 000 Rtlr. betrug.⁸⁾ Ein solches Anwachsen der rückständigen Gehälter ist nicht zu vereinen mit den bedeutenden Summen, die zur Abtragung in den Etat gestellt wurden. Der Fürst wird das Geld nach seinem Belieben ausgegeben haben, wie er

¹⁾ Ebenda. 13. Februar 1655. 21. September 1664. 17. Februar 1667. 20. Oktober 1667. 12. März 1668. 26. Januar 1671. 12. Oktober 1672.

²⁾ Ebenda. 26. Juni 1655. 17. September 1655. 27. September 1657. 11. Mai 1659. 20. September 1663. 25. April 1664. 5. Oktober 1666.

³⁾ Ebenda 7. August 1651. 26. September 1652. 29. Oktober 1653.

⁴⁾ M. Df. Pr. 23. Juli 1659 St. Pr. 11. Mai 1659.

⁵⁾ St. Pr. 26. August 1660.

⁶⁾ Ebenda. 12. September 1662.

⁷⁾ Urk. Ft. M. 4613a.

⁸⁾ Wölfer 30.

sich ja auch sonst bei der Verwendung der Stiftsgelder wenig oder gar nicht an die Einsprüche des Domkapitels und der Ritterschaftehrte.

Unter dem Titel „für Stiftsgläubiger“ war die monatliche Summe zu verstehen, die an Zinsen bezahlt werden mußte. Die Verzinsung der Stiftsschulden gehörte auch zur Aufgabe der Pfennigkammer. Wie schon erwähnt wurde, war dieser Posten fast stets mit den Gehältern der Beamten verbunden. Die Absicht die Schulden des Bistums überhaupt zu bezahlen, hat man wohl unter der Regierung Christoph Bernhards mehrfach ausgesprochen, doch ist man nie dazu gekommen. Hin und wieder wurden größere Beträge bewilligt, aber wohl kaum dafür ausgegeben.¹⁾ So hielt man es u. a. 1658 für praktischer, für die zur Schuldentilgung bewilligten 20 000 Rtlr. Korn einzukaufen, weil in dem vergangenen nassen Sommer wenig gewachsen war und man eine Beschränkung der Korneinfuhr durch die Nachbarn befürchtete.²⁾ Im November 1670 schlug das Domkapitel vor, zur Bezahlung der Gläubiger 100 000 Rtlr. durch eine Viehschätzung aufzubringen, doch war es nicht möglich, dem in diesem Jahre überlasteten Lande eine solche Summe aufzubürden.³⁾ So war man stets zufrieden, das Geld zur Bezahlung der einen oder andern der zahllosen Schuldkapitalien zu beschaffen, im übrigen mußte man sich auf eine möglichst regelmäßige Zinszahlung beschränken, um nur den Kredit zu wahren. Daß aber die Zinszahlungen keineswegs regelmäßig bewirkt werden konnten, zeigen die unzähligen zu jedem Landtag eingereichten Bittschriften, in denen um rückständiges Geld gebeten wurde.

Eine weitere regelmäßige Ausgabe war die „für die fürstliche Hofhaltung“. Es war eine Beihülfe für den Fürsten, dessen wenig einträgliche, zum großen Teil verpfändete Güter nicht alle Ausgaben tragen konnten. Der Fürst mußte regelmäßig in den Landtagspropositionen um diesen Beitrag nachsuchen, bekam ihn freilich ebenso regelmäßig bewilligt, wenn auch stets mit besonderem Vorbehalt. Der Betrag

¹⁾ St. Fr. 27. Januar 1655. Dezember 1658.

²⁾ Ebenda. 9. Dezember 1658. Ausschußrezeß des Domkapitels.

³⁾ St. Fr. November 1670.

beliebte sich gewöhnlich für den Monat auf 2000 Rtlr.,¹⁾ auch wohl einmal auf 3000 Rtlr.²⁾ Bisweilen wurde dieser Posten mit den „außerordentlichen Ausgaben“ verbunden.³⁾ Zu Anfang der Regierung Christoph Bernhards wurden öfter 9000 Rtlr. auf drei Monate bewilligt.⁴⁾ In den Jahren 1651 und 1655 wurden ihm wegen der schlechten Erträge der Tafelgüter 10 000 Rtlr. gewährt, 1654 15 000 Rtlr.⁵⁾, 1656 sogar 18 000 Rtlr.⁶⁾

Die Erträgnisse der fürstlichen Tafelgüter waren freilich derart, daß es dem Fürsten unmöglich war, davon hořzuhalten. Er besaß in den einzelnen Ämtern große Güterkomplexe, aber nach den erhaltenen Amtsrechnungen wurde wenig herausgewirtschaftet. Nach der Wolbecker Amtsrechnung von Michaelis 1656 bis Michaelis 1657 stellten sich die Einnahmen und Ausgaben folgendermaßen:⁷⁾

Ertrag der Weizenernte	68 Malter	5 Scheffel	
Weizenverbrauch	62 Malter	— Scheffel	3 Becher
Überschuß	<hr/>		
	5 Malter	5 Scheffel	9 Becher
Ertrag der Roggenernte	179 Malter	3 Scheffel	3 Becher
Roggenverbrauch	410 Malter	1 Scheffel	— Becher
Deficit	<hr/>		
	238 Malter	9 Scheffel	1 Becher
Ertrag der Gerstenernte	136 Malter	5 Scheffel	
Gerstenverbrauch	157 Malter	6 Scheffel	9 Becher
Deficit	<hr/>		
	21 Malter	1 Scheffel	9 Becher
Ertrag der Haferernte	128 Malter	7 Scheffel	
Haferverbrauch	132 Malter	2 Scheffel	
Deficit	<hr/>		
	3 Malter	7 Scheffel	

¹⁾ St. Pr. 13. Januar 1651. 7. August 1651. 20. November 1663. 17. Februar 1667. 12. März 1668. 14. Juli 1669. 26. Januar 1671. 17. Oktober 1672. 8. Juni 1673. 10. Februar 1674. 3. Oktober 1674. 9. Mai 1675 u. a. mehr.

²⁾ Ebenda 21. September 1664. 27. Oktober 1653. 19. Oktober 1666.

³⁾ Ebenda 12. September 1662. 25. April 1664.

⁴⁾ Ebenda 26. Juni 1655. 27. September 1655. 4. Mai 1656. 17. November 1657.

⁵⁾ M. S. 109. St. Pr. 12 und 27. Januar 1655. 23. März 1654.

⁶⁾ St. Pr. 5. Oktober 1656.

⁷⁾ M. S. A. 359, 35. — Die Aufrechnungen in damaliger Zeit stimmen nicht immer.

An Erbpacht, Hof-, Hundegeld, Kuh- schaf, Lammgeld, Landheuer usw. eingonnenen	472 Rtlr. 5 Sch.
An ungewissen Geldern als Zoll, Dienstgeld, Mastgeld, Brüchte und Ähnlichem	1293 Rtlr. 2 Sch.
Summe:	<u>1765 Rtlr. 7 Sch.</u>
Ausgaben für Bediente, Ausbesse- rungen usw.	1777 Rtlr. 16 Sch.
Deficit:	<u>12 Rtlr. 9 Sch.</u>

Weit günstigere Ergebnisse weist die Mhauser Amtsrechnung des Etatsjahres 1665 bis 1666 auf¹⁾:

Ertrag der Weizenernte	3 Malter — Scheffel	7½ Becher
Weizenverbrauch	2 Malter 1 Scheffel	9 Becher
Überschuß	<u>11 Scheffel 10½ Becher</u>	
Ertrag der Roggenernte ²⁾	293 Malter 10 Scheffel	10¾ Bech.
Roggenverbrauch	113 Malter 2 Scheffel	— Bech.
Überschuß	<u>180 Malter 8 Scheffel 10¾ Bech.</u>	
Ertrag der Gerstenernte	180 Malter 3 Scheffel	6 Becher
Gerstenverbrauch	43 Malter 8 Scheffel	2⅙ Becher
Überschuß	<u>136 Malter 7 Scheffel 3⅝ Becher</u>	
Ertrag der Haferernte	152 Malter 11 Scheffel	2 Becher
Haferverbrauch	47 Malter 3 Scheffel	6 Becher
Überschuß	<u>105 Malter 7 Scheffel 8 Becher</u>	
Ertrag der Buchweizenernte	11 Mt. 1 Scheffel	10½ Bech.
Buchweizenverbrauch	— Mt. 15 Scheffel	— Bech.
Überschuß	<u>9 Mt. 10 Scheffel 10½ Bech.</u>	
Erbsenernte	1 Malter 1 Scheffel	1 Becher
Bohnenernte	1 Malter 11 Scheffel	4½ Becher

¹⁾ M. L. N. 40, 15.

²⁾ Eingerechnet ist Pacht und Garbzehnter.

An Pacht Hundegeld, Weingeld, Weiden, Mairindern, Pachtschweinen, Spanndiensten, Bierakzise, Brüchte, Sterbegeld, Freikauf usw. eingenommen	3345 Rtlr. 27 Sch.
Ausgaben für Bediente, Ausbesserungen usw. ¹⁾	1665 Rtlr. 10 Sch.
Überschuß:	1680 Rtlr. 10 Sch.

Die Bareinnahme aus allen Ämtern stellte sich damals nach einer undatierten Nachricht auf jährlich 4885 Rtlr. 22 Sch. 9³/₄ Pf.²⁾

Man darf sich über den niedrigen Ertrag der fürstlichen Güter nicht wundern, da zum großen Teile Güter ganz oder einzelne darauf liegende besondere Rechte, die gute Einkünfte erzielten, von Christoph Bernhard und seinen Vorgängern verpfändet worden waren.³⁾ Im Amt Wolbeck waren schon vor seiner Regierung einige Güter zu 4500 „vollwichtiger silberner zweylöthiger Reichsthaler“ und 1400 Goldgulden verpfändet worden, dazu auch die Beckumer Mühle, im Amte Horstmar für 2900 Rtlr. und 1400 rheinische Gulden, die damals nur 800 Rtlr. Wert hatten. Darunter befand sich der Hof Beltrup, für den der Graf von Bentheim-Burgsteinfurt nur 200 Rtlr. geboten hatte. In Alhaus hatte die Summe für verpfändete Güter 3542 Rtlr. ergeben. Das Haus Ottenstein, das Bischof Franz von Waldeck 1533, und die Wassermühle, die Bischof Otto veräußert hatte, waren seit Jahr und Tag nicht eingelöst worden. In Stromberg hatte man für 400 Rtlr., in Werne für 1500 Rtlr. Güter verpfändet. Für 300 Rtlr. hatte 1315 der Bischof Ludwig II., ein Landgraf von Hessen, die Mühle und Fischereierechtigkeit auf der Lippe samt dem Hause Pöglar verpfändet. Der Besitz ging aus der Hand der Herren von Meinshövel in den des Herrn von Belen über und war immer noch nicht eingelöst worden, obgleich, wie der Berichterstatter bemerkt, jährlich 1000 Rtlr. daraus zu gewinnen waren. Ein anderer

¹⁾ Bauunkosten sind nicht eingerechnet.

²⁾ M. S. N. 40, 15.

³⁾ Zum Folgenden ist zu vergleichen Mfr. I, 41.

Hof war inzwischen mit 176 Rthrn. wieder zurückgewonnen worden. Im Amte Dülmen hatte 1511 Bischof Erich, Herzog von Sachsen-Lauenburg, die halbe Gerichtsbarkeit, die Brut und Akzise für 1700 Goldgulden fortgegeben. Die halbe Gerichtsbarkeit von Emsbüren war den Grafen von Bentheim für 2000 Rthl. verschrieben worden. Da diese jährlich daraus 300 Rthl. zogen, hätte man das Pfand bald wieder einköfen sollen. Nicht viel anders lagen die Verhältnisse in den übrigen Ämtern. Güter, Höfe, Weiden, Mühlen, Kuh- und Hundegeld, alles, was irgend versehrbar war, hatten die Fürsten veräußert. Die erhebliche Summe von 63 203 Rthln. war 1620 zu Zwecken der katholischen Liga aufgenommen worden. Da der Bischof Ferdinand die Zinsen regelmäßig aus seinem eigenen Vermögen bezahlt hatte, fiel es Christoph Bernhard 1656 schwer, die Zahlungen auf das Land zu übertragen.¹⁾ Überhaupt suchte Christoph Bernhard die fürstlichen Schulden in Landesschulden zu verwandeln,²⁾ und er scheint in diesem Jahre damit den Anfang gemacht zu haben. Es ist wohl kein Zufall, daß gerade aus dem Jahre 1655 ein Verzeichnis der Zinsen stammt, die jährlich für die von verpfändeten Gütern angenommenen Kapitalien zu verschiedenen Terminen bezahlt werden mußten. Es waren zu Michaelis 1249 Rthl. Zinsen fällig, zu Mariä Reinigung 500 Rthl., am Sonntag Cantate 342 Rthl., am Sonntag Palmarum oder Quasimodogeniti 342 Rthl. und am Sonntag Laetare 468 Rthl., insgesamt also 3851 Rthl.³⁾ Aus der Höhe der Zinsen muß man etwa auf ein für Verpfändungen eingenommenes Kapital von über 200 000 Rthl. zurückschließen.

Nach dem Inhalt der Wahlkapitulation durfte der Bischof nur mit Genehmigung der Stände seine Tafelgüter versezen. An diese Bestimmung der Wahlkapitulation hat sich Christoph Bernhard nicht immer gehalten. Oft begnügte er sich mit der Zustimmung des Domkapitels, das daran stets besondere Forderungen und Bedingungen knüpfte. Wenn es in dringenden Fällen nicht möglich war, durch Schatzungen Geld flüßig zu machen, so blieb immer die

1) M. S. N. 44, 8. Mfr. VI. 52. N. B. 109. St. Fr. 12. Januar 1655.

2) Olfers 5.

3) M. S. N. 44, 8. 26. Juli 1655.

eine Zuflucht, die Tafelgüter zu verpfänden, und gerade Christoph Bernhard hat davon oft Gebrauch gemacht. So steigerte er beispielsweise durch Verpfändungen in den Jahren 1656 bis 1661 seine Einnahmen um 27 268 Rtlr.¹⁾ Im Jahre 1657 war das Domkapitel mit seiner Handlungsweise einverstanden, da der Fürst zu seinen Streitigkeiten mit Münster Geld gebrauchte und sich zu dem Versprechen herbeiließ, die verpfändeten Güter sofort nach dem Frieden wieder einzulösen, in der Stadt Münster nach der Eroberung ohne Vorwissen des Domkapitels nichts vorzunehmen und den Kommandanten der dort zu erbauenden Zitadelle auch vom Domkapitel vereidigen zu lassen.²⁾ Das Kapitel mahnte den Fürsten bald an die Einlösung seines Versprechens.³⁾ Auch 1661 sollten wegen der münsterischen Belagerung Gelder aufgenommen werden. Es waren 30 000 Rtlr.⁴⁾ In vielen anderen Regierungsjahren verfuhr der Fürst ähnlich. So wurden 1666 53875 Rtlr., die jährlich mit 1000 Rtlrn. verzinst wurden, auf die fürstlichen Einkünfte aufgenommen,⁵⁾ und 1669 hatte der Fürst von der Stadt Warendorf gegen ein Pfand 2000 Rtlr. erhalten, die jährlich mit 16 Maltern 8 Scheffeln Roggen verzinst wurden.⁶⁾

Weitere regelmäßige Ausgaben waren nötig durch die Kammerzieler, die an das Reichsgericht in Speyer bezahlt werden mußten, und durch die Römermonate, die von den Reichsständen erhoben wurden, wenn das Reich Krieg führte. Einer Bewilligung dieser Summen durch die Landstände bedurfte es nicht.

Die Kammerzieler⁷⁾ wurden sehr unregelmäßig bezahlt. Erst nach langem Mahnen und Drohen mit Exekution durch die Nachbarstaaten war man bereit, die schuldigen Gelder abzuschicken. Die Rückstände waren im Laufe der Jahre zu einer beträchtlichen Summe angewachsen. Daher hielt es das Domkapitel 1654 für seine Pflicht, den Fürsten zur

1) Mfr. I. 41.

2) Urk. Ft. M. 4526. 8. August 1657.

3) M. Df. Fr. 2. August 1658.

4) Ebenda 19. Januar 1661.

5) M. Alt. Rt. 17. 13. Dezember 1666.

6) Mfr. I, 41.

7) Ur. Ft. Mf. 4570. 8. November 1674.

Zahlung zu drängen, und bat ihn zugleich, er möge die Gelder vorläufig aus seiner Tasche vorstrecken.¹⁾ Die Mahnung half wenig, denn im April des folgenden Jahres war noch immer nichts bezahlt,²⁾ und auch in den nächsten Jahren hören wir von einer Begleichung der Schuld nichts. Im Jahre 1664 schwang man sich endlich dazu auf, 258 Rtlr. an Kammerzielern zu bezahlen.³⁾ Im Jahre 1672 war dafür kein Geld übrig, im Jahre 1674 bewilligt man wieder für Zinszahlungen, Beamtengehälter und Kammerzieler $\frac{1}{8}$ Schatzung.⁴⁾ Es ist nicht anzunehmen, daß für die Kammerzieler etwas übrig geblieben ist. Im folgenden Jahre sollte der Überschuß der bewilligten Schatzungen an das Reichsgericht abgeführt werden.⁵⁾ Im August 1678 wurden 500 Rtlr. Kammerzieler beglichen.⁶⁾

Ebenso lässig wie mit diesen Reichsabgaben war man mit der Zahlung der Römermonate. Erst nach Androhung der Exekution entschloß man sich endlich, die 13 Römermonate, die zur Räumung der noch vom dreißigjährigen Kriege her mit fremden Truppen besetzten Feste Frankental ausgeschrieben waren, auszuführen.⁷⁾ 4000 Rtlr. wurden zu diesem Behuf von der Stadt Münster geborgt, die ihr Geld 1656 wiederforderte.⁸⁾ Mehr Interesse hatte Christoph Bernhard an der Zahlung der Römermonate für den Türkenkrieg, da er darin mit gutem Beispiel vorangehen zu müssen glaubte, um sich dem Kaiser, der ihn zum Reichskriegsrats-Direktor ernannt hatte, dankbar zu zeigen.

Der Hauptgegenstand der Beratungen des Regensburger Reichstages seit 1663 war die Türkenhilfe. Die Türken hatten überlegene Streitkräfte zusammengezogen, waren in Ungarn eingefallen und hatten das wichtige Neuhäusl erobert. In dieser Not wurden 50 Römermonate ausgeschrieben und im August 1663 im Bistum Münster ein-

1) M. Df. Fr. 13. November 1654.

2) Ebenda 19. April 1655.

3) Lt. Fr. 21. September 1664.

4) Ebenda 3. Oktober 1674.

5) Ebenda 5. Dezember 1675.

6) M. Df. Fr. 1. August 1678.

7) Lt. Fr. 22. Oktober 1652.

8) M. Df. Fr. 14. November 1656.

gefordert.¹⁾ Ein Römermonat betrug für dieses Stift 554 Rtlr. 18 Sch. 8 Pf. Zur Vertreibung der 50 Römermonate in Höhe von 27733 Rtlr. 9 Sch. 4 Pf. sollte eine Personenschätzung dienen. Ehe das Geld einkam, hatte Christoph Bernhard schon 2000 Mann zu Fuß und zwei Kompagnien zu Pferde erworben und zwei Haubitzen gekauft.²⁾ Es zeigte sich bald, daß die Einkünfte aus der Personenschätzung nicht reichten, um die Römermonate zu decken. Der Fürstbischof bat daher um eine Kirchspielschätzung, aus deren Ertrag noch andere Römermonate bezahlt werden sollten, die von den Nachbarstaaten bereits bezahlt waren. Zugleich forderte er als Reichskriegsratdirektor neue Truppen für den ungarischen Kriegsschauplatz. Der Landtag bewilligte monatlich 10 000 Rtlr. für Kriegsvölker, wozu die Kopfsteuer dienen sollte, verlangte aber zugleich, daß er mit weiteren Ausgaben für den Türkenkrieg nicht belästigt werde. Doch schon im Frühjahr 1668 verlangte Christoph Bernhard neue Truppen, wurde aber abschlägig beschieden.³⁾ Überhaupt legte die neue Würde des Fürsten trotz des monatlichen Gehalts von 800 Rtlrn. dem Lande erhebliche Opfer auf.⁴⁾ Als im Jahre 1673 zum Reichskriege gegen Frankreich Römermonate gefordert wurden, half Christoph Bernhard statt dessen mit seinen Truppen aus.⁵⁾ Zu diesen regelmäßig oder doch periodisch wiederkehrenden Ausgaben traten eine Reihe von außerordentlichen Ausgaben, die in besonderen Fällen notwendig wurden.

An erster Stelle sind die „besonderen Moderationen“ zu nennen, mit denen man Dörfer und Städte bedachte, die durch Krieg, Seuchen oder Ungunst der Witterung gelitten hatten. Wenn der Ausgabeetat eines Jahres geringer war als die veranschlagte Schätzungssumme, freilich ein Fall, der selten genug vorkam, so wurden die überschüssigen Gelder zur Erleichterung der Lasten bedrängter Ortschaften benützt.⁶⁾ Es kamen z. B. 1667, wo die unvermögenden

1) Lt. Pr. 2. August und 20. November 1663.

2) Ebenda.

3) Lt. Pr. 25. April 1664.

4) Urk. Ft. 4570.

5) Lt. Pr. 19. September 1673.

6) Lt. Pr. 24. Juni 1666. 17. Februar 1667. 14. Juli 1669. 20. Oktober 1667.

Kirchspiele schon mit 500 Rtlrn. unterstützt waren, auf vier Monate noch 750 Rtlr. zur Verteilung. Im Jahre darauf waren als Beihilfe für verschiedene Kirchspiele monatlich 500 Rtlr. und für Notleidende 225 Rtlr. veranschlagt.¹⁾ Im August 1659 bestimmten die Stände, daß die etwaigen Überschuße der Schatzungssumme den durch Pest, Hagel und Feuer Geschädigten zu gute kommen solle. Das Kloster Überwasser in Münster, das bei den Belagerungen und später von der Pest hart mitgenommen worden war, wurde Jahre hindurch unterstützt, indem man ihm monatlich 50 bis 100 Rtlr. oder größere Summen zuwandte.²⁾ Auch die Ortschaften der Umgebung Münsters wurden 1660 wegen der Belagerung, durch die sie gelitten hatten, mit 1000 Rtlrn. unterstützt.³⁾ Den abgebrannten Städten Beckum und Bevergern wurde die Lieferung von Magazinkorn erlassen.⁴⁾ Die Stadt Rheine, wo 1653 ein großer Brand gewüthet und 355 Häuser im Werte von 217 632 Rtlrn. zerstört hatte und wo die Schweden und Hessen unter Königsmark, die Kaiserlichen unter Lamboy 14 Tage lang schlimm gehaust hatten, bekam, als sich Christoph Bernhard persönlich von dem traurigen Bilde der Zerstörung überzeugt hatte, im Jahre 1653 sechs Monate lang 20 Rtlr., und 1655 verminderte die Regierung das Schatzungskontingent der Stadt um 40 Rtlr., wie denn auch in späteren Jahren Rheine öfter unterstützt wurde.⁵⁾ Für Münster stellte man auf dem gleichen Landtage 600 Rtlr. und für Bechta 112 Rtlr. 14 Sch. in den Etat ein. Im Jahre 1664 erhielt Münster die einmalige Unterstützung von 3000 Rtlrn.⁶⁾

Überschwemmte Gebiete durften immer auf Hilfe hoffen. Man verringerte die Lasten der Dörfer in dem Überschwemmungsgebiet der Na und gab der Stadt Meppen wegen Wasserschadens 300 Rtlr., ebenso-

¹⁾ Ebenda 12. März 1668.

²⁾ Urk. Ft. M. 4570. St. Pr. Dezember 1658. 20. Oktober 1667. 12. März 1668. 14. Juni 1669. September 1671.

³⁾ A. B. 109. 4. April 1660.

⁴⁾ St. Pr. 19. September 1659. 19. September 1661.

⁵⁾ St. Pr. Status der Pfennigkammer 1653. 27. Januar 1655. Status der Pfennigkammer vom Dezember 1676. Mskr. VI. 52. (29. Mai 1653.)

⁶⁾ M. Akt. Df. IV A. 4. 17. April 1668.

viel auch dem Pächter der rheinischen Mühle, dem seine Brücke fortgeschwommen war, zur Unterstützung.¹⁾ Dülmen bat um Moderation, weil in der Stadt 171 teils durch die Kriege zerstörte, teils von Armen oder Geistlichen bewohnte Häuser seien und weil die Stadt an Zinsen jährlich allein 3420 Rtlr. zu zahlen habe.²⁾ Ähnliche Gründe führte Coesfeld an. Dort waren 92 Häuser vollkommen verfallen, 55 standen leer, in 18 wohnten Geistliche oder Arme, in 101 Offiziere oder Soldaten, 13 hatten die Jesuiten und 19 die Kapuziner erworben, so daß im ganzen 298 Häuser in der Stadt waren, die keine Steuern mehr bezahlten.³⁾ Da war eine Vinderung der Belastung sehr angebracht. Man ließ damals unter die Städte Coesfeld, Meppen, Bechta und Bevergern 3000 Rtlr. verteilen. Die Einwohner von Kloppenburg, die Dörfer Nienberge und Altenberge bekamen wegen Mißwachses und Hagelschlag eine Ermäßigung der Steuern.⁴⁾ Ob das gleiche Gesuch der Bauern von Nottuln erhört wurde, ließ sich aus den Akten nicht feststellen.⁵⁾

So baten stets eine Reihe von Kirchspielen um Moderationen.⁶⁾ Man war auch oft geneigt, ihren Bitten zu willfahren. Wenn die Not groß war, öffnete der Fürst seine Magazine, wozu er aber gewöhnlich erst durch die Stände gedrängt werden mußte. Im November 1676 wurden 6000 Scheffel Roggen verteilt.⁷⁾ Münster und Coesfeld wurden bei der Verteilung besonders berücksichtigt.

Einige Ausgaben von bedeutender Höhe waren zu Anfang der Regierung Christoph Bernhards nötig, um die seit dem westfälischen Frieden noch immer im Lande liegenden fremden Truppen zum Abzug zu bewegen.

Schwedische Truppen hielten Bechta besetzt. Ihre monatliche Verpflegung kostete dem Lande 7000 Rtlr., die nicht immer beschafft werden konnten, so daß man sich oft mit Einstellung von 4291 oder nur 3000 Rtlrn. in den Etat

1) M. Df. Pr. 14. Januar 1673. 21. Januar 1673. St. Pr. Status der Pfennigkammer Dezember 1676 bis August 1677.

2) M. L. N. 214, 14. 18. März 1656.

3) M. Ak. Df. IV. A. 5. 17. April 1664.

4) M. L. N. 497, 75. 3. Januar 1672. M. Df. Pr. 4. September 1674.

5) M. Df. Pr. 9. VII. 1676.

6) Vgl. auch St. Pr. 15. April 1676. 13. November 1676.

7) St. Pr. 13. November 1676.

zufrieden gab.¹⁾ Nachdem der Fürstbischof die erforderliche Kriegskostensumme von 140 000 Rtlr. zusammengebracht hatte, verließen die Schweden das Land. Wie es dem Fürsten möglich war, innerhalb kurzer Zeit eine so bedeutende Summe aufzubringen, ist aus den Akten nicht klar ersichtlich. Daß er sich alle Mühe gegeben habe, die lästigen Eindringlinge schnellstens los zu werden, erkannte das Domkapitel lobend an.²⁾ Johann von Alpen jagt,³⁾ das Stift Münster habe diese Summe nicht allein zu tragen gehabt, sondern sollte von einigen Provinzen des Reiches unterstützt werden. Gemeint sind hauptsächlich die Reichsstände des rheinisch-westfälischen Kreises, wie denn auch Essen, Bentheim, Osnabrück, Verden, Paderborn, Tecklenburg, Rietberg, Dortmund und Diepholz Bürgerschaft für einige Anleihen zu übernehmen hatten.⁴⁾ Stift und Stadt Essen hatten z. B. monatlich 185 Rtlr. beizusteuern, waren aber mit der Bezahlung stets im Rückstande geblieben, weswegen der münsterische Domdechant von Brabeck hingeschickt wurde, um um die fehlenden Zahlungen zu bitten.⁵⁾ Natürlich hatten alle andern Staaten weniger Interesse an der ganzen Angelegenheit als Christoph Bernhard, in dessen Land der Feind lag. Die Stände hatten die Absicht, den Regensburger Reichstag um einen Vorstoß zu bitten,⁶⁾ begnügten sich aber damit, eine Erklärung einzuholen, daß das Bistum das Recht habe, die für die übrigen Staaten bezahlten Gelder später von ihnen zurückzufordern,⁷⁾ doch ist es nicht bekannt, ob Münster je etwas zurückgehalten hat.

Die bedeutendste Summe zur Befreiung der Feste Bechta von der schwedischen Garnison gab die Stadt Münster.⁸⁾ Sie ließ 50 000 Rtlr. Es mag hier bemerkt werden, daß sie das Geld nie zurückgehalten hat. Als sie die Summe 1658 zurückforderte, wurden nur die Zinsen bewilligt, deren Zahlung

1) M. B. 109. 7. August 1651. 26. September 1652.

2) M. Df. Pr. 23. April 1654.

3) Alpen I. 127.

4) M. Akt. Df. A. 45.

5) St. Pr. 19. November 1652.

6) Ebenda. 26. September 1652.

7) Tücking 13.

8) M. Df. Pr. 27. I. 1654.

indes bald unterlassen wurde.¹⁾ Das Domkapitel versprach ein Kapital von 8000 Rtlrn. zu leihen, doch mußte der Fürst oft an die versprochenen Gelder erinnern,²⁾ weshalb das Domkapitel, selbst in Verlegenheit, die Summe endlich von privater Seite besorgte.³⁾ Die noch fehlenden Gelder wurden durch andere Anleihen und Schatzungen gedeckt.⁴⁾

Höchst unklar bleibt es, wie man die Gelder für die Hessen aufbrachte, die vom dreißigjährigen Krieg her Coesfeld, Borken und Bocholt besetzt hielten und, nachdem ihnen ein Teil der Kriegskosten bezahlt und die Herren von Beveren für den übrigen ihre Güter verpfändet hatten,⁵⁾ 1652 abmarschierten. Die Abfindungssumme für die Hessen beschäftigte oft den Landtag. Doch ist es nicht möglich, aus der Zahl der zerstreuten Bemerkungen heraus zu finden, wieviel die Hessen zu fordern hatten und wann sie ihr Geld bekommen haben. Jedenfalls hatten sie im Januar 1651 noch 94 659 Rtlr. 2 Sch. 7 Pf. zu verlangen.⁶⁾ Man bat die Stadt Münster 10 000 Rtlr. vorzustrecken. Aus einer späteren Urkunde geht hervor, daß die Stadt 20 300 Rtlr. zur Abfindung der Hessen geliehen hatte und die Zinsen dafür beanspruchen könne.⁷⁾ Möglich ist es, daß die 4300 überzähligen Reichstaler aufgeschlagene rückständige Zinsen bedeuten. Viel Wahrscheinlichkeit hat die Annahme für sich, daß zur Deckung der hessischen Kriegskosten von den einzelnen Kirchspielen eine Umlage erhoben wurde. Denn das Kirchspiel Lüdinghausen mußte 1750 Rtlr. von Bernhard von Münster zu Surenburg aufnehmen, die von 1654 ab mit 105 Rtlrn., vierzehn Tage vor oder nach Peter und Paul zahlbar, verzinst wurden,⁸⁾ und von Royel und Abachten heißt es, daß es ihnen nicht möglich sei, 1000 Rtlr. Hessianer aufzubringen.⁹⁾ Am 2. August 1663 hatten die Hessen noch 16 300 Rtlr. zu bekommen.¹⁰⁾

1) Lt. Fr. 4. Oktober 1658.

2) M. Df. Fr. 29. März und 23. April 1654. M. Akt. Df. IV. A. 45.

3) Ebenda. 7. Mai 1654.

4) Ebenda. 1. Mai 1654. 2. Juli 1654. Lt. Fr. 29. Oktober 1653. 23. März 1654. M. Akt. Ft. 17.

5) Lüding 12.

6) Lt. Fr. 13. Januar 1651.

7) Urk. Ft. M. 4568. 2. Januar 1664.

8) Urk. Ft. M. 4504.

9) M. Df. Fr. 6. März 1663.

10) Lt. Fr. 2. August 1663.

Genauer lassen sich die Ausgaben verfolgen, die der oranische Vertrag notwendig machte. Die Ortschaft Bevergern war 1633 von den Schweden besetzt worden. Durch den westfälischen Frieden zum Abzug gezwungen, überließen sie die Stadt nicht dem Bischof von Münster, sondern den Holländern, weil Prinz Friedrich von Oranien Ansprüche darauf erhob.¹⁾ Christoph Bernhard fühlte sich zu schwach, im offenen Kriege gegen Holland vorzugehen.²⁾ Um aber seine Rechte zu wahren, schickte er den Gesandten Philipp von Willich zur Pröbstring nach dem Haag, dem gegenüber die Generalstaaten sich bereit erklärten, auf Bevergern zu verzichten. Als nun Christoph Bernhard die Festung besetzen wollte, verweigerten die dort liegenden Truppen die Übergabe, weil sie nicht den Generalstaaten, sondern dem Prinzen Wilhelm von Oranien geschworen hätten. Christoph Bernhard überrumpelte die Festung und gab der Besatzung freien Abzug. Bei dieser Lösung der Angelegenheit beruhigte sich Holland keineswegs. Es verlangte Entschädigung und suchte außerdem alte Ansprüche³⁾ auf Emsland, Kloppenburg, Dichte, Frisonthe, Snappe und Hümmeling hervor, alles frühere tecklenburgische Lehen, die an Münster gekommen waren. Christoph Bernhard wagte keinen Krieg mit Holland. Nachdem noch 1658 der Prinz Wilhelm seine Rechte geltend gemacht hatte,⁴⁾ schloß der Fürstbischof mit den Vormündern des Prinzen, zu denen auch der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg gehörte, 1659 einen Vertrag, der ihm die tecklenburgischen Lehen mit Ausnahme der Grafschaft Lingen sicherte.⁵⁾ Als Entgelt waren 115 000 Rtlr. zu zahlen,⁶⁾ die in sieben Raten zu Michaelis der Jahre 1659 bis 1665 fällig waren. Bei einer etwas eigenartigen Zinsberechnung ergaben sich folgende Raten:⁷⁾

1) Pröb. Bl. VI, 10.

2) Alpen I, 66. Tüding 12.

3) Erhard 509.

4) St. Pr. 4. Oktober 1658.

5) Urk. St. M. 4533.

6) Es ist nur ein Irrtum, daß Tüding, der ebenfalls auf die Urkunde zurückgeht, statt 115 000 Rtlr. 150 000 Rtlr. schreibt. Tüding 12.

7) St. Pr. 15. Februar 1659. M. Alt. Rt. 17. Urk. St. M. 4533.

Michaelis 1659:	25000 Rtlr.	25 000 Rtlr.
	Rest 90 000 Rtlr. unverzinst	
"	1660: 15 000 Rtlr., dazu 2 % Zinsen von den übrige bleibenden 75 000 Rtlrn.	16 500 "
"	1661: 15 000 Rtlr., dazu 3 % Zinsen von 75 000 Rtlrn.	17 250 "
"	1662: 15 000 Rtlr. + 1800 Rtlr. (3 % von 60 000 Rtlrn.)	16 800 "
"	1663: 15 000 Rtlr. + 1350 Rtlr. (3 % von 45 000 Rtlrn.)	16 350 "
"	1664: 15 000 Rtlr. + 900 Rtlr. (3 % von 30 000 Rtlrn.)	15 900 "
"	1665: 15 000 Rtlr. + 450 Rtlr. (3 % von 15 000 Rtlrn.)	15 450 "
	Summe:	123 250 Rtlr.

Die beiden ersten Zahlungen wurden pünktlich geleistet, doch mußte der Fürstbischof wegen Mangels an Staatsmitteln zur zweiten 1260 Rtlr. aus Privatmitteln zuschießen.¹⁾ Vom dritten Termin konnten nur 10 000 Rtlr., deren Zahlung die Stadt Münster gegen Gewährung von Schatzfreiheit übernahm,²⁾ bezahlt werden. Die fehlenden 7250 Rtlr. folgten erst am 2. Juni 1662. Zum vierten Termin wurden auf dem Landtag wohl die erforderlichen Mittel bewilligt, aber man verausgabte sie für andere Zwecke.³⁾ Erst nach Verlauf eines Jahres bezahlte der Fürst die Summe aus seiner Tasche.⁴⁾ Für den Verzug wurden 5 % Zinsen gerechnet. Erst am 16. Dezember 1664 wurde der fünfte Termin bezahlt. Es wurden auch hier Verzugszinsen gerechnet. In den Jahren 1665 und 1666 waren keine Mittel da, die Zahlungen zu leisten. Vom sechsten Termine bezahlte man nach drei Jahren am 24. November 1667 8000 Rtlr. Die rückständigen 7900 Rtlr. und die ganze letzte Rate wurden unter Christoph

¹⁾ M. Aft. Rt. 17.

²⁾ Lt. Fr. 19. September 1661.

³⁾ Ebenda 12. September 1662.

⁴⁾ Der Landtag hatte nur die Hälfte übernehmen können und bat den Fürsten, die andere zu tragen. Die bewilligten 8756½ Rtlr. wurden für Munition verausgabt. Lt. Fr. 20. November 1663.

Bernhard überhaupt nicht mehr bezahlt, weil der holländische Krieg dazwischen kam und das Land allzusehr ausgezogen war.¹⁾ Bei der vollständigen Erschöpfung der Kassen baten die Stände 1669 den Fürsten, dem holländischen Gesandten klar zu machen, daß nichts bezahlt werden könne.²⁾ Später wurde für die Schuld nichts mehr bewilligt,³⁾ man kümmerte sich nicht mehr darum. So kam es, daß eine beträchtliche Summe angewachsen war, als der Landtag endgültig im Februar 1681, drei Jahre nach Christoph Bernhards Tod, die Schuld tilgen wollte.⁴⁾ Es waren noch zu bezahlen:

Die Zinsen für 16 800 Rtlr. auf ein Jahr	840 Rtlr.
Die Zinsen für 16350 Rtlr. auf 1 Jahr 2 Mon.	953 ³ / ₄ "
Die Zinsen für 15900 Rtlr. auf 3 Jahre 11 ¹ / ₂ Monate, nämlich von Michaelis 1664 bis November 1667	2484 ³ / ₄ "
Die Zinsen für 7900 Rtlr. auf 2 ³ / ₄ Jahr, nämlich von November 1667 bis Michaelis 1680	4690 ³ / ₄ "
Die Zinsen für 15450 Rtlr. auf 15 Jahre nämlich von Michaelis 1665 bis Michaelis 1680	12587 ¹ / ₂ "
Summe	21556 ¹ / ₂ Rtlr. ⁵⁾
Summe des rückständigen Kapitals	23350 ¹ / ₂ "
Gesamtsumme: 44906 ¹ / ₂ Rtlr.	

Der brandenburgische Kanzler und der Domdechant von Brabeck, die sich um das Zustandekommen des oranischen Vertrages sehr bemüht hatten, erhielten für ihren Eifer eine Vergütung von 3000 und 2000 Rtlrn., die der Fürstbischof zunächst aus seinem Vermögen bezahlte.⁶⁾ Die Depu-

1) Akt. Rt. 37. St. Pr. 31. Oktober 1667. 12. März 1668.

2) St. Pr. 14. Juni 1669.

3) Ebenda 26. Januar 1671.

4) St. Pr. 27. Februar 1681.

5) Die Aufrechnungen in den Akten damaliger Zeit stimmen nicht immer.

6) Es war überhaupt Sitte, Staatsmänner, die ihre Aufgabe gut zu Ende geführt hatten mit einem Geldgeschenk zu belohnen. So erhielt Korff-Schmising wegen seiner Bemühungen um den Kölner Frieden 1000 Rtlr. St. Pr. Status der Pfennigkammer vom Dezember 1676 bis April 1677. Im Dezember 1676 wurden für ähnliche Ausgaben etwa 4500 Rtlr. in der Abrechnung aufgezeichnet. Einige Ritter bekamen einmal 1800 Rtlr.

tierten der Ritterschaft, die den Verhandlungen vom 20. Januar bis zum 15. Februar beigewohnt hatten, erhielten 350 Rtlr., die des Domkapitels 400 Rtlr. als Entschädigung für ihre Bemühungen.

Eine Schuldforderung, die dem Landtage viel zu schaffen machte, war die pfalzneuburgische. Während der Streitigkeiten mit der Stadt Münster im Jahre 1661 hatte der Fürstbischof aus Pfalz-Neuburg 2000 Mann in voller Kriegsrüstung zu Hilfe gerufen, die er den Winter vom Jahre 1661/1662 im Lande einquartierte.¹⁾ Dem Pfalzgrafen waren für die Hilfeleistung 30 000 Rtlr. versprochen worden. Als 1662 der pfalz-neuburgische Gesandte erschien, die Gelder einzufassieren, bat der Fürst die Stände um Bewilligung dieser Summe.²⁾ Der Landtag entsprach dem Wunsche.³⁾ Doch das Geld wurde nicht ausbezahlt. Seitdem hatten die Stände sich oft mit dieser Schuld zu befassen.⁴⁾ Man bezahlte gewöhnlich die Zinsen, 1664 wurden auf einige Monate 1000 Rtlr., 1667 8000 und 1669 4000 Rtlr. als Ratenzahlung bewilligt. Die Raten wurden jedoch von Christoph Bernhard nie abgeliefert. Nach seinem Tode stellte sich heraus, daß außer den Zinsen nichts bezahlt war. Unter Friedrich Christian von Plettenberg mahnte Pfalz-Neuburg zur Begleichung der Forderung,⁵⁾ aber erst Franz Arnold von Wolff-Metternich zur Gracht, entschloß sich, die Schuld abzustößen.⁶⁾

Für 10 000 Rtlr. wurde die geistliche Gerichtsbarkeit über das Niederstift von Osnabrück erkaufte.⁷⁾ Der Bischof, der bereits mit Osnabrück Verhandlungen gepflogen hatte, holte in dieser Angelegenheit den Rat des Domkapitels ein und erinnerte daran, daß es wegen der getrennten politischen und geistlichen Verwaltung des Niederstiftes von jeher zu Streitigkeiten gekommen sei, die trotz aller Vereinbarungen

1) St. Pr. 2. Mai 1662 Landtagsproposition.

2) St. Pr. 12. September 1662,

3) St. Pr. 12. September 1662.

4) St. Pr. 25. April 1664. 21. September 1664. 19. Oktober 1666. 17. Februar 1667. 20. Oktober 1667. 12. März 1668. 25. Mai 1668. 14. Juni 1669. 26. Januar 1671. M. Aft. Rt. 17.

5) Wölfer 40.

6) Dahl 19.

7) Alpen II, 62. Niefert, 432 ff. M. Df. Prd. VI. 21. M. S. N. 540, 1.

beider Parteien nie beseitigt werden konnten. Die Einwilligung des Metropolitens hatte Christoph Bernhard bereits eingeholt, und die päpstliche Bestätigung war zu erwarten. Da das Land die Summe augenblicklich nicht bezahlen konnte, bat der Fürst um die Einwilligung des Domkapitels, die nötigen Gelder auf seine Domänen aufnehmen zu dürfen.

Eine einmalige Ausgabe von 25000 Rtlr. wurde wegen der Reise des Fürsten zum Regensburger Reichstag bewilligt.¹⁾ Zu einer zweiten Reise nach Regensburg, die der Fürst 1663 unternahm, lehnten die Stände jegliche Unterstützung ab.²⁾

Die Stiftsprozesse erforderten allerlei Ausgaben, so vor allem der sich durch Jahrzehnte hinziehende Erbmännerprozeß, der erst unter Franz Arnold beendet wurde.³⁾ Im Oktober 1671 waren dafür 197 Rtlr. 17 Sch. verausgabt worden. Man hatte die Absicht im gleichen Jahre noch weitere 300 Rtlr. zu bezahlen.⁴⁾

Die zahlreichen Ausgaben Christoph Bernhards für Neubauten oder Erneuerungen von Kirchen oder Kapellen scheinen nicht von Landesmitteln bezahlt zu sein. Alle Belege hierüber fehlen in den Protokollen.

Eine erhebliche Einnahmequelle hätten die indirekten Steuern, die Zölle, bilden können, aber ängstlich wachten die Landstände darüber, daß die Zölle nicht erhöht wurden, da der Fürst im Besitze reicher Erträgnisse aus dem Zollregal unabhängig von den Bewilligungen des Landtages geworden wäre. Die Zölle im Fürstentum Münster gehörten fast alle dem Fürsten. Im ganzen Stift wurde ein Oberzoll oder Grenzzoll von allen ein- und ausgeführten Waren gefordert. Jedes Amt erhob daneben einen Amts- oder Binnenzoll. Dazu kam noch der Holzzoll, der von allem außer Landes geführtem Holz gefordert wurde, und die Weggelder, die hauptsächlich zur Verbesserung der Straßen verwendet wurden.⁵⁾

¹⁾ St. Pr. 1653. Status der Pfennigkammer 1652, 26. September. M. L. A., 490, 110.

²⁾ St. Pr. 2. Mai 1662. — Tüding 122.

³⁾ Krumbholz 14 ff. — Olfers 2 — Dahl 14.

⁴⁾ St. Pr. Status der Pfennigkammer vom Oktober 1671. M. D. Pr. 16. November 1671.

⁵⁾ Böcker 45 ff. — Dahl 24 ff.

Ein sicher aus der Zeit Christoph Bernhards stammender Bericht gibt folgende Einkünfte aus dem Zollregal an:¹⁾

Amt Bocholt	50 Rthr.	
" Dülmen	75	Amtszoll
	800	Oberzoll
" Horstmar	125	"
(ohne Coesfeld)		
" Ahaus	140	"
" Werne ²⁾	50	"
" Rheine	200	Holz Zoll
	320	Amtszoll und Weggelder
" Behta	1500	Oberzoll
" Kloppenburg	700	Oberzoll
	125	Amtszoll
" Meppen	500	"
" Wolbed	25	"
(ohne Münster)		
" Sassenberg	50	"
" Stromberg	40	"
Summe:	4700 Rthr.	

Die Summe wurde nach Abrechnung des Einnahmetats vom 1. Oktober 1676 bis 30. September 1677 nicht erreicht, denn damals betrug die Einnahme aus den fürstlichen Zöllen 3577 Rthr. 25 Sch. 1 Pf., und zwar fielen auf Kloppenburg 1594 Rthr. 10 Sch. 10½ Pf., auf Meppen-Gmsland 129 Rthr. 18 Sch. 11 Pf., auf Rheine 175 Rthr. 16 Sch. und auf die übrigen Ämter kleinere Summen, während der verpachtete Holz Zoll 1500 Rthr. einbrachte.³⁾ In Rheine-Bevergern ergaben die Zölle 1665 die Summe von 189 Rthrn.⁴⁾ In Warendorf betrug der Zoll, der allein von dem durchgehenden Vieh genommen wurde, jährlich 50 bis 70 Rthr.⁵⁾

¹⁾ M. S. N. 42, 2.

²⁾ Der Ertrag dieses Amtes ist so gering, weil in Werne nur der Oberzoll verlangt wurde, andere Zölle und Weggelder aber fehlten. M. S. N. 433, 8.

³⁾ M. Alt. Dt. IV. A. 11. — Alle Ausgaben an die Zollbeamten sind in dieser Rechnung abgezogen.

⁴⁾ M. S. N. 260, 3.

⁵⁾ Vor Christoph Bernhards Zeit war eingenommen worden: 1615: 18 Rthr. 2 Sch. 2½ Pf., 1623: 48 Rthr. 15 Sch. 2½ Pf., 1624: 52 Rthr. 33 Sch. 7½ Pf., 1625: 48 Rthr. 17 Sch. 5½ Pf., 1628: 58 Rthr. 10 Sch. 8½ Pf. M. S. N. 284, 5.

Der Oberzoll ist während der Zeit Christoph Bernhards nicht verändert worden.

Die Amtszölle, die in den einzelnen Ämtern nicht unbedingt gleich waren, stiegen dagegen allmählich. Im Amtshause Dülmen wurden gefordert für einen Wagen mit beliebig viel Pferden 18 Pf. dülmisch, für einen mit einem Stückfaß Wein beladenen Wagen 5 Schilling, für eine Karre mit anderm Gut 9 Pf., für einen Mühlstein 10 Pf., für jedes Pferd einer Koppel 4 Pf., doch blieben das zehnte und das gerittene frei, von einer Kuh 2 Pf., von einem Schaf oder einem Schwein 1 Pf. Am 10. Juni 1654 bekam Dülmen einen neuen Tarif. Es zahlte ein Wagen mit 5 oder 6 Pferden 18 Pf. dülmisch, jedes weitere Pferd 4 Pf., ein Wagen mit einem Stückfaß Wein 8 Sch., eine mit Wein beladene Karre 4 Sch. Der Zoll für Pferde, Kühe, Schafe, Schweine war verdoppelt, während die übrigen Sätze unverändert blieben. In Haltern wurde erhoben für ein Pferd, 3 Schweine oder 4 Schafe ein Stüber klevisch, für ein Stückfaß Wein 10 Stüber, für einen Wagen „mit Gütern beladen, so mit dem Tow und der Schalen über die Lippe geführt wirt“ 7½ Stüber, von einem Fußgänger 2 Pf. oder ¼ Stüber. Die Bürger Halterns hatten freie Überfahrt über den Fluß. Bei Strafe von 25 Goldgulden mußte alle vier Tage eine Berechnung der eingenommenen Zölle eingeschickt werden.¹⁾

Der Holzzoll sollte nach einer Verordnung vom 1. Juli 1654 besser wahrgenommen werden²⁾ und wurde bald danach erhöht. Das geht daraus hervor, daß die Stadt Lippstadt am 28. Oktober 1654 an Christoph Bernhard schrieb, fortan sollten auf allen Wegen und Brücken, die nach Lippstadt führten, die Lippstädter Zölle doppelt erhoben werden, wenn

¹⁾ M. L. N. 209, 1. — Zum Vergleiche folge eine Tabelle über Zölle, die in der Nachbarschaft des Bistums erhoben wurden. M. L. N. 284, 5. Es wurde gefordert:

	in Ravensberg	in Dsnabrück	in Paderborn	in Rheda
von 1 Pferd	8 Pf.	6 Pf.	6 Pf.	6 Pf.
" 1 Kuh	8 "	6 "	6 "	6 "
" 1 Schwein	3 "	4 "	3 "	3 "
" 1 Schaf	3 "	3 "	—	3 "
" 1 Wagen mit Korn	5 Groschen	1 Sch.	—	1 Sch.
" 1 " " Holz	3 "	1 "	—	1 "
" 1 " " Heu oder Stroh	2 "	1 "	—	1 "

²⁾ M. L. N. 209, 1.

Christoph Bernhard nicht die Erhöhung seines Holzzolles im Interesse des Handels aufhobe.¹⁾ Im Jahre 1661 drohte Lippstadt wieder mit Zollerhöhung, wenn Christoph Bernhard den alten Tarif für den Holz Zoll auf der Lippe nicht bestehen lassen wolle, denn es sei wegen der vielen Zölle auf der Lippe ein einträglicher Handel gar nicht mehr möglich.²⁾ Der Fürst sollte fordern für jeden großen Stamm 1 Rtlr., für einen kleinen 3 Reichsorth und endlich für den geringsten 1 Reichsorth.

Neu eingeführt wurden von Christoph Bernhard am 16. Juni 1673 die Lizenz- oder Passagiergelber.³⁾ Weil durch die Feindseligkeiten mit Holland die Straßen und Flüsse unsicher geworden waren, wurden sie durch Militärposten bewacht. Durch die Zölle wurden die Kosten dieser Sicherheitsmaßregel gedeckt. Es wurde von allen ausländischen, im Inland nicht verbrauchten Waren, ferner von Pferden,

¹⁾ M. Aft. Df. IV. A. 4.

²⁾ Wie lästig für den Handel die Zölle waren, mag eine Zusammenstellung der Zölle zeigen, die auf der Lippe von Hamm bis Wesel erhoben wurden: Die Stadt Hamm erhob von jedem Stamm Holz ein Reichsorth Zoll und ebensoviele Lagergeld, der von Galen zu Ermelingshof 7½ Stüber. Am Hugenport bei Hamm bezahlte jedes Floß von 10 Stück ½ Rtlr., ebensoviele bei Stockum. Bei den „drei Kappenbergischen Schlägen“ wurden für jedes Stück gar 1½ Rtlr. Zoll und an Wassergeld 3 Blamüser gefordert. Das Haus Schwansbell, das einem Geschlechte gleichen Namens gehörte, machte es billiger und nahm für jedes Stück nur ½ Schilling. In Lünen war an die Stadt für das Stück ein Kopfstück an Zoll und an Wassergeld 2 Stüber, an den Brandenburger Kurfürsten ein Reichsorth zu bezahlen. Der Herr zu Buddenberg nahm einen Blamüser, der zu Horst 4 münsterische Schillinge. Am Haus Dahl wurde für drei Stück ein Reichstaler bezahlt, und jährlich hatte der Kaufmann ein bestimmtes Quantum an Naturalien zu liefern, ein Pfund Pfeffer, ein Pfund Ingwer oder ähnliches. Am Haus Sandfort wurden von jedem Floß zwei Kopfstücke, am Haus Rauichenburg ½ Rtlr., am Haus Vogelhang 6 Stüber erhoben. Doch war bei letztem der Zoll auf ½ Rtlr. erhöht worden. Es folgte der fürstlich münsterische und der städtische Zoll bei Haltern. Beim Haus Ostendorf, dessen Zollrecht stets bestritten wurde, bezahlte man 2 Kopfstücke. Hatte der Schiffer aber Eile mit seiner Weiterreise, so mußte er stets noch etwas zulegen, um bald abgefertigt zu werden. In Dorsten erhob der Kölner Kurfürst 3 Rtlr. Zoll, die Stadt Dorsten 1½ Rtlr. und 6 Stüber Weggeld. Ganz jung war ein Zoll bei Krudenburg, der ½ Rtlr. neben 6 Stübern Weggeld betrug (M. L. A. 38, 12). Stroffötter erwähnt außerdem einen flevischen Lippezoll, der bei Barnum erhoben wurde, und einen erst 1645 eingeführten Zoll des Herrn von Lembeck.

³⁾ Scotti Nr. 104.

Kindern, Schweinen und anderem Vieh ein Durchgangszoll verlangt, der durchschnittlich 8 % des Einkaufspreises betrug. In achtzehn Orten des Stiftes wurde diese Abgabe erhoben. Bei den Kaufleuten erregte dieser neue Zoll große Bestürzung und Aufregung. Nachdem er bereits in Meppen auf 5 % erniedrigt worden war,¹⁾ verlangte man, daß er zum wenigsten in allen Ämtern auf 5 % gesetzt würde.²⁾ Am liebsten hätte man es gesehen, wenn er ganz wieder beseitigt worden wäre. Begründet wurde das Gesuch der Kaufleute im Bistum Münster damit, daß dieser Zoll eine Erhöhung der Zölle in den Nachbarländern zur Folge haben würde, ferner daß die ausländischen Kaufleute um das Bistum Münster herumziehen würden und infolgedessen dort aller Handel lahmgelegt werde. Die Kaufleute aus dem benachbarten Stift Osnabrück, aus Tecklenburg, Rheda, Wiedenbrück, Riethberg, Baderborn, Mark, Lippe und Köln, die für ihren Handel mit Fettwaren, Tran, Stockfisch, Seife, Branntwein, gefärbten Laken, seidenen und wollenen Stoffen und leinenen Tüchern fürchteten, schlossen sich der Eingabe an. Sie erklärten, durch diese Maßregel werde der Handel nur wenigen Städten wie Bielefeld, Herford und der Hauptstadt des Bistums Osnabrück in die Hände gespielt. Ähnliche Beschwerden brachte Coesfeld, ebenso auch Rheine vor,³⁾ die Stadt Münster besorgte, daß ihr gewinnbringender Handel mit Recklinghausen, Arnsberg, Mark, Hamm, Anna, Lünen, Iserlohn, Altena und Lippstadt zurückgehen werde.

So wandte sich das ganze Land wegen des Durchgangszolles mit Beschwerden an den Fürsten. Es fehlte nicht an Fällen, wo die Passagegelder verweigert wurden. Drei osnabrückische mit Linnen beladene Wagen bezahlten den Zoll nicht und wurden mit Arrest belegt.⁴⁾ Die Folge war eine Klage Osnabrücks gegen den ungerechtfertigten Zoll.⁵⁾ Die fürstlich münsterischen Geheimen Räte schlossen sich der Meinung der Kaufleute an, daß dieser Zoll dem Lande keinen Nutzen bringen könne, und forderten am 24. Juli 1674 den Fürsten auf, die Passagegelder fallen zu lassen.

1) Scotti 164, Num.

2) M. L. N. 38, 14.

3) Ebenda.

4) Ebenda.

5) Ebenda.

Der Fürst gab nach. Er bestimmte am 7. August 1674, daß die Kommandanten, Offiziere und Soldaten die Lizenzabgabe nicht mehr erheben sollten. Statt dessen aber wurde in Dolberg, Olfen, Dülmen, Breden, Rheine, Meppen, Haselünne, Kloppenburg und Behta ein Weggeld zur Bestreitung der Wegebaukosten eingerichtet.¹⁾ Alle Kaufleute, die diese Abgaben hinterzogen, wurden mit Einziehung der Güter und Fuhrwerke bestraft. Der Denunziant bekam ein Zehntel des Wertes der Ladung. Der neue Zoll hatte folgenden Tarif:

Von jedem ausländischen nach Holland gehenden beschlagenen Frachtwagen	2	Rthr.
Von jedem beschlagenen Frachtkarren	1 $\frac{1}{2}$	"
Von jedem inländischen und unbeschlagenen Frachtwagen	$\frac{1}{2}$	"
Von jedem ausländischen aus Holland kommenden beschlagenen Frachtwagen	4	"
Von jeder aus Holland kommenden Frachtkarre	3	"
Von jedem aus Holland kommenden beschlagenen inländischen Wagen	2	"
Von jedem aus Holland kommenden Karren	1	"
Von jedem einkommenden durch- oder ausgehenden Pferde	$\frac{1}{2}$	Dufaten
Von jedem Ochsen oder Kuh	3	Blamüser
Von jedem fetten oder mageren Schwein	$\frac{1}{2}$	"
Von jedem Schaf	1	holl. Stüber.

Für die Zollbeamten wurde eine ausführliche Vorschrift ausgearbeitet,²⁾ die besondere Einzelheiten festlegte. Wegen ihres geringen Wertes und großen Gewichtes wurde von Wein- und Rübböl, Tran, Pech, Salz, Heringen, hölzernen Trink- und Eßgeschirren nur der halbe Zoll gefordert. Eine Karre voll „ochtrupfcher gebackener Pötte oder dergleichen gebackener Gefäßer“, die für das Ausland bestimmt waren, bezahlte 6 Stüber Zoll. Ein Wagen, der mit Weidenruten zum Körbeslechtem beladen war, gab ein Reichsorth. Enthielt aber die Ladung auch teurere Sachen, so wurde der

¹⁾ Scotti Nr. 166. M. L. A. 38, 15. Die Gemeinde Lüdinghausen suchte nach, für fremde Wagen ein besonderes Weggeld erheben zu dürfen. M. D. Nr. 14. Januar 1655.

²⁾ M. L. A. 38, 15.

Zoll besonders berechnet. Von Torf und Brennholz, auch wenn es außer Landes geführt wurde, erhob man gar keinen Zoll. Die Ausfuhr von Korn hatte Christoph Bernhard, ein Schüler Colberts, aufs strengste untersagt. Auf Korn-einfuhr stand kein Zoll. Ausländische Pferde wurden nur in dem Falle verzollt, wenn sie auf dem Marke verkauft wurden. Sonst durften sie zollfrei wieder in ihre Heimat zurückgeführt werden.

Die Quittungen oder Zollpässe¹⁾, die die Fuhrleute bekamen, galten für das ganze Stift. Es hatten also einmal verzollte ausländische Waren bei der Durchquerung des Stiftes nur noch Schreibgebühren zu entrichten.

Weiter enthielt das Reglement Vorschriften über Anstellung und Besoldung der Zollbeamten. Der Oberinspektor Nikolaus Rost ernannte die Beamten. Der Fürst behielt sich nur ihre Bestätigung vor. Für ihre Treue und Unbescholtenheit hatten die Beamten eine Bürgschaft zu stellen. Besoldet wurden sie von den Oberzollmeistern, die von jedem Zollzettel zwei Stüber und von jedem hundert eingenommener Reichstaler fünf erhielten. Früher hatten die Zollrezeptoren alle bestimmte Prozente der einlaufenden Gelder erhalten, gewöhnlich jeden zwanzigsten Pfennig. Diese Einrichtung mußte im Amt Stromberg abgeschafft werden, weil wegen der wenigen Landstraßen die Zolleinkünfte zu gering waren, als daß die Erheber von ihrer Besoldung leben konnten.²⁾ Bei 25 Goldgulden Strafe waren alle Zollbeamten verpflichtet, von Zeit zu Zeit Bericht über die eingenommenen Gelder einzusenden.

Nicht allein der Fürstbischof erhob Zölle, das Domkapitel besaß einzelne Zollprivilegien, die Karl V. auf dem Reichstag zu Speyer am 28. Mai 1521 als zu Recht bestehend anerkannt hatte.³⁾ Es erhob in den Voggerichten

¹⁾ Das Formular eines Zollpasses zeigt folgenden Wortlaut: „Lasset passieren namens Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Münster und Corvey, Unseres gnedigsten Herrn, gegenwertigen Fahrenden..... mit einem beschlagenen Wagen, so mit beladen ist. Von biß nach Davon die Gebuer zu meinen Händen mit Rthlr. bezahlt ist, und soll dieser Schein am lehten Comptoir zurückgegeben werden. Signatum 166..“ vgl. M. L. N. 38, 15.

²⁾ M. L. N. 304, 9.

³⁾ Urk. St. M. 4495. M. L. N. 27, 7. M. Df. Pr. 4. August 1663.

Meest, Telgte und Bafensfeld Brücken- und Weggelder, unter andern einen Zoll auf der Emsfähre¹⁾ in Schönefliet. Dort mußte bezahlt werden von jedem Fußgänger 1 Heller, für ein Pferd oder einen Ochsen 2 Pfennig, für eine Kuh 1 Pfennig, für ein Schwein oder ein Schaf ein Heller, für einen Wagen mit Pferden 4 Pfennig, für einen Karren 2 Pfennig. Die Receptoren waren bei einer Strafe von 40 Mark „löthiges Goldes“ ermahnt, gut achtzugeben, zugleich auch der Domdekan Edmund Brabeck, der das Haus Schönefliet als Präbende besaß, gebeten, eine oberste Aufsicht zu führen.²⁾ Eine Zeit lang war der Schöneflieter Zoll verfallen,³⁾ der Fürst sorgte jedoch bald dafür, daß er wieder bezahlt wurde. Mit der Stadt Münster hatte das Domkapitel einen Vertrag geschlossen, der ihm Zollfreiheit an den münsterschen Stadttoren und der Stadt Münster freie Benutzung der Schöneflieter Fähre sicherte.⁴⁾

Auch das Domkapitel war geneigt, seine Einkünfte aus den Zöllen zu erhöhen. Doch der Fürst verhielt sich dagegen stets ablehnend.⁵⁾

Eine sehr schwierige Aufgabe der inneren Landesverwaltung, die dem Landesherrn in damaliger Zeit viele Sorgen bereitete, war das Münzwesen. Im Bistum Münster hatte der Fürst das Recht, Kupfer und Silbermünzen zu schlagen,⁶⁾ während dem Domkapitel und einer Anzahl Städte, von denen Münster am meisten Münzen prägte, die Prägung der Kupfermünze zustand.

Wie eine große Menge von Münzen der verschiedensten Prägung und Herkunft durch die einzelnen Staaten des Reiches lief, so hatte auch das Bistum Münster stets Überfluß an fremden Münzen. Die Mannigfaltigkeit der Münzen

¹⁾ Zu einer Reparation dieser Fähre waren dem Domkapitel aus Landesmitteln 200 Rtlr. vorgeschossen worden, die 1655 zurückverlangt wurden. M. Df. Pr. 18. Juni 1655.

²⁾ Urk. Ft. M. 4495. M. Df. Pr. 14. Dezember 1668.

³⁾ M. Df. Pr. 2. Juli 1658. M. L. N. 28. August 1659.

⁴⁾ M. Df. Pr. 4. März 1664.

⁵⁾ M. Df. Pr. 15. November 1654. 2. Januar 1668. 19. November 1669.

⁶⁾ Während der Sedisvakanz ging die Berechtigung, Silbermünzen zu schlagen, auf das Domkapitel über. Vgl. C. von Olfers, Bemerkungen über das Recht des Domkapitels, sowohl sede plena als sede vacante Münzen zu schlagen. 15. Band der Ztschr. f. vat. Gesch. u. Lit. 1—36.

kam daher, daß wie im Fürstbistum Münster nicht allein die Fürsten und Herren der einzelnen Territorien zur Münzprägung berechtigt waren, sondern in diesen Territorien noch andere Münzprivilegien herrschten. Immer tauchten neue Münzen auf und wurden beliebt, andere verloren an Achtung. Niemand wollte sie annehmen. Nach wenigen Monaten sanken sie auf die Hälfte ihres Wertes. Etwas später und ihr Umlauf wurde ganz verboten, daher sie in die Nachbarländer zurückströmten. Fallen und Steigen des Kurses folgte in stetem Wechsel. Wollte ein Landesfürst seine Untertanen vor großen Verlusten bewahren, so war es seine Pflicht, sie vor allen zweifelhaften Münzen zu warnen. Dazu war es nötig, daß er über den Metallwert der einzelnen Münzen und über ihren Kurswert an großen Handelsplätzen wohl unterrichtet war.

Die Münzen Christoph Bernhards erfreuten sich im allgemeinen eines guten Kurses. Nur die im Jahre 1657 geschlagenen Fürstengroschen im Werte von 15 Pf., deren 22 Stück und 6 Pf. einen Reichstaler gaben, und die Schillinge zu 12 Pf. waren wenig beliebt. Wohl um das Volk von der Güte der Währung zu überzeugen, befahl er, daß diese Geldstücke in Brüchtensachen zu ihrem vollen Werte angenommen würden.¹⁾ 28 Schillinge sollten einen Reichstaler geben, aber diese Schillinge wurden nicht höher gewertet als die Stadt-Goesfelder Schillinge, die $\frac{1}{32}$ Wert eines Reichstalers galten.²⁾ In einzelnen Gegenden des Stiftes erreichten die Schillinge, einzeln ausgegeben, ihren Wert nicht, aber zu 28 Stück hatten sie die Kaufkraft eines Reichstalers. In Schönefliet und Wolbeck wurden sie anstandslos genommen, während sie in Sassenberg zurückgewiesen wurden.³⁾ Die Pfennigkammer nahm die Münze nur ungern.⁴⁾ Ein Münzeditikt des Jahres 1658 legte den Wert der inländischen Münzen fest.⁵⁾ Es zerfiel ein Reichstaler in 14 Zweischillingstücke, 21 Sechszehnpfennigstücke, 22 Fünfpfennigstücke und 6 Pf., 28 Schillinge, 56 Sechspfennigstücke, 84 Vierpfennigstücke und 113 Dreipfennigstücke. Es wurde

1) M. L. A. 37, 52. 25. Januar 1658.

2) M. Aft. Df. H. 2. d. auch zum folgenden zu vergleichen.

3) M. L. A. 37, 51.

4) M. Df. Pr. 26. April 1657.

5) M. L. A. 37, 51. Scotti Nr. 130. Edikt vom 4. Mai 1658.

ausdrücklich gestattet, daß der Ertrag einer Kirchspielschätzung zur Hälfte in fremder Münze bezahlt werden dürfe.¹⁾

Viele Schwierigkeiten hatte das Domkapitel mit seinen Kupfermünzen.²⁾ Denn da der Fürst und die Stadt Münster auch Kupfermünzen in derselben Stadt prägten, wollte es nicht immer gelingen, die domkapitularen Münzen in Umlauf zu bringen. Mit der Stadt Münster waren in früherer Zeit Verträge geschlossen worden, daß die Stadt die Domkapitel Münze, das Domkapitel die städtischen Münzen anerkennen wolle. Doch hatte man sich an diese Abmachungen nicht immer gehalten. Im Jahre 1658 suchte das Domkapitel wieder eine Einigung zu Wege zu bringen,³⁾ doch ohne Erfolg. Einige Monate später nämlich klagte das Domkapitel gegen Münster auf Schadenersatz von einigen 1000 Rtlrn., denn obwohl in den domkapitularen Gogerichten etliche 1000 Taler münsterisches Kupfergeld angenommen waren, hatte die Stadt die Münzen des Domkapitels zurückgewiesen, das dadurch natürlich große Verluste erleiden mußte.⁴⁾

Wenn das Kapitel neue Münzen von 1 bis 4 Pf. schlagen lassen wollte, wurde der Fürst gewöhnlich um sein Einverständnis ersucht und gebeten, diese für die Gogerichte des Domkapitels und das Amt Wolbeck als gültig anerkennen zu wollen.⁵⁾ Oft erging an den Fürsten auch die Bitte, er möge selbst keine Kupfermünzen prägen lassen, damit die des Kapitels besser in Umlauf kämen.⁶⁾ Als im Jahre 1654 für 1000 Rtlr. Kupfer vom Domkapitel geprägt wurde⁷⁾ und bald danach für weitere 400 Rtlr.⁸⁾, wurden die Münzen in Warendorf nicht angenommen,⁹⁾ und auch in Münster

¹⁾ Ebenda.

²⁾ Die Wertlosigkeit der Münzen lag oft nicht an einer absichtlichen Verschlechterung der Münzstätte, sondern daran, daß von vornherein schlechtes Silber oder Kupfer zum Prägen geliefert worden war. M. L. N. 37, 62.

³⁾ M. Alt. Df. IV. H. 46.

⁴⁾ Urk. Ft. M. 4566, 23. September 1663.

⁵⁾ M. Df. Pr. 11. Juli 1654.

⁶⁾ Ebenda 29. Juli 1654 und 20. April 1655.

⁷⁾ Ebenda 29. Juli 1654.

⁸⁾ Ebenda 13. November 1654.

⁹⁾ Ebenda 25. Juni 1654.

waren sie wenig geschätzt, obgleich das Domkapitel sich an den Fürsten gewandt hatte, damit er die Annahme der Münzen befehle.¹⁾ Im folgenden Jahre weigerte sich Telgte, die Münzen anzunehmen.²⁾ Das Domkapitel versuchte auf alle Weise die Münzen im Umlauf zu bringen.³⁾ Es half nichts. Verschiedene Beschwerden wegen der Minderwertigkeit der Münze liefen ein.⁴⁾ Da blieb nichts anderes übrig, als monatlich eine Anzahl Münzen einzuziehen, mit gutem Metall zu verschmelzen und wieder in Verkehr zu bringen.⁵⁾ Es ist anzunehmen, daß auch die neuen Münzen keinen Anklang fanden, denn 1658 wurden alle Münzen eingezogen.⁶⁾ Darauf hielt man es für ratsam, die Münze nach einem neuen Modell zu prägen, doch da es an Kupfer fehlte, wurde die Prägung aufgeschoben.⁷⁾ Im Jahre 1661 beschloß das Domkapitel für 1000 Rtlr. Kupfer zu schlagen⁸⁾, am Ende des Jahres weitere Kupfermünzen für 2000 Rtlr. prägen zu lassen.⁹⁾ Besonders beliebt können auch diese Münzen nicht gewesen sein, denn ein domkapitularisches Edikt vom 21. März 1662 befahl, die Münzen neben denen der Stadt Münster, die also stets denen des Kapitels vorgezogen zu sein scheinen, anzunehmen.¹⁰⁾ — Der Gewinn des Domkapitels aus dem Münzprivileg kann nicht allzu bedeutend gewesen sein. Nach einer Abrechnung des Jahres 1677 betrug die gesamte Einnahme 3384 Rtlr. 24 Sch. 8 Pf., die Unkosten aber 3383 Rtlr. 6 Sch. 0 Pf. Der kleine Gewinn betrug demnach nur 1 Rtlr. 18 Sch. 8 Pf.¹¹⁾

Führten schon im eigenen Lande Annahme und Verweigerung von Münzen zu fortwährenden Streitigkeiten, so war es im Reiche noch viel ärger. Eine Einigung über den

1) M. L. N. 37, 47.

2) M. Df. Fr. 3. April 1655.

3) Ebenda 19. Mai 1655.

4) Ebenda 13. Juli 1656.

5) Ebenda 21. Juni 1657.

6) Ebenda 27. Juli und 14. November 1658.

7) Ebenda 11. April 1659. — Eine genaue Berechnung, was das Domkapitel in den Jahren 1661, 1662, 1667 und 1679 an Kupfer verprägt hat, gibt M. Alt. Df. IV. 17. c.

8) M. Df. Fr. 16. Mai 1661 und 29. Mai 1661.

9) Ebenda 28. November 1661.

10) M. Alt. Df. IV. H. 44.

11) M. Df. Fr. 21. Januar 1677.

Kurs der Münzen herbeizuführen, war die Absicht der Münzprobationsabschiede, die auf Vertreterversammlungen der einzelnen Staaten eines Reichskreises gefaßt wurden. Für den rheinisch-westfälischen Kreis fanden solche Münzprobationstage statt zu Köln am 8. Mai 1648, 8. Mai 1651, 8. Oktober 1652, 9. Mai und 8. Oktober 1654, 13. Mai und 9. Oktober 1655, 5. Oktober 1657, 7. Oktober 1659 und andere mehr. Die Berichte dieser Versammlungen samt den Schreiben der münsterischen Abgeordneten sind in Kopien erhalten,¹⁾ ebenso ein gedrucktes Münzgedicht der am 21. Mai 1673 in Hamburg versammelten Stände des nieder-sächsischen Kreises. Die Münzprobationsabschiede waren in keiner Weise bestimmend und unumstößlich. Jeder Fürst durfte, wie es ihm gut schien, Münzen außer Kurs setzen. Es war ein beliebtes, aber auch gefährliches Mittel, die Münzen eines feindlichen Nachbarn zu verrufen, denn man mußte in der Regel fürchten, daß es mit gleichen Maßregeln vergolten würde.

Christoph Bernhard stand in steter Verbindung mit seinen Münzmeistern, die ihm über den Wert der ausländischen Münzen berichteten. So schrieb der Münzmeister Ketteler über den Wert einiger größerer Münzen. Ein Souverain betrage 3 Rtlr., ein „Rosenobel“ 4½ Rtlr., ein Schiffsnobel 4 Rtlr. u. s. f.²⁾ An die Drostien ließ der Fürst oft die Aufforderung ergehen, ihm Proben der in ihrem Amte verkehrenden Münzen einzusenden. Die einkommenden Proben wurden in der Münze auf ihren Metallwert untersucht und danach der Kurswert festgelegt. Ebenso hatten auch die übrigen Beamten die Aufgabe, den Landesherrn über Münzsachen zu unterrichten.

In der Stadt Münster waren zahlreich vertreten Kölner, Paderborner und andere Schillinge, Wittgensteinsche, Corveyer Waldecker und Paderborner Bier- und Zweimariengroschenstücke.³⁾ In Sassenberg gab es besonders Osnabrücker Bierzehnpfennigstücke, von denen drei einen Blamüser aus-

¹⁾ M. Q. N. 36, 37. — Am 4. Juni 1657 berief der Paderborner Bischof Dietrich Adolf die benachbarten Fürsten zu sich zu einem Münztag. Es ist wohl anzunehmen, daß dieser Aufforderung Folge geleistet wurde.

²⁾ M. Q. N. 37, 48.

³⁾ M. Df. Fr. 26. April 1657.

machten. Die weitverbreiteten Schillinge aus Osnabrück waren eine unter Kurs stehende, dazu wegen ihrer Unhandlichkeit wenig beliebte Münze.¹⁾ Dortmunder und Lünenische halbe Blamüser und Beyschläge von 16 und 18 Pf. Wert kursierten in Wolbeck, außerdem Münzen aus Kurbrandenburg, Osnabrück, Waldeck, Tecklenburg, Rheda, Köln und Paderborn. Das Amt Ahaus hatte außer an brabantischen und holländischen Blamüsern Überfluß an holländischen Stübern von $\frac{1}{50}$ Rtlr. und flevischen Stübern im Werte von $\frac{1}{60}$ Rtlr. Die letzteren galten nur in Vorken und seiner Umgebung. Im übrigen hütete man sich vor ihrer Annahme. Im nordwestlichen Teil des Stiftes waren bentheimische Stüber, die den gleichen Wert wie die holländischen hatten, verbreitet, dann gab es dort Dortmunder und holländische halbe Blamüser, Schillinge und Halbschillinge. Auf einen Reichstaler gingen 16 holländische Schillinge und 2 Stüber. Die holländischen Goldgulden galten $\frac{1}{2}$ Rtlr. und 3 Stüber. Zahlreich waren auch holländische $2\frac{1}{2}$ Stüberstücke, Emdener Stüber und Achtundzwanzigpfennigstücke, die im Umlauf 23 holländischen Stübern entsprachen.²⁾ Kleine gangbare Scheidemünzen im Amt Bocholt waren die „RutenSchillinge“, 8 gleich einem Reichstaler, und flevische Siebenstüberstücke, dazu Lünenische, Dortmunder und Hammer Stüber. Sonderbarerweise wurden die Kampener und Deventer Stüber noch immer für voll gerechnet, obgleich sie in Amsterdam nur $\frac{1}{8}$ ihres Wertes hatten. Anhalter Stüber wurden in Bocholt nur für einen halben Stüber gerechnet, „Hoppenstüber“ nur für ein viertel und „Rutenstüber“ wurden bald für einen ganzen, bald nur für einen halben genommen. Die dort viel umlaufenden „Kölner Blaster“ hatten den Wert von drei flevischen Stübern, 20 machten einen Reichstaler, während von den „Kölner Bettmännchen“ erst 120 einen Reichstaler vollmachten.³⁾ In Kloppenburg war als Scheidemünze das Bremer Geld am beliebtesten. Das größte Stück betrug $\frac{1}{3}$ Taler, das kleinste $\frac{1}{18}$, Bremer Zwölfgroschenstücke $\frac{1}{6}$ Taler, dazu ferner die ostfriesischen Münzen: 1 Schilling gleich $\frac{1}{9}$ Rtlr. Das „Schaffstück“ gleich

1) M. L. A. 37, 56.

2) Ebenda.

3) M. L. A. 37, 57.

$\frac{1}{27}$, der Stüber gleich $\frac{1}{54}$ und der Doppelstüber gleich $\frac{1}{27}$ Rtlr. Die Doppelstüber jüngsten Schläges waren nicht so gesucht wie die alten. Genau so stand es mit den Sechstüberstücken. Das am wenigsten angesehene ostfriesische Geld waren die $\frac{1}{3}$ Talerstücke. Auch Osnabrücker Mariengroschen, 8 gleich einem Reichstaler, wurden genommen. So liefen im ganzen Stift Münzen aus der verschiedensten Herren Länder umher und dazu noch unzählig viele falsche. Denn es hat wohl das Gewerbe der Ripper und Wipper nie so geblüht wie im 17. Jahrhundert.

Unter dem ganzen Wirrwarr dieser Münzen verschiedenster Größe und Art und besonders anderer, die weniger häufig, darum unbekannter und um so gefährlicher waren, sollte nun gesichtet und geprüft werden, welche entwertet werden mußten, und welche für den Preis angenommen werden könnten, den sie trugen. In Meppen mußte 1652 der Reichstaler zu 54 Stübern gerechnet werden, während sonst 50 gang und gebe waren.¹⁾ Die sogenannten Albertiner Taler galten dort einen Reichstaler. Christoph Bernhard setzte ihre Kaufkraft herab und ließ je 6 Albertinertaler mit einem Reichsorth „belagen“, um 1 Rtlr. voll zu machen.²⁾ Das bedeutete auf 100 Rtlr. einen Verlust von 4 Rtlrn. 9 Stübern. Während früher $4\frac{1}{2}$ Kopfstücke einen Reichstaler gaben, mußten sie jetzt mit 2 Stübern, etwas später gar mit einem Schilling „belagt“ werden, ehe der Wert eines Talers herauskam. Darüber kam der Fürst mit der Meppenschen Bürgerschaft, die der Anordnung nicht Folge leisten wollte, in Streit. Man behauptete, die Probe der Münze habe seit 200 Jahren der Stadt obgelegen. Am Abend des Apostel Thomastages hätten ihre Vorfahren sich stets auf dem Rat- hause versammelt. Von ihnen wäre dann der Wert der Münze festgelegt worden, der Bischof habe nicht darein zu reden, denn ihr Privileg ginge auf das Jahr 1520 zurück. Christoph Bernhard kümmerte sich um die Einwände der Stadt überhaupt nicht und setzte seinen Willen durch.³⁾

Die „Drittels“ (= $\frac{1}{3}$ Rtlr.), die früher 9 Schilling ge- golten hatten, wurden herabgesetzt auf 8 Sch. 9 Pf. Nach

1) M. S. A. 37, 46.

2) Ebenda.

3) Ebenda.

kurzer Zeit fielen sie wieder um 3 Pf., dann um 2 Pf. Schließlich hatten sie nur noch den Wert von 8 Schillingen.¹⁾ Bei einem Reichstaler also, der in „Drittels“ bezahlt wurde, mußte man mit dem erheblichen Verlust von 3 Schillingen rechnen. Weil ihre Lieferanten nur Marktstücke annahmen, beklagten sich die Warendorfer Gilden, die besonders Tuchfabrikation betrieben und mit Kaufleuten aus Paderborn, Bremen, Brandenburg und Schweden in geschäftlichen Beziehungen standen, über die Herabsetzung dieser Münze.²⁾ Nachdem die Marktstücke in der Zwischenzeit einmal wieder ihren alten Wert erreicht hatten, wurden sie 1676 auf 8 Sch. 4 Pf. gesetzt.³⁾ Im darauffolgendem Jahre wurde vor ihnen gewarnt, und ihr Kurs um einige Pfennige herabgesetzt.⁴⁾ Zugleich mit den Marktstücken wurde der Wert der brabantischen halben Blamüser, die auf 21 Pf. geprägt waren, um 3 Pf. verringert. Die halben Kopfstücke galten statt 3 Pf. nur noch 2 Pf. Auswärtiges Silbergeld sollte gar nicht mehr entgegengenommen werden.⁵⁾ Die auf 12 Pf. gemünzten Osnabrücker und Paderborner Schillinge galten seit 1657 nur noch 7 Pf.⁶⁾ Von den doppelten Groschen sollten 18 auf einen Reichstaler gerechnet werden. Halbe Kopfstücke, deren Wert ursprünglich nur $\frac{1}{9}$ Rtlr. war, wurden mit einem Schilling belegt, nur das Amt Stromberg nahm sie auch weiterhin mit vollem Werte an.⁷⁾ In Sassenberg wurden Kölner, Osnabrücker, Paderborner und Tecklenburger Schillinge ganz abgelehnt.⁸⁾ Im ganzen Stift verrufen waren die Kölner, Lütticher, Brandenburger und Osnabrücker Blamüser und halben Blamüser, die den Namen Behschläge führten.⁹⁾

Das Münzedeikt vom 4. Mai 1658 setzte fest für ein Kopfstück 6 Sch., für einen brabantischen Blamüser 3 Sch. 5 Pf., für einen holländischen Schilling 3 Sch. 4 Pf., für

1) M. L. N. 37, 49.

2) Ebenda.

3) Ebenda und M. Df. Fr. 13. November 1677.

4) Ebenda.

5) M. L. N. 37, 49.

6) Ebenda 37, 51. 20. Januar 1657.

7) Ebenda.

8) Ebenda. 27. Januar 1657.

9) M. Aft. Df. IV. S. 2d. 19. Juni 1657.

einen holländischen Stüber 6 Pf., für einen gemeinen Stüber 5 Pf.,¹⁾ während die Goldmünzen ihren alten Wert behielten.²⁾ Die Lünenschen halben Blamüser und Dortmunder halben Blamüser, „Freenen“ genannt, wurden am 12. Juli 1664 auf 16 Pf., die brabantischen Behschläge auf 18 Pf. herabgesetzt.³⁾ Das war für die erstern bei einem Reichstaler ein Verlust von 6 Sch. 8 Pf., für die letztern von 4 Sch. Zur Beförderung des Handels sollten in den Ämtern Wechta und Kloppenburg die Münzen der benachbarten Staaten zu folgenden Sätzen angenommen werden:

Emdener Münzen:

1 Stück von	18 Stübern zu	9 Sch.	4 Pf.
2 " " je	6 " "	3 " "	$\frac{1}{3}$ "
2 " " "	3 " "	1 " "	$6\frac{2}{3}$ "
1 " " "	2 " "	1 " "	— "
4 " " je	1 " "	— " "	6 " "
2 " " "	$\frac{1}{2}$ " "	— " "	3 " "

Bremer Münzen:

1 Stück von	24 Groschen zu	9 "	4 Pf.
1 " "	12 " "	4 " "	8 " "
1 " "	4 " "	1 " "	$6\frac{2}{3}$ "
2 " " je	3 " "	1 " "	2 " "
2 " " "	2 " "	— " "	$8\frac{2}{3}$ "

Oldenburger Münzen:

1 Stück von	24 Groschen zu	9 Sch.	4 Pf.
2 " " je	6 " "	2 " "	4 " "
3 " " "	4 " "	1 " "	$6\frac{1}{3}$ "
2 " " "	2 " "	— " "	$8\frac{2}{3}$ "
2 " " "	1 " "	— " "	$4\frac{1}{3}$ "
1 " " —	$\frac{1}{2}$ " "	— " "	2 " "

Die viel verbreiteten Mariengroschen wurden zu $\frac{1}{36}$ Rtlr. reduziert, die Bremer Groschen bekamen schließlich den Wert eines halben Mariengroschen. Das Zwölfmariengroschenstück, das in Lüneburg nur 11 galt, sank auch im Bistum Münster.⁴⁾ Der Verlust ergab bei einem Reichstaler drei

¹⁾ M. G. N. 37, 52. — Scotti Nr. 130.

²⁾ Ebenda.

³⁾ M. G. N. 37, 54. Scotti Nr. 130, Anm. M. Alt. Df. S. IV 2d.

⁴⁾ M. G. N. 37, 58.

Marien- oder sechs Bremer Groschen oder 2 Sch. 4 Pf. münsterischer Währung. „Neue fremde Geldstücke davon sechs auf einen Taler gehen,“ wurden um 2 Pf., solche, deren drei einen Reichstaler Wert hatten, um 4 Pf. verkürzt. Scotti nimmt an, mit den „neuen fremden“ Münzen seien Kurbrandenburgische Münzen gemeint.¹⁾ Eine Münzsorte schlechtester Währung müssen die Bierzehnpfennigstücke gewesen sein, vor denen der Fürst Christoph Bernhard am 9. September 1673 warnte. Die Münze fiel schnell, in Hamburg hatte sie 3½ Pf. Handelswert, in Bremen und Osnabrück wurde sie einfach zurückgewiesen. Am 12. September folgte eine zweite Warnung und am 14. September eine dritte.²⁾ Das letzte Münzeditikt des Fürsten setzte eine Reihe vielgebrauchter Münzen in ihrem Werte fest und bedrohte die Übertretung der Verordnung mit strengen Strafen.

Es galten:

1 Achtgroschenstück	9 Sch. münsterisch
1/3 Reichstalerstück ³⁾	9 " "
1 Sechsgroschenstück	4 " "
1/4 Reichstalerstück	4 " "
1 Achtzehnpfennigstück	15 Pf. "
1 Bierzehnpfennigstück	10½ " "
1/2 Kopfstück	2½ Sch. "
1 Blamüser	3 " "
1/2 Blamüser	18 Pf. "
1 Zweischillingsstück	21 " "
1 Mariengroschen	6 " "
1 holländischer Stüber	6 " "
1 Mevischer Stüber	4 " "

Die „Emden Uhlen“ und „Flinders“ wurden 1677 als sehr lästig empfunden. In Emden selbst waren sie nicht recht gangbar. Sie sollten darum gar nicht mehr angenommen werden.⁴⁾ Schließlich wurde befohlen, sie alle innerhalb eines Monats abzuschaffen.⁵⁾

Die zahlreichen Münzeditikte beweisen, daß Christoph Bernhard bemüht gewesen ist, die traurigen Zustände, die

¹⁾ Scotti Nr. 130, Ann. Edikt vom 16. April 1673.

²⁾ M. L. N. 37, 60.

³⁾ Zu einem Taler gehörte also ein Schilling Zulage.

⁴⁾ M. L. N. 37, 61.

⁵⁾ M. D. Fr. 13. November 1677.

auf dem Gebiete des Münzwesens herrschten und die Verarmung vieler Untertanen herbeiführten, zu beseitigen. In den Fehler vieler Fürsten seiner Zeit, die um eines augenblicklichen Vorteils willen minderwertige Münzen prägten, ist er nicht gefallen. Die Münze des Domkapitels, die beim Volke kein Vertrauen hatte, einzuführen und einzubürgern, ist ihm trotz aller Versuche nicht gelungen.

Drittes Kapitel.

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Der Herzog Ferdinand von Bayern, Kurfürst von Köln und zugleich Vorgänger Christoph Bernhards auf dem Bischofsstuhl in Münster, hatte selten in Münster gewieilt und abgesehen von der Durchführung der Gegenreformation und der Stärkung der fürstlichen Gewalt im Sinne des herrschenden Absolutismus sich wenig um die Verhältnisse dieses Bistums gekümmert, weil die Politik des Kölner Erzbistums seine Aufmerksamkeit ganz in Anspruch nahm.¹⁾ Von den zerstörenden Einflüssen des dreißigjährigen Krieges ist schon des öfteren die Rede gewesen. Beide Gründe wirkten dahin zusammen, daß Handel und Gewerbe im Fürstbistum Münster darniederlagen. Es kam hinzu, daß die verwahrlosten, ausgefahrenen und grundlojen Straßen einen Verkehr erschwerten, wenn nicht unmöglich machten. Christoph Bernhard hat viel zu bessern gesucht, und wenn zunächst seine Maßregeln auch im Interesse seiner augenblicklichen politischen Pläne getroffen waren, so war ihr Wert vielfach doch bleibend.

Da gute Straßen eine Voraussetzung für den Handel und Verkehr im Bistum waren, so war sein Streben zunächst darauf gerichtet. Ausführliche Bestimmungen für Verbesserung und Erhaltung der Landstraßen gab ein Edikt vom 18. Juni 1651.²⁾ Die während der langen Kriegszeit verwahrlosten Straßen sollten alle ausgebessert werden. Die Hecken und mit Büschen besetzten Wälle, die rechts und

¹⁾ Erhard 474 und 475.

²⁾ Scotti Nr. 125. Schlüter I, 186 ff.

links von den Wegen liefen, mußten mindestens alle vier Jahre beschnitten werden, damit die Sonne ungehinderten Zutritt zu den Straßen hatte und die Löcher und Pfützen der Wege austrocknen konnte. Die Kosten zur Erhaltung der einzelnen Straßen hatten die Anlieger zu tragen.¹⁾ Diese Bestimmung hatte, da ja lange Zeit niemand sich um die Wegebaupflicht bemüht hatte, eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten zur Folge.²⁾ Da man aber auf die Erledigung der einzelnen Prozesse nicht warten konnte, so erging der Befehl, daß zunächst auf gemeinsame Kosten gearbeitet werden sollte.³⁾

Am 30. April 1655 erschien das gleiche Edikt mit dem Zusatz, daß Städte, Wigbolde und Dörfer zur Wiederherstellung der Wege verpflichtet seien, sofern die einzelnen Personen, denen diese Aufgabe ursprünglich zukam, nicht zu ermitteln seien.⁴⁾ Eingehender beschäftigte sich mit dem Straßenbau ein zu Coesfeld am 20. Juni 1659 erlassenes Edikt.⁵⁾ Alle Untertanen ohne Unterschied des Standes wurden ernstlich angewiesen, ihre Wegebaupflicht zu erfüllen. Durch dicke Reisigbündel und Holzbohlen, die mit Erde beworfen wurden, sollten die Wege einen festen Unterbau bekommen. Sie mußten über dem Niveau von umliegenden Gewässern oder Sumpfboden angelegt, die Straßengräben vertieft und gereinigt werden. Wenn es irgend möglich war, mußten die Wege ein Vorbeifahren zweier Fuhrwerke gestatten, sonst sollten in Abständen Plätze zum Ausweichen zweier sich begegnender Wagen geschaffen werden. Wichtigere Verbindungsstraßen wurden dadurch erweitert, daß man den Besitzern der benachbarten Grundstücke einen der Straße parallel laufenden Streifen abkaufte.⁶⁾ Gänzlich

¹⁾ Df. Pr. J. II. 138b.

²⁾ Wenn die Gemeinden sich um Wegebaupflicht stritten, so berief man sich gewöhnlich auf das Urteil einwandfreier alter Leute. Wie es früher gehalten wurde, so sollte es auch fürderhin bleiben. Danach wurde u. a. in dem Prozesse der Kirchspiele Hauenhorst und Ratenhorn gegen Emsbetten und Mesum verfahren. M. L. A. 548, 1. Weitere Wegebaustreitigkeiten finden sich in M. L. A. 237 II, 7.

³⁾ Scotti Nr. 115.

⁴⁾ Ebenda Anm. und Ed. Ft. M. Nr. 96.

⁵⁾ Ebenda Nr. 133.

⁶⁾ Lücking 267. Edikt vom 27. Juni 1655.

grundlose Wege sollten nicht wieder ausgebaut, stattdessen neue über benachbarte höhergelegene Grundstücke angelegt werden, die die Anwohner gegen eine gebührende Erstattung herzugeben gezwungen waren.¹⁾ Auf den Fußsteigen, die durch die Felder und Weiden führten und bei den Durchgängen der Hecken, um ein Verlaufen des Viehs zu hindern, geschlossen waren, mußten kleine Leitern oder Fußbretter angebracht werden, damit mit Last beladene Personen bequem die Hindernisse übersteigen konnten. Ebenso wurden die Gemeinden ermahnt, an den Kreuzungspunkten Wegweiser aufzustellen.

Es scheint, daß die Gemeinden und Grundbesitzer ihren Pflichten nur säumig nachkamen. Denn am 2. Juni 1662 wurden diese Verordnungen von neuem veröffentlicht mit dem Zusatz, daß die Wege innerhalb sechs Wochen in Ordnung zu bringen seien.²⁾ Ebenso wiederholten sich diese Bestimmungen am 29. Juni 1669³⁾ und am 15. Juni 1676.⁴⁾

Der Ackerbau litt sehr an den Überschwemmungen, die alljährlich Äcker und Wiesen, Wege und Heerstraßen überfluteten. In den erwähnten Verordnungen wurde daher auch eine Räumung der Flüsse, Bäche, Gräben und Kanäle anbefohlen. Da einige Anwohner sich beschwerten, daß der Graf von Bentheim in Burgsteinfurt seine Bäche nicht habe reinigen lassen und daher das übertretende Wasser ihre Saaten vernichtet hatte, wurde er in einem energischen Schreiben 1678 ermahnt, das Versäumte nachzuholen.⁵⁾

In anderen Fällen wurden die Gemeinden und Besitzer, die den alljährlich zu Pfingsten und Allerheiligen erscheinenden Edikten nicht entsprachen, mit Brüchten belegt. So erging es 1657 dem Kirchspiel Stadtlohn, das die Ausbesserung des „Kalterweges“ versäumt hatte,⁶⁾ und 1662 den Anliegern der Emptinger Straße, deren schlechter Zustand nicht zu beschreiben war.⁷⁾

1) Scotti Nr. 133.

2) Eb. Ft. M. 120.

3) Ebenda 138.

4) Scotti 133. M. Df. Fr. 20. Juli 1669.

5) Df. Frd. F. II. 156.

6) M. L. A. 548, 1.

7) M. L. A. 208, 12.

Häufig gelangten zur Kanzlei Berichte und Bitten, die eine Verbesserung einzelner Straßen wünschten, so der Dülmenischen Straße,¹⁾ des „Dodorjischen Weges von Bortmanns Hause bis an die Lilbecker Bäume“,²⁾ ferner der Bellingstraße, die wie wir später erfahren, in einen guten Zustand versetzt wurde. Die Entruper Straße, eine wichtige Verbindung nach Coesfeld, Billerbeck und Altenberge, stand bei Regen häufig unter Wasser. Die Pferde wurden überanstrengt, wenn sie auch nur die leichteste Last hindurchziehen brauchten. Man konnte unmöglich von den Gemeinden und Anliegern verlangen, daß sie eine gründliche Ausbesserung der Straße auf ihre eigenen Kosten übernähmen. Es handelte sich um öffentliche Interessen. Daher sollten ihnen Arbeitskräfte gestellt werden.³⁾ Die Anlage neuer Straßen, die sich für den Verkehr einiger Ortschaften als notwendig erwiesen, begann Christoph Bernhard in Angriff zu nehmen. So wurde u. a. 1673 der Bau des „langen oder Walddammes“ der von Rheine nach Emsdetten führenden Straße, begonnen.⁴⁾

Wie schon aus den Verordnungen hervorgeht, waren die Straßen nicht chaussiert und daher ein einigermaßen bequemes Fortkommen nur möglich, wenn die Wagenspur in das einmal eingefahrene Geleise hineinpafte. In Ostfriesland war die Wagenspur breiter als in den Ämtern des Niederstiftes. Da dies zu vielen Störungen führte, wurde aus praktischen Gründen angeregt, einen einheitlichen Bau der Achsen einzuführen.⁵⁾

Die von Christoph Bernhard eingeführten Weggelder, von denen bereits bei den Zöllen die Rede war, dienten nicht sowohl dazu, die Einkünfte des Fürsten zu erhöhen, als dazu, die Wegebaupflichtigen zu unterstützen. Zugleich sollte dadurch ein größeres Kapital zum Straßenbau aufgebracht werden. Doch die Hoffnung, die der Fürst auf diese neue Einrichtung setzte, erfüllte sich nicht immer. Nach einer Jahresrechnung vom Juni 1656 hatte das Wege-

1) M. G. N. 237 II, 5.

2) Ebenda.

3) Df. Prd. F. II. 138a.

4) M. G. N. 548, 1.

5) M. G. N. 37, 61. 17. März 1676.

geld an der Hebestelle von „Rosenbrinks Rotten“ in der Nähe von Schönefliet nur 31 Rtlr. 14 Sch. ergeben. Diese Summe reichte natürlich zur Erhaltung der Straße längst nicht hin. Es wurde der Vorschlag gemacht, die Abgaben zu erhöhen, sobald die Ernte in die Scheune gekommen sei und das den Wegen wenig zuträgliche Holzfahren beginne.¹⁾ — Mit der Erneuerung der Wege ging die Verbesserung der Brücken Hand in Hand.²⁾ Übersichtliche Handweiser sollten dem Wanderer zeigen, wo es ihm möglich wäre, über ein Wasser hinüber zu kommen.³⁾ Die Fehlbücke bei Telgte bedurfte einer gründlichen Reparatur. Als der Telgter Gograf deshalb im August 1656 einen Bericht an das Domkapitel erstattete, wurden die Eingeseffenen aufgefordert, Stammholz zu schlagen und zur Baustelle zu fahren.⁴⁾ Die Kostspieligkeit der Erhaltung der Wege veranlaßte manche Grundbesitzer, die Wege durch ihren Grundbesitz ganz zu sperren, was regelmäßig zu Streitigkeiten mit den Nachbarn führte. So weigerte sich der Freiherr von Twickel auf Korup, der Bauerschaft Senden einen alten Kirchweg zur Benutzung offen zu lassen und zugleich eine Bachbrücke, die auf dem Wege zu überschreiten war, zu erneuern. Die Bauern klagten und erhielten Recht.⁵⁾

Bald dachte der Fürst daran, die gebesserten Wege dem Postverkehr nutzbar zu machen. Dabei handelte es sich zugleich um eine fiskalische Maßregel, da die Brief- und Personenpost erhebliche Überschüsse für die Staatskasse abwerfen konnte.⁶⁾

Die erste Post im Stift Münster, abgesehen von der alten Kanzleipost Münster-Köln, war im Jahre 1615 eingerichtet worden und führte von Köln über Lippstadt nach Hamburg. Doch war der Postbetrieb keinesfalls regelmäßig, und in Kriegszeiten schloß er ganz ein. Wegen des Friedenskongresses, der 1648 die Vertreter der europäischen Staaten nach Münster führte, wurde die erste tagische Reichspost

1) Df. Prd. J. XIV. 58.

2) Scotti Nr. 133.

3) Ebenda.

4) Df. Prd. J. II. 158.

5) Ebenda.

6) Renjing 11 ff.

eingerrichtet. Die Post verkehrte zweimal in der Woche und ging von Wesel über Münster nach Osnabrück. Christoph Bernhard erkannte sehr wohl den Gewinn, den eine gute Postverbindung seinem Lande bringen mußte, und stand den Bestrebungen des Grafen Taxis sympathisch gegenüber, ohne aber dessen Reichspostmonopol anzuerkennen. Er plante selbst eine Post von Münster nach Lippstadt, die große Überschüsse zu bringen geeignet war, weil sich in Lippstadt die Köln-Hamburger Postlinie mit der vom großen Kurfürsten eingerichteten Berlin-Halberstadt-Klever Linie kreuzte. Doch dem Widerspruch des Grafen Taxis, der schließlich dieses Projekt selbst verwirklichte, war Christoph Bernhard auf die Dauer nicht gewachsen. Trotz des am 24. Oktober 1661 erlassenen Postzugesediktes gab Christoph Bernhard sein landesherrliches Hoheitsrecht nicht auf. Denn der Graf von Taxis mußte zur Einrichtung jeder Postlinie seine Genehmigung nachsuchen, und er selbst gründete eine neue Amtspost, die Münster mit dem Niederstift in eine bessere Verbindung setzen sollte. In Lingen fand die neue Linie Anschluß nach Bremen-Hamburg und nach Holland. Bald ging er dazu über, die Personen- und Packetpost in seine Hand zu nehmen, da dem Hause Taxis von rechtswegen nur die Briefbeförderung zukam. Jeden Montag früh sollte ein Wagen nach Paderborn Münster verlassen. Eine Post nach Amsterdam mußte er wegen der gespannten Beziehungen zu Holland fallen lassen. Er mußte sich deshalb mit der Linie Münster-Wesel begnügen. Ferner ging eine Post von Münster nach Rheine. Beide Verbindungen hatten Anschluß nach Holland. Trotzdem aber konnten beide sich nicht halten, weil sie staatlich nicht unterstützt wurden und Pferde und Fuhrwerke in traurigem Zustande waren. In der weiteren Ausgestaltung des Postwesens wurde der Fürstbischof durch den preussischen Postmeister in Lippstadt Ellinghaus unterstützt. Die alten Linien wurden noch einmal wieder aufgenommen, um bald wieder einzugehen. Nur eine neugegründete Linie nach Köln erwies sich gegenüber dem Wettbewerb der Reichspost als lebensfähig.

Es fehlte an Pferden, so daß die Bauern oft Vorspann leisten mußten, was zu mancherlei Unzuträglichkeiten führte. So beschwerte sich einmal das Kirchspiel Saarbeck, daß wegen

der Führung des fürstlichen Postwagens sich fünfzehn Häuser von allen Eigendiensten zur Last der Gemeinde befreit hätten.¹⁾

Es fehlte ferner an tüchtigem Personal. Das Anlagekapital und die Abnutzung verschlangen bedeutende Summen. So mißlangen alle Bemühungen. Der Fehler lag nicht an der verfehlten Auswahl der Postlinien, die später mit gutem Erfolg wieder aufgenommen wurden, sondern an der Ausführung des Unternehmens.

Weitgreifende Pläne trug Christoph Bernhard, als er auf den Gedanken kam, die Wasserstraßen seines Landes dem Handel zu öffnen. Zunächst machte er sich an die Ausführung des Projektes, die Ems von Schönefliet bis Telgte schiffbar zu machen. Bei der Ausführung dieses schwierigen Unternehmens dachte der Fürst vornehmlich daran, eine Möglichkeit der Korneinfuhr in schlechten Jahren zu erschließen.²⁾ Am 7. Februar 1651 nahm eine Anzahl Abgeordneter den Lauf der Ems in Auzenschein. Es scheinen keine Bedenken gegen die Möglichkeit einer Schiffbarmachung erhoben zu sein. Denn bereits zwei Tage später schlossen der Fürst und das Domkapitel, dem Land und Zoll bei Schönefliet gehörten, einen Vertrag wegen der Benutzung des anzulegenden Leinpfades und wegen des Zolles.³⁾ Es wurde in der Urkunde ausgeführt, daß es zum Nutzen und Gedeihen des Landes sei, wenn es gelänge, die Schifffahrt auf der Ems von Greven bis Telgte auszuweiten. Ein Leinpfad an der Ems sei leicht und ohne beträchtliche Kosten herzustellen. Die Weidensträucher, die zur Befestigung der Ufer dienten, brauchten nicht abgehauen zu werden, da die an der Mastspitze befestigte Treidelleine darüber hinweggehe. Dagegen sollten die Obstbäume und die zahlreichen Eichen, die am Wasser standen, geschlagen werden. Das bedeute ja keinen großen Verlust, weil die Eichen zum größten Teile ins Wasser fielen. Da die Schifffahrt nach der Gelegenheit des Wassers vornehmlich im Herbst und Frühjahr möglich sei, so würde durch den Leinpfad für die Weiden kein Schaden verursacht. Denn entweder sei das Gras noch nicht gewachsen,

1) M. Df. Fr. 28. Juni 1669.

2) Knüfsermann 8.

3) Urk. St. M. 4480.

oder es sei bereits vom Vieh abgefressen, außerdem aber gebrauchten die hintereinander gespannten Pferde, die die Rähne zogen, wenig Platz. Für die Fischerei würde die Schifffahrt keinen Schaden bedeuten, da alte Fischer, die man um ihr Urteil ersuchte, behaupteten, die Fische würden sich durch das Aufschleppen der Pünten nicht stören lassen, eher würden sie durch allerhand Schiffsabfälle herangelockt werden. Als Zoll wurde für jede Pünkte, die stromaufwärts fuhr, 1 Reichstaler festgesetzt, die stromabwärts fahrenden Rähne sollten zur Beförderung des Handels zollfrei bleiben. — Das Domkapitel verpflichtete sich, vorerst die zur Schiffbarmachung der Ems nötigen Gelder zu beschaffen. Soweit die Urkunde. Christoph Bernhard ging bald ans Werk.

Vom Kloster Mariensfeld kaufte er ein Stück Land bei Harjewinkel, um dort einen Lagerschuppen für Schiffsgüter zu bauen.¹⁾

Noch im Juli 1654 arbeitete man an der Regulierung und Räumung des Flusses, wie ein Verzeichnis der dazu nötigen Balken und Hölzer beweist. Die Unternehmung schlug fehl. Erst dem Bischof Friedrich Christian von Plettenberg gelang die Ausführung.²⁾

Aus einem Schreiben, in dem das Domkapitel den Fürsten mahnte, die Gelder abzutragen, die „zu einer neuen Schifffahrt auf der Ems und Berkel, gemachter Hoffnung und großen Gewinns hin- und wieder aufgenommen waren“,³⁾ hören wir zugleich von einer Schiffbarmachung der Berkel. Wegen dieser Angelegenheit hatte Ferdinand von Köln und Münster seit 1646 mit der Stadt Zütphen, wo die Berkel in die Düssel mündet, Unterhandlungen geführt. Sein Nachfolger setzte sie fort.⁴⁾ Man wollte die Berkel bis Stadtlöhn und womöglich gar bis Coesfeld schiffbar machen und begann damit, einige Schleusen zu bauen.⁵⁾ Das Unternehmen brachte große Kosten, aber keine Erfolge.

Im Jahre 1659 trat Christoph Bernhard in Unterhandlungen mit der Stadt Zwolle, die an der Einmündung der

1) Mfr. VI. 52.

2) Böffer 127 ff.

3) M. Df. Fr. 29. Juli 1666.

4) M. G. N. 237 II, 4.

5) Anüfermann 8.

bis Northorn schiffbaren Bechte in die Zuidersee günstig gelegen war. Die Absicht des Bischofs war, durch einen Kanal, der südlich von Lingen seinen Ausgang nehmen sollte, die Ems mit der Bechte zu verbinden, um so den münsterischen Handel mit Umgehung Emdens unmittelbar nach Holland zu leiten.¹⁾

Die Schiffbarmachung der Lippe war in Aussicht genommen.²⁾ Kurköln regte bei Brandenburg und Münster 1666 an, zur Regulierung des Stromes Schleusen zu bauen.³⁾ Doch Christoph Bernhard, hatte damals, mit auswärtigen Angelegenheiten beschäftigt, keine Muße, sich um dies Projekt zu kümmern.

Endlich beabsichtigte Christoph Bernhard, seine Hauptstadt an das holländische Kanalsystem anzuschließen, um die Transportkosten für Kolonialwaren, die von hier bezogen wurden, zu verringern und eine wohlfeilere Verbindung für die von Münster nach Holland auszuführenden Waren herbeizuführen. Am 30. Juni 1652 schrieb der Fürst von Coesfeld aus an die Stadt Deventer, er wolle der Stadt Wasser in die Schippbeck liefern, wenn Deventer als Gegenleistung den Fluß bis zur Mühle bei Alstäde schiffbar machen wolle.⁴⁾ Die Stadt nahm das Anerbieten, das ihr im Interesse ihres Handels nur genehm sein konnte, an. Es gelang dem Fürsten wirklich, nachdem er von der Berkel aus über Ottenstein einen 15 Fuß breiten und 5 Fuß tiefen Kanal hatte angelegen lassen, eine Menge Wasser in den Fluß zu treiben.⁵⁾ Doch die Deventersche Bürgerschaft hielt ihr Versprechen nicht, worauf der Fürst sie aufforderte, zum wenigstens seine Unkosten von etwa 600 Rtlrn. zu ersetzen.⁶⁾

Nachdem es so mißlungen war, durch Schiffbarmachung einiger Flüsse die Binnenschifffahrt zu heben, versuchte der

1) Tüding 267. — Knüferrmann 8.

2) M. L. A. 237 II, 4.

3) Strottkötter 13. Vgl. auch Strottkötter, Die Bestrebungen zur Verbesserung der Schiffbarkeit der Lippe im 15., 17. und 18. Jahrhundert. Recklinghauener Zeitschrift IV, 53 ff.

4) M. L. A. 533, 4½.

5) M. L. A. 96 II, 7.

6) Ebenda.

Fürst den Handel mit den Nachbarstaaten durch andere Maßregeln zu beleben. Die Konsumtionszölle, die auf allen außer Landes geführten Waren lagen, bedrückten den Kaufmann und nahmen vor allem den ausländischen Kaufleuten die Lust zum Handel. Christoph Bernhard mußte sich entschließen auf diese Einnahmen für die Pfennigkammer zu verzichten. Vermöge eines Patentes wurde alle zum Export bestimmte Wolle und Leinenstoffe von der Steuer befreit.¹⁾ Diese Bestimmung war von Wichtigkeit, denn die Industrie, die damals im Bistum Münster am verbreitetsten war, war die Leinenweberei und Tuchfabrikation. Christoph Bernhard, der sich auf allen Gebieten versuchte, hat, den Grundsatz des Merkantilismus verfechtend, man müsse alles Geld im Lande zusammenhalten und für ausländische Produkte möglichst wenig Geld verausgaben, selbst einmal den Versuch gemacht, eine Fabrik, eine „Drappery“ anzulegen. Es ließ sich leider nicht nachweisen, ob sein Unternehmen gute Erfolge gehabt hat. Auf Anordnung des Fürstbischofs hatte Hoppe Jakobs 1677 eine Lakenfabrik eingerichtet.²⁾ In einem umfangreichen Aktenstück wurde eine Rentabilitätsrechnung aufgestellt. Hundert Arbeiter sollten bei der Fabrikation des Tuches beschäftigt werden, Männer und Frauen. Dieses Personal hatte jährlich 12 500 Pfund Wolle zu verarbeiten.³⁾ Daraus sollten 150 feine Laken, jedes zu 52 Ellen Länge gewebt werden. Der Preis des fertigen Tuches richtete sich nach der Farbe. Für die Elle wurde durchschnittlich ein Preis von 2 Rtlrn festgesetzt. Die veranschlagte Einnahme betrug 15014 Rtlr., während die gesamten Unkosten, die durch Einkauf der Wolle, Bezahlung des Arbeiterpersonals und Abnutzung der Geräte⁴⁾ erwachsen, auf 12000 Rtlr. geschätzt wurden. Der nicht unerhebliche Reingewinn sollte also 3012 Rtlr. betragen.

¹⁾ Urk. St. M. 4552.

²⁾ M. L. N. 412, 7.

³⁾ Die Preise der Wolle waren nach ihrer Qualität verschieden: 10 Pfund billige Paderborner Wolle kosteten 1 Rtlr. An irischer Wolle bekam man für dasselbe Geld nur 5½ Pfund, an polnischer 5 Pfund, an feinstem englischen Fabrikat nur 4½ Pfund.

⁴⁾ So wurde unter anderm zur Ausbesserung der Walkermühle, die bei Telgte lag, 50 Rtlr. gefordert.

Auch die Korneinfuhr genöß Freiheit von der Konsumptionssteuer, gleichviel, ob das Getreide von in- oder ausländischen Händlern über die Grenze gebracht wurde. Denn Korn konnte der Fürst zur Erhaltung billiger Arbeitslöhne wie auch besonders zum Unterhalt seiner Truppen stets gebrauchen.

Um gesicherte Handelsbeziehungen zu erhalten, brachte der Fürstbischöf am 25. Oktober 1669 einen Handelsvertrag mit der Stadt Emden zu stande.¹⁾ Emden war der natürliche Seehafen für das vom Meere abgeschnittene Fürstentum Münster, und der einzige größere, in seinen unteren Teil schiffbare Fluß des Landes, die Ems, mündete dort.

Der Handelsvertrag mit Emden zerfiel in 12 Paragraphen. Des gemeinnützigen Handels wegen sollten in Zukunft alle Arreste auf Waren und Repressalien vermieden werden. Die Schiffe, die die Ems hinauf- oder hinunterfuhren, hatten die Erlaubnis, in Emden drei Tage zu liegen, und zwar wurde der erste Tag nur gerechnet, wenn das Schiff in den Vormittagsstunden in den Hafen lief. Der Stadt Emden mußte eine genaue Liste der geladenen Güter vorgezeigt und darauf vermerkt werden, welche Stücke aus dem Fürstentum Münster stammten und welche nicht. Während des Aufenthaltes sollte ein ungezwungener Handel gewährleistet werden, sogar außerhalb der für andere Kaufleute bestimmten Marktzeit. Doch sollten die münsterischen Kaufleute in keiner Weise gezwungen sein, ihre Waren auszuladen.

Die Zölle wurden für beide Parteien gleich hoch angelegt, geringer als die, die von andern Fremden zu bezahlen waren, und sollten in Zukunft auch nicht erhöht werden. Die Schiffsabgaben wurden verringert. Tonnen- und Bakengelder waren nur für beladene Schiffe zu bezahlen, während leere freie Fahrt hatten. Es wurde festgelegt, daß ein Krahn-, Hallen- und Wegegeld in Emden wie im Münsterischen nur von verkauften Waren gefordert werden dürfe.

Die Visitation der Schiffe blieb der Stadt Emden durch diesen Vertrag unbenommen. Bei Unterschleifen wurde der

¹⁾ Urk. Ft. M. 4611.

Gegenstand eingezogen, die übrigen Waren aber blieben dem Schiffseigentümer. Eine gerichtliche Bestrafung durfte nicht erfolgen. Am dritten Tage um 6 Uhr hatten die münsterischen Schiffe ihre Anker zu lichten und den Emden Hafen zu verlassen. Den stromaufwärtsfahrenden war es unter keinen Umständen gestattet, zwischen Emden und dem münsterischen Stift im Gebiete Friesland ihre Ladung oder auch nur einen Teil davon zu löschen. Diejenigen Schiffe, die eine Ladung Quadersteine aus den fürstlichen Steinbrüchen an Bord hatten, besaßen das Vorrecht außerhalb des Emden Hafens Anker zu werfen, ohne einen Zoll zu bezahlen. Eine Besichtigung war der Stadt verstatet. Alle Quadersteine aber, die aus Steinbrüchen verpachteten fürstlichen oder privaten Besitzes stammten, wurden das Stück mit 36 Stübern emdisch verzollt. — An den kaiserlichen Privilegien der Stadt Emden und des Bistums Münster sollte der Vertrag nichts ändern.

Auch sonst suchte der Fürst den Kaufleuten Erleichterungen im Handel zu schaffen. Er verbot es den im Lande einquartierten Soldaten energisch, die reisenden Kaufleute, die durch die Kriegszustände ohnehin genug zu leiden hatten, aufzuhalten, zu belästigen und ihnen ihre Waren zu nehmen.¹⁾ Er stellte ihnen ferner Geleitsbriefe aus, die den Beamten vorschrieben, den Kaufmann mit seinen Waren unbehelligt ziehen zu lassen. Insbesondere war dies bei der Beförderung von Produkten der Fall, die vom Verkauf ins Ausland im allgemeinen ausgeschlossen waren. Vom 12. April 1653 stammt z. B. ein Geleitsbrief für einen N. zur Welligen, der 68 zu Zimmerholz zersägte Baumstämme die Ems hinabflößen wollte.²⁾ Alle Beamten, Rögte und Gografen wurden aufgefordert, die gezeichneten Hölzer ungefährdet ziehen zu lassen. Den zahlreichen Webern und Tuchindustriellen brachte es Gewinn, daß der Fürst ein vom Kaiser Leopold veröffentlichtes Edikt am 30. Mai 1670 in seinem Lande erließ. Danach durften keine französischen Manufaktur- und Luxuswaren eingeführt werden. Christoph Bernhard fügte noch hinzu, daß auch aus den Städten Lüttich und Aachen und andern, ferner aus Schlesien keine Leinentuche bezogen werden dürften. Die widerrechtlich eingeführten Waren

¹⁾ Lüding 207. Edikt vom 17. August 1674.

²⁾ Urk. St. M. 4502.

wurden eingezogen. Wer die Anzeige erstattete, erhielt den halben Betrag.

Andererseits mußten die unaufhörlichen Kriege auf den Handel schädlich wirken. Ich möchte Lüdſing beipflichten, der viele Maßnahmen Christoph Bernhards in unmittelbare Beziehung zu seinen kriegerischen Absichten ſetzt.¹⁾ Der Unterhalt eines großen Heeres erforderte Mengen Getreides, darum mußte jede Kornausfuhr grundsätzlich verboten werden.²⁾ Die Übertretung dieser Verordnung zog Einziehung des Getreides nach ſich. Außerdem war eine dreifache Menge an die fürſtlichen Magazine abzuliefern.

Von den fürſtlich-münſterſchen Geheimen- und Hofräten ging ein Erlaß aus, der die Ausfuhr und den Verkauf alles alten Metalles unterſagte, weil es der Fürſt zu Militärzwecken, beſonders für die Artillerie gut verwerten konnte.³⁾ Wer altes Eiſen zu verkaufen hatte, ſollte es zu dem Kupferſchlägermeiſter Hellwig Meyer in Münſter bringen.

Am geringſten zeigt ſich die Fürſorge Christoph Bernhards für den Handel der Stadt Münſter.⁴⁾ Nach der Unterwerfung der Stadt beließ der Fürſt ſeine Reſidenz und die Landesbehörden in Coeſfeld. So ging der Stadt die große Einnahmequelle, die früher die Hofhaltung des Landesherrn bildete, verloren. Lüdſing tadelt mit Recht, daß Christoph Bernhard aus perſönlichen Gründen, aus unwiderſtehlicher Abneigung gegen die Stadt, die ihm im Streben nach Unabhängigkeit jahrelang zu ſchaffen gemacht hatte, die Reſidenz verlegt habe. Schwer hatte auch die Stadt an der Kriegskontribution zu tragen, die Christoph Bernhard nach der Kapitulation im Jahre 1661 forderte. Das Domkapitel klagte auf Schadenerſaß, weil es bei der Belagerung viel gelitten hatte. Zum Bau der Zitadelle riß der Fürſt Grundſtücke an ſich, ohne an eine Entſchädigung zu denken. Die 50 000 Rtlr., die die Stadt opferwillig zur Befreiung Bechtas von der ſchwediſchen Garniſon vorgeſchossen hatte, bekam ſie nie wieder zu ſehen. Daß der Fürſt den halben Ertrag der Mülterſteuer, die die Stadt von allem zur Mühle ge-

1) Lüdſing 263 und 264.

2) Ebenda. ↓

3) Scotti Nr. 147. Edikt vom 7. März 1664.

4) Lüdſing 105 ff.

fahrenen Korn erhob, für sich in Anspruch nahm, mußte die städtischen Einnahmen erheblich verkleinern. Die längst geplante Universität, die Geld in die Stadt gebracht hätte, wurde nicht gegründet. Mit der politischen Stellung der Stadt und mit dem politischen Einfluß der Gilden, deren Häuser in Kornspeicher und Zeughäuser verwandelt und deren Versammlungsrecht beschränkt wurde,¹⁾ war auch der Wohlstand für lange Zeit geschwunden.

Die Fürsorge für das wirtschaftliche Leben des Bistums vergaß der Fürst nicht. Aber was konnten alle innerpolitischen Maßregeln helfen, wenn die äußere Politik und die Kriege dazu gar nicht im Einklang standen? Christoph Bernhard kannte die traurige Lage der Bürger und Bauern. Auf allen Landtagen, auf denen er mehr forderte, als das Land zu tragen imstande war, wiesen ihn die Stände auf die Not seiner bellagenswerten Untertanen.

Wenn der Fürst auch kein warmes Herz für sein Volk und dessen Wohlergehen hatte, so konnte er dem zunehmenden Elend doch nicht untätig zuschauen. In Dorf und Stadt standen halbzerfallene, unbewohnte oder unbewohnbare Häuser, die zum Teil im Besitz verarmter Leute waren, zum Teil keinen rechtmäßigen Besitzer zur Zeit hatten, weil ein Prozeß schwebte. Andere waren von ihren Eigentümern einfach verlassen worden. Diesen Zuständen wollte der Fürst abhelfen, wie ein Edikt vom 18. April 1670 beweist.²⁾ In der Zeit von drei Monaten sollten alle baufälligen und unbewohnbaren Häuser im Beisein des Eigentümers oder seiner Verwandten und Gläubiger von einer Beamtenkommission und den Ortsrichtern abgeschätzt werden. Gegen Erlegung der abgeschätzten Summen konnten die Kinder oder nächsten Anverwandten des Schuldners das Haus von den Gläubigern erstehen, wenn man es nicht vorzog, es zu einem höheren Preise zu verkaufen. Verstrichen sechs Monate, so konnte jeder, der die Kaufsumme für den Besitzer und seine Gläubiger bei Gericht hinterlegte, das Haus und Grundstück erwerben und wieder in stand setzen.

Hatte ein Eigentümer keine Schulden auf dem Haus, waren aber seine Geldverhältnisse so schlecht, daß er sein

¹⁾ Krumbholz 230 ff.

²⁾ Scotti Nr. 157.

Haus nicht ausbessern konnte, so wurden ihm drei Jahre Frist gegeben. Nach Umlauf dieser Zeit wurde das Haus, wenn es inzwischen nicht instand gesetzt war, meistbietend verkauft und das eingenommene Geld dem früheren Eigentümer gegeben.

Unbewohnte Häuser und Plätze, für die sich kein rechtmäßiger Besitzer melden konnte, wurden den nächsten Verwandten, wenn solche zu finden waren, zur Verfügung gestellt. Andernfalls aber dem Meistbietenden verkauft. Das Geld wurde für den, der einen rechtmäßigen Anspruch darauf machen konnte, hinterlegt.

Eine letzte Bestimmung des Erlasses besagte, daß jeder, der einen seit vier Jahren wüsten Platz erwerbe und bebaue, fünf Jahre lang von allen bürgerlichen Lasten, wie Schatzungen und Einquartierungen, befreit sein solle.

Die Sätze dieser Verordnung sind scharf und werden von den verarmten Bürgern und Bauern kaum mit Freude aufgenommen worden sein. Mehr Befriedigung wird bei den bedrückten Schuldnern die Verordnung hervorgerufen haben, daß niemand fortan gerichtlich gezwungen werden solle, ein geborgtes Kapital zurück zu zahlen und man nur verpflichtet sei, den Zinsrückstand des letzten halben Jahres zu begleichen.¹⁾ Der Zinssatz wurde 1665 endgültig auf 5 Prozent herabgesetzt, für den Schuldner eine nicht zu unterschätzende Erleichterung.²⁾

Für die Landwirtschaft, die im Sinne des herrschenden Merkantilismus das Stiefkind war, hat Christoph Bernhard wenig getan. Das Verbot der Pferdeausfuhr vom Jahre 1672 konnte der Landwirtschaft wenig nützen,³⁾ wenn es darin auch heißt, durch fremde Pferdehändler seien viele Tiere aufgekauft, so daß beim Mangel der Pferde der Ackerbau nicht mehr in vollem Umfange betrieben werden könne. Der Fürst hat hier gewiß hauptsächlich an den Pferdebedarf für sein Heer gedacht. Es war oft vorgekommen, daß die nötigen Remonten den Bauern einfach fortgenommen wurden. Das Domkapitel wagte dem Fürsten nichts anderes zu antworten, als daß er in einem anderen Falle doch lieber

1) Scotti Nr. 123. Edikt vom 27. Januar 1655.

2) Ebenda Nr. 134.* Edikt vom 1. Januar 1660.

3) Edikt St. M. 143.

angeben möge, wieviele Pferde er gebrauche. Als der Fürst 1676 den Bauern Pferde für seine Artillerie fortnahm, beschwerten sich die Stände über seine Eigenmächtigkeit und forderten die Tiere zurück.¹⁾

Viertes Kapitel.

Jagd, Fischerei und Forstwesen.

Die Jagd- und Fischereigerechtigkeit im Fürstentum Münster besaßen der Fürst, das Domkapitel, die adeligen Güter,²⁾ die Klöster und einige Städte. Bei weitem die ausgebreitetste Jagd lag in der Hand des Fürsten, dem die „grobe“ Jagd in den Ämtern Wolbeck, Ahaus und Kloppenburg, ferner die sog. „Amtsjagd“ in allen Ämtern des Stiftes zustand.³⁾ Eigene Jagdgehäge lagen in den Ämtern zerstreut. Zum Teil waren sie von Christoph Bernhard selbst angelegt worden. Das im Amte Ahaus gelegene Gehäge wurde 1661 erweitert.⁴⁾ Eines der besten Gehäge war der Wolbecker Tierpark, in dem zahlreiche Hirsche unterhalten wurden, während das Gehäge bei Rheine reich an Rehen war. Kleinere Gehäge waren bei Sassenberg, Alstäde, Mesum, Wüllen, Horstmar und auf dem Schöppinger Berg. Ein Reiherstand lag auf dem Hümmeling bei Meppen. Das Jagdgebiet des Fürsten erweiterte sich dadurch, daß Adolf von Merveldt im Juli 1651 auf seine im Amte Horstmar gelegene Jagd verzichtete und sie Christoph Bernhard überließ. Nach dessen Tode sollte das Recht wieder an die Merveldt'sche Familie zurückfallen. Um späteren Grenzstreitigkeiten vorzubeugen, wurden die Grenzen des Gebietes mit Pfählen abgesteckt.⁵⁾ Dem Beispiele dieses Adligen folgte die Stadt Coesfeld, Herr Johann zur Loburg und ein Klosterpropst, die ihre im Letterwalde und bei Coesfeld belegene Jagden dem Fürsten zur Verfügung stellten.⁶⁾ Mit dem eingetauschten

¹⁾ St. Fr. 16. August 1676.

²⁾ M. Aft. Rt. 127 enthält ein Verzeichnis der jagdberechtigten Güter, das freilich aus späterer Zeit stammt.

³⁾ M. L. A. 43, 3. Auch für das Folgende zu vergleichen.

⁴⁾ M. L. A. 93.

⁵⁾ M. L. A. 234, 2.

⁶⁾ Ebenda.

Gogericht Bokenfeld bekam er 1663 zugleich die Jagd zwischen den beiden Aaflüssen bis Cörde mit samt einer Wildbahn.¹⁾

Das erforderliche Jagdpersonal, das zur Zeit Christoph Bernhards unter dem Domburjar als zeitlichem Oberjägermeister stand,²⁾ muß sehr zahlreich gewesen sein, doch sind nähere Angaben darüber nicht zu finden. Die Jäger, die bei ihrer Einstellung eidlich verpflichtet wurden und gehalten waren, Wildbret an den fürstlichen Hof zu liefern, erhielten eine feste Besoldung, außerdem aber ein Schußgeld für jedes erlegte Wild. Ein Hirsch brachte dem glücklichen Schützen 1 Rtlr. 14 Sch., ein vier- oder fünfjähriges Wildschwein $1\frac{1}{4}$ Rtlr., ein Wolf 5 Rtlr., ein mittelmäßiges Wildschwein 1 Rtlr., ein Reh 17 Sch., ein Hase 6 Sch., je achtzehn Feldhühner, zwölf Enten, dreißig Krammetsvögel, acht wilde Gänse 1 Rtlr.³⁾ In der Zeit vom 1. Januar bis 21. Oktober konnte der Ahaus'sche Amtswildschütze an den Hof liefern $4\frac{1}{2}$ Hirsche, 5 Wildschweine, $18\frac{1}{2}$ Rehe, 26 Hasen, 1 Berg- huhn, 27 Stück anderes Geflügel, 10 Feldhühner und 25 Wachteln. Sein Schußgeld betrug 33 Rtlr. 3 Sch. 7 Pf. Der Stromberger Jägermeister war nicht so glücklich. Er schoß in der gleichen Zeit 1 Wildschwein, 8 Rehe, 24 Hasen und 147 Feldhühner und steckte dafür 19 Rtlr. 22 Sch. 7 Pf. ein.⁴⁾ Rechnen wir auf die übrigen Ämter, von denen Jagd- rechnungen nicht erhalten sind, einen ähnlichen Posten Wild- brets, so läßt sich von der Menge des Wildes, das zur Hof- haltung Christoph Bernhards verbraucht wurde, eine an- nähernd richtige Vorstellung machen.

Fanden die großen Jagden statt, so lag die Unterhaltung der fürstlichen Jäger und die standesgemäße Bewirtung der zur Jagd erschienenen hohen Gäste auf den Schultern der Bevölkerung, die darunter viel zu leiden hatte. Denn ge- wöhnlich wurde die Jagd mit einem kostspieligen Zechgelage geschlossen. Im Jahre 1652 waren der Landgraf von Hessen, der Herzog von Braunschweig und der Fürst von Anhalt Jagdgäste Christoph Bernhards zur Reiberbeize. Dem

1) Urk. St. M. 4561 und 4557a. M. Df. Pr. 2. Januar 1663.

2) M. L. A. 43, 3.

3) M. L. A. 43, 2.

4) Ebenda.

Fürsten von Ostfriesland erlaubte er es einige Male, sich an der Reiherbeize in Meppen zu vergnügen.¹⁾

Auch dem Domkapitel gehörte ein reiches Jagdrevier, wie die zahlreichen gegen Wilderer erlassenen Edikte erkennen lassen.

Fürst und Domkapitel arbeiteten zusammen, den Städten ihre Jagdgerechtigkeit zu verkürzen. Die kurzen Notizen in den Protokollen des Domkapitels lassen nicht klar erkennen, wieweit es Christoph Bernhard gelang, der Stadt Münster die Jagd zu nehmen. Am 16. September 1661 schlossen Fürst und Stadt vor dem Reichskammergericht einen Vergleich.²⁾ Leider erfahren wir über den Inhalt nichts. Doch aus dem Beschluß des Domkapitels, man solle sich der Sache mit Fleiß angelegen sein lassen, daß der Stadt nicht etwa einige Rechte erhalten blieben, ist zu entnehmen, daß Christoph Bernhard mit seinen Bestrebungen nicht sonderlich glücklich war.³⁾ Zwei Jahre später hören wir, daß diese vergeblich waren.⁴⁾ Nur auf die Jagensgerechtigkeit im Schöneslieter Beifang verzichtete Münster und auch nur mit bestimmten Einschränkungen. Eine spätere Verhandlung sollte entscheiden, ob nur Hasenjagd oder auch Wildhühnerjagd und Fischfang gestattet seien.⁵⁾

Zur Verbesserung seiner Jagd und zur Pflege des Wildes tat der Fürstbischof viel. Um Krähen und Raben auszurotten, die den Märzhasen großen Schaden taten, ordnete er an, daß jährlich jeder Bauer bei einer Strafe von fünf Mark fünf Krähenköpfe oder Eier einzuliefern habe.⁶⁾ Eine besondere Pflege wurde den „Kurhühnern“ in der Hamwarth oder Hohenwarth bei Wolbeck zuteil. In den Tiergärten herumstreifende Hunde, die die Hirsche belästigten, wurden abgeschossen.

Der Kampf gegen Raubtiere wurde in der Winterzeit aufgenommen, wo die in Scharen auftretenden Wölfe eine

1) Die beiden letzten Notizen stammen aus dem Repertor der M. L. N. ad. 251, 5 und 252, 14. Die Akten, die nach einer Bemerkung des Repertors im September 1806 nach Osnabrück überführt worden sind, waren dort nicht aufzufinden.

2) M. Df. Pr. 23. Oktober 1661.

3) Ebenda.

4) Ebenda 4. Januar 1663.

5) Ebenda 17. Januar 1664. 

6) Etd. Fds. Gft. VIII. 12. Nr. 21.

Blage für das Landvolk wurden. Die Eingefessenen der Kirchspiele mußten häufig zu Wolfsjagden aufgeboden werden.¹⁾ Im Herbst 1662 versammelte der Graf von Belen die Bauern zweier Kirchspiele und zog mit ihnen zu einer Wolfsjagd aus, die sich bis zum Dennerwalde in flevischem Gebiete erstreckte.²⁾

Die Klagen der Bauersleute über Wildschäden und ihre Ersatzforderungen für vernichtete Saaten nahmen kein Ende.³⁾ Als in Ahaus die verfaulte Einfriedigung des Tiergartens zusammenbrach, traten die Hirsche in Scharen auf die Lichtung und zerstampften das Korn.⁴⁾ Dabei hatte der Bauer nicht einmal das Recht, die Tiere zu verscheuchen.

Das Wildern war zu Christoph Bernhards Zeit eine allgemeine Unsitte, der Fürst und Domkapitel mit einer Reihe strenger Edikte zu steuern suchten. Besonders „Studenten, Soldaten, scribenten und andern Müßiggängern“ wurde immer wieder eingeschärft, keine Vögel, Hasen und Hühner zu fangen.⁵⁾ Den Vögten und Jägermeistern ging wiederholt die Mahnung zu, ordentlich auf die Wilderer acht zu geben.⁶⁾ Gegen ertappte Schützen wurde streng verfahren. Ihre Hunde und Waffen wurden eingezogen,⁷⁾ gegen sie selbst wurde gerichtlich verfahren.⁸⁾ Eine Verordnung des Domkapitels bestimmte, daß alle Wilderer sofort nach Schönefliet in Haft gebracht werden sollten.⁹⁾ Soldaten, die beim Wildern betroffen wurden, wurden zur strengsten Bestrafung ihrer Garnison übergeben.¹⁰⁾ Dem münsterischen Stadtkommandanten bedeutete das Domkapitel, keine Offiziere, Soldaten, Studenten mit Jagdwaffen aus der Stadt ziehen zu lassen. Es ist belustigend zu lesen, wie zugleich ihm selbst eingeschärft wird, sich ja selbst zu hüten, um diese Stadt oder anderswo zu jagen.¹¹⁾

1) Ebenda.

2) M. L. N. 184, 5.

3) M. L. N. 93.

4) M. L. N. 95, 4.

5) M. Df. Pr. 4. November 1625. 25. Mai 1658. 5. April 1677.

6) Ebenda 3. Juli 1654. 23. und 25. Mai 1658. M. Aft. Df. IV. L. 6.

7) Ebenda 25. Mai 1658. 24. Februar 1669. 4. November 1675.

8) Ebenda 3. Juli 1654. M. L. N. 95, 3.

9) M. Df. Pr. 3. Oktober 1676.

10) M. Aft. Df. IV. L. 6.

11) M. Df. Pr. 21. August 1678.

Oft kamen Wilderer glimpflich davon und hatten nur Geldstrafe zu zahlen. Unberechtigtes Jagen wurde mit 25 bis 50 Goldgulden bestraft. Manche Edikte enthielten höhere Straffätze.¹⁾ Aber trotz alledem wurde wenig ausgerichtet. Im Jahre 1696 mußte das Wildern bei einer Strafe von 500 Goldgulden verboten werden. Wie öffentlich man zur Jagd auszog, zeigt ein Prozeß des Fürstbischofs gegen die beiden Bürgermeister zu Hamm, die im April 1662, mit offenem Schall des Horns die Jagd betrieben hatten.²⁾ Auch die fürstlichen Wildparke waren vor Wildschützen nicht sicher, besonders viele trieben sich in Alhaus und Wolbeck umher.³⁾

Die Fischereigerechtigkeit des Fürsten war sehr ausgedehnt. Abgesehen von den vielen Fischteichen, die in allen Gegenden des Bistums verstreut waren, hatte er die Fischerei auf dem Graben der münsterischen Zitadelle, auf dem äußeren Graben der Stadt zwischen dem Hörster- und Neubrückener-Tor, ferner auf einzelnen Abschnitten des inneren Stadtgrabens, der reich an Karauschen war. In Alhaus, Bevergern, Sassenberg, Kloppenburg und Wolbeck kamen ihm die Fische des Schloßgrabens zu. Ebenso wurde ihm, wenn er sich in Bentlage aufhielt, die Fischerei auf dem Rheine'schen Stadtgraben nicht verjagt. In Coesfeld besaß er einen Teil des Zitadellen- und des äußeren Stadtgrabens, der Bürgermeister aber den Rest, der freilich fischarm war. Ferner besaß der Fürst ein ausgedehntes Fischrecht auf den Flüssen seines Stiftes, der Ems,⁴⁾ der Haase, der Berkel und Aa. Ein Bach bei Dülmen brachte der fürstlichen Hofhaltung prächtige Krebse. Alljährlich veranstaltete der Fürst zu Telgte den „Maizug“ der zum Laichen stromaufwärtssteigenden Fische.⁵⁾

Für die Fischerei zeigte Christoph Bernhard nicht das gleiche Interesse wie für die Jagd. Seine zahlreichen Fisch-

¹⁾ M. Aft. Df. IV. 2. 6. Stb. Fds. Gft. VIII. 12 Nr. 21. M. L. A. 305, 11.

²⁾ M. L. A. 331, 2.

³⁾ M. L. A. 93 und 357, 6.

⁴⁾ Eine eigenartige Verpflichtung hatte der Abt des Klosters Mariensfeld: „Item ist der Abt des Klosters Mariensfeldt schuldig, einmal im Jahr ihre hochfürstliche Gnaden zu traktieren in der neuen Mühle wegen der Fischerei auf der Embse.“ Hierüber und über das von der Fischerei überhaupt Gesagte. Vgl. M. L. A. #43, 3.

⁵⁾ M. L. A. 359, 37 und 41.

teiche bei Wolbeck, Telgte, Billerbeck und Mhaus waren sehr vernachlässigt. Wenn sie einige Nutzbarkeit erzielen sollten, mußten sie neu ausgebaut, zum wenigsten aber gründlich gesäubert werden. Das „heilige Meer“, das einige Stunden von Bevergern entfernt lag, war überhaupt nie abgefischt worden. Nur die Horstmarer Teiche werden gelobt, „köstliche Teiche groß und klein, mit einem guten Vorrat von Seelungen versehen.“¹⁾

Auch das Domkapitel schien auf die Fischerei wenig Wert zu legen. Denn an bestimmten Stellen war die Fischerei in der Na und einigen Bächen erlaubt, ohne daß jedoch die Fischereierechtigkeit aufgegeben wurde. Denn alle Angler mußten sich gegen geringe Schreibgebühren auf der Domfiskalerei Fischpässe ausstellen lassen.²⁾ Unberechtigtes Fischen oder Krebsfangen kostete 5 bis 10 Gulden Strafe.

Der Wert des Waldes war damals schon vielfach erkannt. Durch Edikte gegen Holzfrevel und Holzausfuhrverbote suchte Christoph Bernhard die Wälder seines Bistums zu erhalten. So wurden von ihm einige Edikte gegen Holzfrevel erneuert und mit Zusätzen versehen, die bereits von seinem Vorgänger, Fürstbischof Ferdinand, in den Jahren 1613 und 1631 erlassen worden waren.³⁾ Am 11. Juni 1652 wurde verboten, daß die Markgenossen, Kolonen, Eigenhörigen oder Pächter ohne Erlaubnis ihres Erb- und Gutsherrn fruchtbares und zum Hausbau geeignetes Holz schlagen und verkaufen sollten. Der Käufer dieses widerrechtlich erworbenen Holzes mußte für jeden Stamm 10 Goldgulden Strafe bezahlen. Überdies wurde er vom Gutsherrn auf Schadenerjag verklagt. Das Holz, das mit Erlaubnis des Gutsherrn gefällt war, durfte nur außer Landes verkauft werden, wenn ein amtlicher Ausfuhrpaß, auf dem Herkunft und Menge des Holzes und Zeit der Ausfuhr vermerkt werden mußte, ausgestellt wurde. Die einzelnen Balken wurden gezeichnet. Alles Holz, das ohne Ausfuhrpaß und ohne Zeichnung unterwegs betroffen wurde, sollte eingezogen werden. Der Übertreter wurde mit 20 Goldgulden bestraft, während der Erstatte der Anzeige ein

¹⁾ M. S. N. 43, 3.

²⁾ M. Alt. Bd. IV. S. 1.

³⁾ Scotti Nr. 74 und 119.

Viertel dieser Summe als Belohnung erhielt. Immer wieder vorkommende Unterschleife machten es 1660 nötig, einen landesherrlichen Generalholzaufseher zu ernennen. Zu diesem Posten wurde Heinrich Schulze Höping ersehen.¹⁾ Durch die Kriege waren die Wälder hart mitgenommen worden, so daß Christoph Bernhard, der beim Eintreten eines großen Brandunglücks den bedenklichsten Holz-mangel zum Neubau der Häuser befürchtete, am 2. Juli 1669 eine Verordnung aus dem Jahre 1652 von neuem veröffentlichen ließ. Es wurde jetzt die Ausfuhr alles zum Hausbau tauglichen Holzes verboten. Das „Krummholz“ dagegen, das zum Schiffsbau verwendet wurde, war von diesem Edikt nicht betroffen.²⁾ Auch im November 1677 wurde noch einmal die Holzausfuhr ohne Erlaubnis untersagt.³⁾

Fünftes Kapitel.

Das Gerichtswesen.

In der Gerichtsverfassung des Stiftes Münster herrschten wirre Zustände, eine Folge davon, daß sich die Gerichtsbarkeit auf den Fürsten, das Domkapitel, die Städte und einzelne Adelige verteilte. Es war oft schwierig festzustellen, wie weit und in welchen Sachen die einzelnen Gerichte zuständig waren, daher denn Übergriffe in fremde Gerichtsbarkeit nicht zu den Seltenheiten gehörten.⁴⁾ Eine vollkommene Neuordnung der ganzen Gerichtsverfassung hätte nötig getan, doch die Ausführung dieses Projektes war ein Ding der Unmöglichkeit und mußte an dem Widerstand der Stände scheitern, deren Vertreter nicht gewillt waren, auch nur das geringste ihrer Rechte aufzugeben. Christoph

¹⁾ Scotti Nr. 119. Schlüter I, 522 ff.

²⁾ Scotti Nr. 150.

³⁾ M. Df. Fr. 13. November 1677.

⁴⁾ So beschwerte sich z. B. das Domkapitel über Eingriffe des Stadtrichters Rennebaum in die Gerichtsbarkeit eines domkapitularischen Vogtgerichtes. M. Df. Fr. 17. August 1673. Vgl. ferner Urk. Ft. M. 4566, wo es heißt, die Stadt Münster habe oft in die Jurisdiktion der Vogtgerichte des Domkapitels eingegriffen, der Rat habe oft Genußnahme versprochen, aber nie sein Versprechen erfüllt. — Über Streitigkeiten in rechtlichen Befugnissen der einzelnen münsterischen Gerichte vgl. Hülsmann 16 und 17.

Bernhard hat sich an diese schwierige Aufgabe nicht herangewagt. Trotzdem hat er sich um die Verbesserung der Gerichtbarkeit unverkennbare Verdienste erworben. Er beseitigte wenigstens weitverbreitete Mißstände. Es gelang ihm vor allem eine einheitliche Prozeßordnung einzuführen und das prozeßualische Verfahren zu beschleunigen und verbilligen.

Zwischen geistlichen und weltlichen Gerichten ist zu scheiden.¹⁾

Geistliche Gerichte waren die Archidiaconalgerichte, die im Oberstift verteilt lagen, während für die geistliche Gerichtbarkeit im Niederstift, die erst im Jahre 1667 von Osnabrück erworben wurde, das Generalvikariatsgericht zuständig war. Ferner bestand in Münster das Gericht der Domkapitelsimmunität,²⁾ das vom Domdechanten geleitet wurde.

Die Appellationen von diesen Gerichten gingen an das Hof- oder Offizialat-Gericht, das aber keine Gerechtfame über das Niederstift hatte. Vor diesem Gericht wurde auch gegen alle weltlichen Personen verhandelt, soweit diese nicht vor ein weltliches Untergericht, das das Recht der ersten Instanz hatte, gehörten. Es hatte also konkurrierende Jurisdiktion mit den Untergerichten. Im Niederstift, d. h. in den Ämtern Meppen, Bechta und Kloppenburg, fehlten die geistlichen Gerichte ganz. Dort war ein Landdechant zur Visitation berechtigt. Er hatte außerdem die Befugnis, Rechnungen abzunehmen. Doch ein Richteramt fehlte ihm. Seine Hauptaufgabe bestand darin, dem Generalvikariatsgericht ausführliche Berichte zu übersenden. Dort wurden alle Klagen anhängig gemacht.

Es standen also alle Geistlichen zunächst vor dem Archidiaconal- oder Generalvikariatsgericht. Geringere bürgerliche Vergehen wurden vor das Forum des Landesfiskalatsgerichts gebracht. Vergehen, auf denen Entlassung aus dem Amt stand, gehörten ebenso wie schwere weltliche vor das Generalvikariatsgericht oder das geistliche Hofgericht. Nur

¹⁾ Zum Folgenden vgl. Olfers 2 ff. — Hülsmann 14 ff. — Ohde 19 ff. Mfr. VII, 84 Anlage.

²⁾ Christoph Bernhard bezeugte dem Domkapitel, daß es seit 300 Jahren die Gerichtbarkeit um den Dom besessen habe. Mfr. VI, 52.

zur Tortur und zur Bestrafung an Leib und Leben wurden die Geistlichen dem weltlichen Obergericht übergeben.

Die Zahl der weltlichen Untergerichte war sehr groß.¹⁾ Es sind zunächst die Feld-, Holz- und Markengerichte zu nennen, von denen die Appellation an das Hofgericht ging. Die fürstlichen Untergerichte, die natürlich in der Überzahl waren, hatten Zivil- und Fiskaljurisdiktion. Es fehlten ihnen die Kriminalgerichtsbarkeit und die erste Instanz. Diese beiden Rechte besaßen die domkapitularen Gogerichte Meest, Bakenfeld, Telgte und Senden. Dieselben Befugnisse hatten die übrigen Patrimonialgerichte, nur daß diesen die erste Instanz in Zivilsachen fehlte. Wenn die Patrimonialgerichte, wie es meistens der Fall war, die Kriminalgerichtsbarkeit besaßen, so mußten sie vor der Urteilsfällung die Akten an die juristische Fakultät einer Universität einbringen. Todesurteile bedurften der Bestätigung des Landesherrn.

Das Skabinalgericht²⁾ gehörte der Stadt Münster. Es verhandelte nur Gilden- und Amtersachen und Skabinalsachen, worunter Grenzstreitigkeiten und Nachbarrechte zu verstehen sind. Es machte bei diesem Gericht keinen Unterschied, ob es sich um Militär-, geistliche, adelige oder andere exemte Personen handelte. Der Rat der Stadt Münster, der Gerichts-, Polizei- und Verwaltungsbehörde zugleich war, entschied die Streitigkeiten. Handelte es sich um Skabinalsachen, so wurde vor der Verhandlung, die die beiden Stadtaffessoren leiteten, das fragliche Grundstück oder Gebäude in Gegenwart von Sachverständigen als Zimmerleuten und Maurermeistern in Augenschein genommen. Die Assessoren erstatteten Bericht an den Rat, der mit Stimmenmehrheit ein rechtskräftiges Urteil fällte. Es war den Parteien gestattet, an den Stadtrichter zu appellieren.

Das münsterische Stadtgericht, ein fürstliches Untergericht, das um 1400 gegründet worden war, hatte Fiskaljurisdiktion in der Stadt mit Ausnahme der Domkapitelsimmunität und maßte sich die Kriminalgerichtsbarkeit an, die es mit dem Rat teilen sollte.³⁾ Der Stadtrichter, der

¹⁾ Vergl. die Aufzählungen bei Olfers 19 ff., Tüding 273 ff., Dyde 19 ff.

²⁾ Hülsmann 15.

³⁾ Hülsmann 15 und 16. — Erst durch Franz Arnold erhielt das Gericht das Recht der ersten Instanz. 26. Februar 1713.

aus den Erbmännern genommen und vom Fürsten bestimmt wurde, war Vorsitzender. Ihm zur Seite standen die beiden von der Bürgerschaft gewählten Assessoren, während Stadtsekretäre und Schreiber das Protokoll führten.¹⁾ Ehe Zivilsachen vor dem Stadtgericht verhandelt werden durften, mußte der Bürgermeister eine gütliche Einigung versuchen.

Die Gerichtsbarkeit der Untergerichte bezog sich, abgesehen vom Skabinalgericht, nicht auf den Alerus, die landtagsfähigen Ritter, Militär- und hohe landesherrliche Beamte.

Die Beamten der Untergerichte wurden von ihren Besitzern ernannt und setzten sich gewöhnlich zusammen aus dem Richter, dem Gerichtsschreiber, dem Fiskal, der die Stelle des Staatsanwalts vertrat, einigen Prokuratoren und den Bögten, Frohnen oder Gerichtsdienern.

Zu den Obergerichten gehörte das weltliche Hofgericht, das wegen der Streitigkeiten mit Münster nach Coesfeld verlegt, 1661 aber wieder nach Münster überführt wurde. Es präsiidierte dort ein meist aus adeliger Familie stammender Hofrichter, dem zwei gelehrte Assessoren zur Seite standen. An Gehältern wurde aus der Pfennigkammer den Beamten des Hofgerichts bezahlt: An den Hofrichter 300 Rtlr., die beiden Assessoren je 150 Rtlr., den Protonotar 100 Rtlr. und den Pedell 25 Rtlr. Dieses Gericht war die erste Instanz für alle exemten Personen. Es hatte in allen weltlichen Sachen, die weltliche Beklagte betrafen, konkurrierende Gerichtsbarkeit mit dem Offizialatgericht und nahm die Appellationen der Untergerichte an. Von hier ging die Appellation an das Reichskammergericht oder auch an den Reichshofrat in Wien, wenn das Objekt die zur Appellation nötige Summe von 400 Rtlrn. erreichte oder wenn es sich um „Injurienfachen, Privilegien, jährliche Renten und sonst nicht leicht zu schätzende Sachen“ handelte.

Man konnte außerdem sofort bei der Regierungskanzlei Revision einlegen und eine Wiederaufnahme des ganzen Verfahrens anstreben, während ein Appellationsprozeß dort unstatthaft war. Wurde die Revision abschlägig beschieden,

¹⁾ Bericht des Stadtrichters an Christoph Bernhard am 15. März 1661. U. B. 109.

so blieb die Möglichkeit einer Appellation noch immer bestehen, aber sie war nicht mehr möglich, wenn das Streitobjekt den Wert von 400 Rtlrn. nicht erreichte.

Das Landesjiskalatsgericht behandelte mit Umgehung der Untergerichte alle Fälle, in denen auf Geldstrafe erkannt wurde. Es urteilte über Vergehen aller geistlichen und weltlichen Standesherrn und der Leute, die bei diesen wohnten und in Brote standen, ferner über alle, die vermöge Patentes oder Bestallung in den fürstlichen Dienst getreten waren, über deren Frauen und Kinder, die unverheiratet in ihrem Hause wohnten. Vor das Forum dieses Gerichts kamen Fälle, in denen der Richter des Untergerichts befangen war. Bürgermeister und Rat der Stadt Münster und der andern landtagsfähigen Städte wurden hier in Fällen abgeurteilt, die den ganzen Rat in Angelegenheiten des Ratsamts und der Stadt betrafen. Endlich wurden dort Vergehen gegen die fürstlichen Regalien und solche, die von mehr als sechs Personen begangen waren, verhandelt.

Als Appellation fungierte das Brüchtenappellationsgericht, das von zwei Kommissarien verwaltet wurde.¹⁾

Man erkennt, wie verwickelt die Gerichtsverhältnisse im Bistum Münster waren. Auf diesem Gebiete stand dem Fürsten ein weites Feld der Arbeit offen, wemgleich seine Reformen sich nur auf die fürstlichen Gerichte beziehen konnten.

Besonders schlecht muß es mit der Handhabung der Gerichtsbarkeit an den geistlichen Gerichten bestellt gewesen sein. Denn gleich zu Anfang seiner Regierung ging Christoph Bernhard an eine gründliche Reform des Offizialatgerichts. Das umfangreiche lateinische Aktenstück, das die Bezeichnung „*Reformatio et visitationes iudicii ecclesiastici*“ führt und von fürstlichen Räten und Abgeordneten des Domkapitels mit Benutzung früher ergangener Visitationsabschiede abgefaßt wurde, ist in mehreren Kopien erhalten.²⁾ Wohl erhob die Stadt Münster Einspruch gegen die Visitation, weil der Fürst allein dazu nicht berechtigt sei, doch Christoph Bernhard wies sie mit der Erklärung ab, daß dergleichen Visi-

¹⁾ Über die militärische Gerichtsbarkeit s. Verpohl 45—49. Zur Gerichtsbarkeit über die „vergleideten“ Juden s. Dhde, S. 20 und 21.

²⁾ N. B. 130. M. L. N. 449, 4. Mfr. VII, 84. — Vgl. Scotti Nr. 118.

tationen schon öfter ergangen und mit Erfolg zu Ende geführt seien, so in den Jahren 1571, 1573, 1575, 1586 und 1604.¹⁾ Die erste bekannte größere Reformation stammte aus dem Jahre 1574.²⁾ Die neuen Vorschriften teilten sich in zwei Teile. Im ersten wurden ausführliche Bestimmungen über Personen und Sachen gegeben, die vor dem geistlichen Hofgericht zuständig waren, die zweite handelte über die Art des Prozeßverfahrens, das nach der Höhe des Objektes verschieden war. Solche Fälle, die einen Wert von 20 Rtlrn. nicht überstiegen, wurden in Kürze erledigt. Wichtigere Streitfälle mußten in drei Terminen, die in Zwischenräumen von je vierzehn Tagen anberaumt wurden, gehörig besprochen werden, ehe es zu einem rechtskräftigen Urteil kommen konnte. Den schärfsten Nachdruck legte Christoph Bernhard auf eine unparteiliche Rechtsprechung. Die Beamten sollten ihrer Pflicht nachkommen, ohne auf Gebühren und Geschenke Rücksicht zu nehmen. Die nachdrückliche Betonung dieser Bestimmung war sehr angebracht, weil die Beamten dieses Gerichts, die sich aus dem Offizial, zwei nicht immer geistlich gebildeten Assessoren, zwei Notaren und gewöhnlich sechs Prokuratoren zusammensetzten, kein festes Gehalt bezogen, sondern von den Gerichtsgefällen lebten.³⁾ Nach einer späteren Nachricht wurden nur dem Offizial jährlich 12 Malter Gerste und 12 Fuder schlechtes Brennholz geliefert. Trotzdem können seine Einkünfte aus den Gerichtsporteln nicht gering gewesen sein. Denn der mit den Schreibereien beschäftigte Sekretär wurde von ihm unterhalten und bekam 75 Rtlr.⁴⁾

Einen durchgreifenden Erfolg scheint Christoph Bernhard mit der Reformation des Offizialatgerichtes nicht erzielt zu haben. Schon im Jahre 1656 bat das Domkapitel um eine neue gründliche Visitation,⁵⁾ und 10 Jahre nach der großen Reform hören wir Klagen über die traurigen Zu-

¹⁾ M. L. N. 449, 4.

²⁾ Vgl. Scotti Nr. 118, Anm. 5. Juli 1574.

³⁾ Mfr. VI, 40.

⁴⁾ Lücking 278 ff. und ihm folgend Hüßing 133 ff. gehen ausführlich auf die Reformation dieses Gerichtes ein. Weil die Befugnisse dieses Gerichtes größtenteils auf geistlichem Gebiete liegen, dürften diese Bemerkungen hier genügen.

⁵⁾ M. Df. Fr. 31. Juli 1656.

stände, die wieder eingerissen waren.¹⁾ Kurz darauf wurde das von seinen Assessoren verlassene Gericht vorübergehend ganz geschlossen.²⁾

Für die Archidiaconalgerichte wurde 1676 eine Beamtenvorschrift erlassen, die im besonderen vorschrieb, in welchen Grenzen sich ihre Gerichtsbarkeit zu bewegen hatte.³⁾

Zahlreich sind die Veränderungen, die zur Verbesserung der weltlichen Rechtspflege von Christoph Bernhard vorgenommen wurden.

In seinem zweiten Regierungsjahre erschien eine Provisional- oder Kriminalprozeßordnung,⁴⁾ die 1659 in etwas veränderter Gestalt von neuem veröffentlicht wurde. Danach sollten nur dann Verhaftungen vorgenommen werden, wenn der Übeltäter auf frischer Tat ergriffen wurde oder wenn er durch truglose Beweise der Tat dringend verdächtig war. Wurde ein Verbrecher dem Gericht angezeigt, so sollten ohne Aufheben die Verdachtgründe untersucht und der Verdächtige nur dann auf freiem Fuß belassen werden, wenn eine Flucht nicht befürchtet zu werden brauchte. Die über die Voruntersuchung angefertigten Akten wurden zu genauer Prüfung an die Regierungskanzlei eingeschickt. Danach wurde die Klage aufgesetzt und die Verhaftung vorgenommen. Bei allen Mißgriffen hatten die ausführenden Beamten dem Angeklagten für Kosten und Schadenersatz zu haften, vor allem seine Ehre wiederherzustellen.

Gegen den Angeklagten wurde nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. verfahren. Aus der Gefangenschaft konnte er nur gegen Zahlung einer Kaution und in einem Falle, wo der Gedanke an Flucht fern lag, entlassen werden. Der Verbrecher sollte gut gepflegt und für die Verpflegung nicht zu große Kosten berechnet werden. Den Richtern wurde zur Pflicht gemacht, sich um das Wohlergehen des Gefangenen zu kümmern. Die Bögte und Frohnen erhielten, wenn sie ihn eine Meile weit zu geleiten und zu überwachen hatten, an Gebühren 7 Sch. War die Entfernung noch größer, so betrug ihre Vergütung $\frac{1}{2}$ Rtlr. Die Kosten des

1) Ebenda 28. Dezember 1661.

2) Ebenda 27. Januar 1662.

3) M. L. N. 449, 4.

4) Scotti 116. 23. November 1651. N. B. 109.

Transports hatte der Gefangene zu tragen. Bis dieser unter seinem Eide über das Verbrechen, das man ihm zur Last legte, ausgesagt hatte, wurde ihm jede Verbindung mit der Außenwelt abgeschnitten, so durfte er weder Briefe schreiben noch empfangen. Zum Verhör, das nicht unnützlich lange hinausgeschoben werden sollte, wurde ihm ein Verteidiger gestellt. Er bekam zur Verteidigung sieben Tage Frist. Schien er nach den vorgetragenen Entlastungsgründen schuldlos zu sein, so konnte er gegen eine angemessene Kaution aus der Haft entlassen werden. Um Zeit und Geld zu sparen, erhielten die Richter die Aufforderung vergebliche Verhandlungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Was die peinliche Frage angeht, so waren dafür fünf Grade angesetzt. Der erste bestand darin, daß dem Übeltäter mit der Folter gedroht wurde. Führt die Drohung zu keinem Geständnis, so wurde er zum Platz der Peinigung geführt. Dann schritt man dazu, ihm die Kleider vom Leibe zu reißen und ihn zu fesseln. Diese drei Grade konnten ihren Zweck nur dann erreichen, wenn der zu Folternde von der Absicht seiner Schergen nichts ahnte. Diesen wurde daher größte Vorsicht eingeschärft. Erst der vierte Grad brachte die „Aufziehung“ oder eine „schlechte Peinigung“. Die hartnäckige Verstocktheit des Opfers führte endlich zu einer „scharfen Peinigung nach der Komplexion des Angeklagten“. ¹⁾ Die Richter und Gerichtsschreiber waren eidlich gebunden, während der ganzen Folterung ein wachsames Auge auf den Übeltäter zu haben und sich keine seiner Gebärden entgehen zu lassen. Über das Ergebnis der Folterung wurde ein Protokoll aufgenommen.

Für die Angeklagten wurden keine Akten geschrieben oder nur auf ihre Kosten, die für eine Sexternion²⁾ 3 Kopfstücke ausmachten. Wurden sie aber an Leib und Leben oder mit Ausweisung bestraft, so bekamen die Schreiber ihre Gebühren nicht bezahlt. Die Verpflegung hatte in solchen Fällen die fürstliche Kasse zu tragen.

Die Bezahlung des Gerichtspersonals wurde fest geregelt. In jedem Termin, in dem kein Protokoll zu gunsten des Angeklagten geführt wurde, erhielten die Assesoren je 6 Sch.,

¹⁾ Das sogenannte Peinhaus der Stadt Münster lag auf dem Markte.

²⁾ Sextern oder Sexternion bedeutet eine Lage von 12 Blättern Papier.

der Schreiber 2 Sch., der Frohne, der das Amt hatte, den Gefangenen in die Schranken zu führen und nachher wieder einzusperrn, 3 Sch. Der Richter bekam für jeden Zeugen, der vernommen wurde, 1 Reichsorth, der Schreiber, der die Aufzeichnung dieser Aussagen übernahm, 4 Sch. Es läßt sich denken, daß der Richter Interesse daran hatte, einen großen Zeugenapparat zur Verhandlung heranzuziehen.

Auch in den Brüchtesachen, d. h. solchen Fällen, die eine Geldstrafe oder Brüchte, aber keine Leibesstrafe nach sich zogen, herrschte große Unordnung. Es ist rühmend anzuerkennen, daß Christoph Bernhard auch hier den Weg der Reformen beschritt. Er erließ am 22. Dezember 1652 eine Brüchtenordnung, die in 16 Paragraphen das Verfahren und das Verhalten der Richter festlegte.¹⁾ Die Bögte und Frohnen sollten auf alle Gesetzesübertretungen achten und alle vierzehn Tage ein Verzeichnis der Übeltäter einreichen. Auch die Gografen und Richter wurden ermahnt, nichts zu verschweigen.

Genau wurden die gerichtlichen Termine festgesetzt. Alle vierzehn Tage oder wenn nötig gar alle acht Tage sollten die Gografen und Richter Gerichtssitzungen abhalten. In den Terminen sollten zuerst die Fiskalklagen erledigt werden, danach die übrigen folgen. Da Klagen laut geworden waren, daß Leute zur Brüchte verurteilt worden seien, ohne gehört zu sein, wurde bestimmt, daß den Angeklagten unter allen Umständen schriftliche Vorladungen zu überbringen seien. In allen den Wert von 20 Rtlrn. überschreitenden Streit-sachen mußte schriftlich verhandelt werden.

Bis in alle Einzelheiten wurde das Verfahren geregelt. Die Ladung war dem Angeklagten eigenhändig zu übergeben und zwar mindestens vierzehn Tage vor dem Termin. Der durch Krankheit verhinderte Bogt war berechtigt, einen Stellvertreter in Begleitung eines einwandfreien Zeugen die Ladung überbringen zu lassen. Der Beschuldigte wurde ermahnt, die lautere Wahrheit zu sagen. Stellte sich im Laufe der Verhandlung heraus, daß er wissentlich falsche Aussagen gemacht hatte, so wurde seine Strafe verdoppelt. Leistete er der Vorladung keine Folge, so kam acht Tage

¹⁾ N. B. 200. Ed. Ft. N. Nr. 92.

nach dem Termin eine zweite. Wenn er auch diesen Termin veräumte, wurde er in *contumaciam* verurteilt.

Da es in früherer Zeit üblich war, daß die Richter Naturalien oder Geld von den Parteien entgegennahmen, wurde ihnen jetzt strengstens befohlen, von keiner Partei ein Geschenk anzunehmen.

Die Kontrolle über alle Gerichtssachen behielt sich die Regierung vor. Alle Monate war eine Liste der straffälligen Personen und der Denunzianten einzureichen. In dem Bericht sollte zugleich mitgeteilt werden, wie weit man mit den Verhören gekommen war.

Die Protokolle der Gerichtsschreiber mußten gut geführt sein z. B. Rede und Gegenrede der Verhandlung wiedergegeben werden. Dem Angeklagten waren die Protokolle stets am Schluß des Verhörs vorzulegen.

Früher waren Brüchtersachen von einem Jahr zum andern verschleppt worden, wodurch gewaltige Kosten verursacht wurden. Jetzt sollte jeder Fall mit Klage, Antwort und Beweis schnell erledigt werden. Alle Prozesse, die in Jahresfrist nicht erledigt werden konnten, waren dem Fürsten mit den Gründen der Verzögerung anzuzeigen.

Eine Neuordnung erfuhren auch die Prozeßkosten. Es wurden gefordert für Schreib- und Siegelgeld je 1 Sch. Eine Mahnung wegen Versäumnis eines Termins kostete 3 Sch., jede Sexternion Akten an Schreibgebühren 15 Sch. münsterisch. Der Frohne hatte ein Reichsorth zu fordern.

Vor Gericht hatte sich jeder auf eigene Kosten zu verpflegen.

Christoph Bernhard war bemüht, diese Verordnung durch weitere zweckmäßige Bestimmungen und Ergänzungen zu verbessern. So ließ er das Edikt 1654 durch die Bestimmung erweitern, daß ein jeder Eingeseßene eines Gerichtsbezirkes zur Anzeige aller ihm bekannten Brüchtersachen verpflichtet sei und gerichtlich zur Anzeigepflicht herangezogen werden könne. Doch sollte alles geschehen, daß dem Denunzianten aus seiner Pflicht keine Unannehmlichkeit erwachse.

Eine neue Brüchtersordnung wurde 1666 erlassen.¹⁾ Danach hatten die fiskalischen Beamten alle vierzehn Tage

¹⁾ Das nähere Datum ist unbekannt.

ein Verzeichnis der ihnen bekannt gewordenen brüchtenfälligen Vergehen mit Beifügung der näheren Umstände und die Richter fortlaufende Berichte über ihre Tätigkeit einzuschicken. Auf Grund dieser Schriftstücke wurden die Urteile ausgefertigt. Dem Verurteilten stand es frei, beim Brüchten-Appellationsgericht zu appellieren. Wurde dort das Urteil erster Instanz anerkannt, so wurde wegen der leichtsinnigen Appellation die Strafe verdoppelt. Eine nochmalige Berufung an den Landesherrn war nur dann möglich, wenn der Appellant für Strafe und Gerichtskosten Kaution stellte. Wurde das Urteil der niederen Instanz bestätigt, so verdoppelte man die Strafe abermals.

Um die Appellationen in Brüchtensachen einheitlich zu regeln und leichtsinnige Appellationen zu vermeiden, wurde am 18. Mai 1667 die Brüchtenappellationsprozeßordnung erlassen.¹⁾ Eine Berufung war nur möglich, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Urteils eingereicht wurde und ein Beweis hierüber erbracht werden konnte, daß bereits nach zwei Tagen beim Richter Beschwerde erhoben worden sei. Die eingereichten Akten mußten neue Beweismittel bringen, von denen dem Appellanten während des ersten Prozesses nichts bekannt gewesen war, wie er eidlich versichern mußte. Die Dauer eines solchen Instanzenprozesses durfte ein halbes Jahr nicht überschreiten. Wenn das Gericht die Berufung nicht annahm oder bei dem alten Urteil stehen blieb, so mußte der Beklagte die doppelten Brüchtenkosten tragen.

Mit den Brüchtenordnungen ist die im März 1663 erschienene Kanzleiordnung verwandt. Darin wurden in 25 Paragraphen Vorschriften über die täglichen Sitzungen der Regierungskanzlei gegeben, die nicht nur eine Verwaltungs-, sondern auch Gerichtsbehörde war.

Für die Verhandlungen am Fiskalatsgericht, das nur Brüchtensachen aburteilte, war die zu gleicher Zeit mit der Brüchtenappellationsprozeßordnung erschienene Fiskalatsprozeßordnung maßgebend, die eine geregelte schnelle und billige Rechtsprechung herbeiführen sollte. Der Beklagte wurde schriftlich zum Termin geladen. Erschien er nicht,

¹⁾ A. B. 109 und 200.

so wurde ihm zum zweiten Termin eine Mahnung zugesandt. Wenn die Entschuldigungsgründe wegen der Versäumnis des ersten Termins als nicht stichhaltig anerkannt wurden, wurde er mit einer Geldstrafe bestraft. Vor dem Termin mußte er seine Aussagen, die kurzgefaßt, klar und deutlich vorzubringen waren, durch einen Eid bekräftigen. Ließ sich die Klage in einer Verhandlung erledigen, so wurde er sofort zur Brüchtenzahlung verurteilt. Auf seinen Wunsch ließ man dem Angeklagten Zeit, innerhalb von vierzehn Tagen neues Material zu seiner Entlastung beizubringen, während die Vertreter der Klage gleichfalls in der Zeit bemüht waren, neues Beweismaterial zu suchen. Die Verteidigung lag in der Hand zweier Prokuratoren oder Anwälte.

Versäumte der Angeklagte den zweiten Termin oder war der Rechtsfall völlig klar, so wurde ein Urteil gefällt, gegen das nur binnen zwei Wochen eine Appellation möglich war. Die Prozeßakten und Urteile wurden vierteljährlich an die Kanzlei eingeschickt, von hier gingen sie an die Hofkammer, die die Einziehung der Brüchten besorgte. Die Beamten erhielten nur Gebühren, wenn der Angeklagte verurteilt wurde.

Leicht waren Übergriffe in die Kompetenz anderer Gerichte, daher war es bei Strafe von 50 Goldgulden den Richtern verboten, sich aller ihnen nicht zustehenden Gerichtsbarkeit zu enthalten.¹⁾

Geringere Geldforderungen wurden an den Obergerichten durch die Bankalprozesse erledigt, deren Objekt 20 Rtlr. nicht übersteigen durfte. In dieser Prozeßform war eine große Unordnung eingerissen. Es ging daher unter andern vom Amte Stromberg aus am 14. März 1660 an den Fürsten die Bitte, diese Prozesse ganz aufzuheben oder doch zu mildern, weil den Bauern durch die fortwährenden Prozesse der letzte Pfennig aus der Tasche gezogen wurde.²⁾ Als Beweis der schlechten Rechtsprechung wurde der Eingabe die Geschichte einiger Prozesse beigelegt. Als besondere Beschwerde wurde angeführt, daß das Gericht bei einem

¹⁾ Scotti Nr. 168.

²⁾ M. L. N. 303, 25.

Bankalprozeß sich überhaupt nicht um die ordentliche Taxe kümmern. Die Bankeltaxe betrug 1 Rtlr. 13 Sch. 4 Pf. Stattdessen wurde aber gewöhnlich fast das Doppelte, 2 Rtlr. 14 Sch., gefordert. Die Expeditoren hatten sich gewöhnt, statt der ihnen zukommenden 2 Sch. deren drei zu verlangen und ließen sich zugleich Weggeld bezahlen. Es wurde ihnen auch der Vorwurf gemacht, daß sie im In- und Ausland unbedeutende Schuldsachen aufspürten und die Gläubiger zu Prozessen reizten. So war es gekommen, daß in einem Dorf des Amtes fünfzig oder noch mehr Bankalprozesse schwebten. Es waren manchmal Prozesse um 1 Pfund Flachs, $\frac{1}{2}$ Kopfstück oder ein paar Hühner angestrengt und die Kosten auf 3 Rtlr. getrieben worden, die mit der Höhe des Objektes in gar keinem Verhältnisse standen. Die Höhe der Schuldforderung wurde in den Bankalbriefen oft nicht angegeben, damit die Parteien nicht auf den Gedanken kommen sollten, sich vorher gütlich zu einigen. Ferner war es vorgekommen, daß Kosten für zwei Verhandlungen gefordert wurden, wo nur eine stattgefunden hatte. Wenn die Parteien sich vor Gericht verglichen hatten und nur wenige Schillinge an Taxe zu fordern waren, so war oft wegen dieser Schillinge ein neuer Prozeß eingeleitet worden, dessen Kosten auf 5 Rtlr. anliefen. Zum Schluß fügte man die Bitte an, es möchten Bankalprozesse, in denen es sich um einen Wert von weniger als 10 Rtlrn. handele, verboten werden, damit derartige Schuldklagesachen vor den Untergerichten, die statt $2\frac{1}{2}$ Rtlrn. nur 15 Sch. an Kosten beanspruchten, erledigt würden, denn den Bauern wurde durch das Gericht mehr Geld abgepreßt als durch die gewöhnliche Schatzungsquote.

Christoph Bernhard erließ die Verfügung, auf drei Monate oder bis auf weitere Erklärung sollten in den Ämtern Stromberg, Vochoft und Mhaus die Bankalprozesse aufgehoben werden.¹⁾

Da es oft wegen der geringsten Werte zu lang dauernden Prozessen kam, wollte Christoph Bernhard einem leichtsinnigen Prozessieren vorbeugen.²⁾ Er gebot bei 10 bis 20 Goldgulden Strafe, einen Prozeß zu beginnen, ohne

¹⁾ M. L. A. 303, 25.

²⁾ Edikt vom 12. Januar 1669. Über ähnliche Vorschriften vgl. Stb. Fds. Gft. VIII. 12. Nr. 30 „sine die et dato“.

daß man vorher die Hand zur Versöhnung geboten hatte. Zu diesem Zweck wurde zu Anfang eines jeden Monats ein gütlicher Vergleichstag angesetzt, zu dem die rechtsuchende Partei sich zu melden und den Gegner zu laden hatte. Durch eine verständige und ruhige Auseinandersetzung sollte erreicht werden, daß der Streit gütlich beigelegt würde. Konnte man zu keiner Einigung gelangen, so wurden die Parteien zum nächstfolgenden Vergleichstag bestellt. Erst danach durfte ein Prozeß angestrengt werden. Für die Vereinbarungen, die auf diesen Vergleichstagen erzielt und zu Protokoll genommen worden waren, wurden billige Schreibgebühren berechnet. Die geschlichteten und die an die Gerichte weiterlaufenden Klagen wurden in Prozeßlisten aufgenommen und halbjährlich an die Regierung eingereicht. Als höchste Dauer eines Prozesses wurde wie schon früher ein Jahr angesetzt.

Wie so häufig stieß der Fürst auch bei dieser wohlüberlegten Reform auf den Widerstand des Domkapitels, das sich beschwerte, weil diese Verordnung ohne Vorwissen des Domkapitels erlassen war. Das Domkapitel meinte, diese Einigungsversuche seien für den Untertanen noch beschwerlicher als die Termine selbst. Es sei daher anzuraten, sie nicht von Lokalbeamten mit Zuziehung eines Richters abhalten zu lassen, sondern sie ganz vor Gericht zu verlegen.¹⁾ Es klagte zugleich, daß Hof- und Offizialatgericht durch diese Verordnung ganz in Abgang gerieten.²⁾

Seinerseits erhielt auch das Domkapitel durch die Reformen des Bischofs den Ansporn, die Gerichtsverfassung an seinen Gogerichten zu verbessern.³⁾ Um die Prozeßsucht einzuschränken, trug man Bedenken, den Eigenhörigen die Appellation zu gestatten.⁴⁾ Visitationen der Gogerichte fanden häufig statt.⁵⁾ Auch 1666 beschloß man, eine Visitation vorzunehmen und ein neues Reglement für die Beamten der Gerichte zu schaffen.⁶⁾

1) M. Df. Pr. 19. November 1669.

2) Ebenda.

3) Ebenda 27. März 1654 16. November 1663. 3. Oktober 1676.

4) Ebenda 27. Januar 1655.

5) Ebenda 16. März und 19. November 1669.

6) Ebenda 29. Juli 1666.

Über die Gerichtstaxe, die bei den einzelnen Gerichten großen Schwankungen unterlag, sind wir beim Sassenberger Gericht unterrichtet. Im Amte Sassenberg hatte der Fürst die Gerichtsbarkeit zu Warendorf, Beelen und in einem Kreise um das Sassenberger Amtshaus. Es kostete dort jeder Fiskaltermin rund 10 Sch., davon erhielten der Richter 3 Sch. 4 Pf., der eine Assessor 2 Sch., der zweite 20 Pf., der Fiskus 2 Sch., der Gerichtsschreiber 2 Sch. und der Gerichtsdienner 1 Sch. Zivilsachen fielen im Amt Sassenberg nur im Kirchspiel Beelen und der Freiheit Sassenberg vor. Alle andern wurden am harkottischen Gericht, das der Familie Korff-Schmising gehörte, erledigt. Bei Zivilsachen wurden am fürstlich sassenbergischen Gericht an den Richter 3 Sch., den Gerichtsschreiber 2 Sch., den Frohnen 1 Sch. bezahlt. Die Prokuratoren, die in Warendorf wohnten und zu den Terminen stets herüberkommen mußten, bekamen 3 Sch., der Fiskus, der in Zivilsachen die eine Partei vertrat, 2 Sch. Wenn die Parteien eigene Akten wünschten, so wurden 18 Sch. Schreibgebühr erhoben. Ein festes Gehalt bezogen die Richter nicht.

Die Verschleppung der Prozesse von einem Jahr zum andern wurde stets als lästig empfunden. So schwebten am Reichskammergericht zahlreiche Revisionsfachen. Es kam so weit, daß durch eine kaiserliche Verordnung, die Christoph Bernhard in seinem Lande veröffentlichte, alle, die unerledigte Prozesse am Kammergericht liegen hatten, aufgefordert wurden, die nötigen Gebühren zu bezahlen oder wenn sie keine Entscheidung mehr wünschten, ihre Sache zurückzuziehen. Damit wurde natürlich nur wenig erreicht, denn die langsame Erledigung der Prozesse lag hauptsächlich am Reichskammergericht selbst.

Eine Veränderung der Gerichtsbarkeit trat nach der Unterwerfung Münsters ein.¹⁾ In die Kapitulationsbedingungen der Stadt Münster war aufgenommen worden, daß das Gogericht Senden dem Fürsten überlassen werden sollte. Als Christoph Bernhard bald darauf mit dem Bau der münsterischen Zitadelle begann, wollte er die Gerichtsbarkeit über diesen Boden erlangen, die dem Gogerichte des Dom-

¹⁾ Urf. Ft. M. 4544, 4546, 4549 a und b, 4557a, 4558, 4561. Mfr. VII, 483. M. Alt. Df. IV.c. 3. M. Df. Fr. 19. Oktober 1661.

kapitels Bakenfeld gehörte. Das Domkapitel war bereit, Bakenfeld gegen das Gericht Senden, das ihm sehr günstig gelegen war, schon weil es dort einige Güter besaß, einzutauschen. Der Wechsel wurde bald vollzogen. Das Domkapitel bekam Senden ohne die landesherrlichen hohen Rechte und Regalien. Der Fürst dagegen erwarb die Gerichtsbarkeit um Münster in einem Umkreise von 50 Ruten, zu 12 Fuß gerechnet. Dort richtete er das sog. Pfahlgericht ein¹⁾, das die Wälle Münsters in großem Kreise umschloß. Die Gerichtsbarkeit, die sich auf Zivil- und Fiskalsachen, bei Kriminalsachen aber nur auf die Voruntersuchung ausdehnte, während die Urteilsfällung bei der Regierung lag, besaß die fürstliche Hofkammer. Sie übergab das Amt eines Pfahlrichters einem Rammerrat, der im Namen des Landesherrn die Gerichtsbarkeit ausübte.

Weil Christoph Bernhard bei dem Eintausch des Gerichtes Bakenfeld den Kürzeren gezogen hatte, überließ ihm das Domkapitel das Gogericht Enniger, das dem neugegründeten Erbkämmereramte der Familie Galen übertragen wurde.

Sechstes Kapitel.

Das Medizinalwesen.

Schwere Zeiten standen den Untertanen des münsterischen Fürstbischofs bevor, als nach dem holländischen Kriege von 1665 bis 1666 der langersehnte Frieden ins Land eingezogen war. Ein neuer, stärkerer Feind tauchte auf, die mit unglaublicher Geschwindigkeit um sich greifende Pest. Der Generalvikar von Alpen nennt die Einschleppung der furchtbaren Krankheit eine Folge dieses Krieges.²⁾ Länger als zehn Jahre hat damals die Pest den größten Teil von Europa durchzogen und überall die Spuren ihres Wirkens hinterlassen.³⁾ Auch das münsterische Stift hatte viel zu leiden.⁴⁾ Auf

¹⁾ Über den Namen s. Hülsmann 16.

²⁾ Alpen I, 472.

³⁾ Um sich eine Vorstellung von den Verheerungen der Epidemie zu machen, vergleiche man die Nachrichten und statistischen Aufzeichnungen, die Wiens 387 ff. veröffentlicht hat.

⁴⁾ Ebenda.

Appens Rat wurden damals in allen Kirchen Pestmessen gelesen. Sie konnten die Seuche in ihrem Vordringen nicht aufhalten. Mit seltener Entschlossenheit und Umsicht ist Christoph Bernhard gegen diesen größten Feind seines Volkes vorgegangen. Er hat getan, was in seinen Kräften stand, und seinen Bemühungen ist es zu danken, daß nach dem Verlaufe von zwei Jahren die Pest im Bistum Münster erloschen ist. Im Jahre 1664, als die Pest in den Nachbarländern tobte, erschien ein Edikt, das alle Beamten anwies, da Absperrung das einzige Mittel sei, an den Wegen, Plätzen und Toren fleißig acht zu geben, daß die Seuche nicht eingeschleppt werde. Nur solche Personen, die ein amtliches Zeugnis beibringen konnten, daß sie sich zuletzt vierzehn Tage lang an einem gesunden Orte aufgehalten hatten, wurden eingelassen.¹⁾ Doch die Pest ließ sich in ihrem Vordringen nicht hemmen. Im November 1665 trat sie bereits im Kirchspiel Senden auf, das deshalb von allem Verkehr abgeschnitten wurde.²⁾ So blieb denn nichts anderes übrig, als das Menschenmögliche zu tun, um sie baldigst zu ersticken. In den zahlreichen Pestedikten, die die folgenden Jahre füllten, folgte man den Erlassen des Jahres 1559, wo ebenfalls die Pest wütete.³⁾ Eine Pestordnung vom 16. Juli 1666⁴⁾ bezog sich auf das ganze Stift. Die darin enthaltenen Vorschriften wurden in den folgenden verschärften Edikten wiederholt. Die Stadt Münster war damals von der Seuche noch befreit. Die Pest muß also zwischen Juli und Oktober 1666 in Münster ausgebrochen sein. Am 8. Oktober 1666 erschien eine dritte Pestordnung,⁵⁾ und am 10. Oktober wurde eine ausführliche Pestordnung am Rathaus zu Münster angeschlagen.⁶⁾ Es folgte eine Pestordnung für Coesfeld, wo die Pest schon früher als in Münster ausgebrochen war.⁷⁾ Andere wurden vom Domkapitel ver-

¹⁾ Ed. Ft. M. Nr. 130.

²⁾ M. Df. Fr. 21. November 1665.

³⁾ M. Df. Fr. 4. November 1665.

⁴⁾ Scotti Nr. 151.

⁵⁾ Wiens 387 ff.

⁶⁾ Scotti Nr. 151.

⁷⁾ Der Bischof gab seinen Unwillen darin kund, daß man das Übel so lange verheimlicht habe, anstatt dagegen vorzugehen.

öffentlich.¹⁾ Unterstützt wurde der Bischof in seinen Bestrebungen auch durch seinen Leibarzt Dr. Rottendorf, der in einem Edikt vom 26. Oktober 1666 eine Zahl von Sicherheitsmaßregeln anführte.²⁾

Als Erkennungszeichen der Krankheit gab Rottendorf an: „Wenn aber am Hals, hinter den Ohren, unter den Armen, oben an den Beinen und sonst am Leibe Drusen oder Beulen aufschießen, oder graue, rothe, braune oder schwarze, brennende Hitzblattern da und dort am Leibe hervorkommen und sich sehen lassen, welche zwar die allergewißte Kennzeichen seindt, so hat der Mensch alßdann eine geraume Zeit bevor die Pestilenz in seinem Busen gebrütet und ist der Gift bei ihm schon zimlich tief eingewurzelt.“

Die erste Bedingung für eine wirksame Bekämpfung der Krankheit war eine Überwachung des Verkehrs. An den Toren der Städte herrschte die strengste Kontrolle. Ohne Reisepaß, der bezeugte, daß der Fremde gesund sei und aus pestfreier Gegend komme, wurde niemand hereingelassen. In Coesfeld wurde es den Gesunden gestattet, innerhalb von fünf Tagen aus der Stadt zu flüchten. Danach wurde niemand mehr aus den strengbewachten Toren herausgelassen, außer den Knechten und Mägden, die zum Melken auf die Weiden herausziehen mußten oder das Vieh zu tränken hatten. Die Falkenbrügger- und Letterpforte in Coesfeld wurden überhaupt nicht mehr geöffnet. Heu, Stroh und Flachs, die die Keime der Ansteckung mit sich tragen konnten, durften nicht mehr in die Städte gefahren werden. Das Getreide der Ackerbürger mußte auf dem Halme stehen bleiben. Selbst die Soldaten der Besatzung, die mit ihren Familien zwischen den Wällen wohnten, durften die Städte nicht betreten.

Vollständige Isolierung der Gesunden von den Kranken war geboten. Angesteckte Personen durften sich aus ihren Wohnungen nicht entfernen. Die Häuser Pestkranker trugen als Warnung einen Strohkranz oder ein weißes Kreuz vor der Tür. Nur Ärzte und Krankenpfleger durften ihre

¹⁾ M. Df. Fr. 4., 9., 11., 16. 9., 11., 16. und 28. September 1666. 24. November 1666. Für Druck und Verbreitung der Pestordnung vom 16. September 1666 wurden 100 Rflr. verausgabt.

²⁾ Scotti Nr. 151

Schwelle übertreten. Alle Krankheitsfälle mußten sofort angezeigt werden, damit die Häuser für den Verkehr gesperrt wurden. In Münster waren die Pestfälle dem Pestmeister, der zwischen dem Hörster- und St. Mauritzer-Tor in Welfings Haus wohnte, zu melden. Starb in einem Hause der Stadt Münster ein Pestkranker, so mußten die übrigen Hausbewohner die Stadt auf mindestens vierzig Tage verlassen. Nach dieser Frist wurden sie nur wieder zugelassen, wenn ihnen ihre Gesundheit amtlich bescheinigt war. In Coesfeld dagegen wurden alle Bewohner, in deren Hause ein Pestkranker gestorben war, in das Siechenhaus oder die Häuser am Stadtschhagen aufgenommen. Doch durften sie sich auch in ihren Gärten Hütten bauen, wo sie sich dann vier Wochen aufzuhalten hatten.

Bei dem Überhandnehmen von Kranken sollten zu ihrer Aufnahme Baracken gebaut werden. In Coesfeld wurden die Kranken in der Walkmühle untergebracht. Auf dem Lande mußten außerhalb der Dörfer für die einzelnen Kranken Hütten gebaut werden, die nach jedem Todesfall sogleich verbrannt wurden.

Es wurde dafür gesorgt, daß in den Krankenhäusern hinreichend Ärzte und Krankenpfleger vorhanden waren. Die Ärzte, durch weiße Binden kenntlich, trugen zur Vermeidung von Ansteckung das Haar kurz. In wollene Kleider, die als Träger des Ansteckungsstoffes galten, durften sie sich nicht kleiden. Den Ärzten waren gewöhnlich bei ihrer schweren Arbeit vier Krankenpfleger und vier Krankenpflegerinnen behülflich. Durch einen weißen Stab, den sie trugen, oder ein rotes Kreuz auf der Brust zeigten diese allen ihnen Begegnenden an, daß sie mit Pestkranken zusammen kämen. Tragbahnen zum Herbeiholen der Kranken und Forttragen der Leichen standen in allen Spitälern bereit. Einige Frauen, die für sich ein besonderes Haus bewohnten, sorgten für den nötigen Lebensunterhalt in den Krankenhäusern, andere, zu deren Bezahlung die Nachbarschaft verpflichtet war, brachten den in ihren eigenen Häusern liegenden Kranken Speise und Trank, während eine Anzahl Männer deren Pflege übernahm. In Münster wurden zwei Geistliche betraut, den Kranken und Sterbenden Trost zu spenden.

Die stetige Zunahme der Todesfälle machte die Einrichtung neuer Kirchhöfe notwendig. In Münster wurden zwei neue angelegt, der eine am Servatitor, der zweite zwischen dem Jüdesfelder- und Neubrücken-Tor. Jedes Trauergeläute schwieg, wenn die Leichen des Abends zu Grabe getragen wurden. Jedes Totengeleite war verboten. Durch abgelegene Straßen nahm der kurze Leichenzug seinen Weg zum Friedhof.

Die Genesenden durften weder mit gesunden noch mit Kranken in Berührung kommen. Daher mußten sie sich in Coesfeld sechs Wochen lang in den Häusern „an den Haazen“ aufhalten. In Münster wurden ihnen Häuser angewiesen, die vierzig Tage, nachdem die letzten Pestkranken daraus entfernt waren, gründlich desinfiziert worden waren. Für die Verpflegung der Genesenden wurde gesorgt. Besaßen sie kein Vermögen, so wurden die Kosten durch Kollekten aufgebracht, zu denen der Bischof reichlich zusteuerte. Den Wohlhabenden wurden Lebensmittel zunächst umsonst überlassen, eine Bezahlung sollte erst später erfolgen.

Wie die Kranken, so mußten auch die Gesunden unterstützt werden. Da in den Städten Handel und Wandel stockte, bot sich den Armen keine Möglichkeit, sich ihr Brot zu verdienen. Sie waren ganz auf mildtätige Gaben angewiesen. Darin ging Christoph Bernhard den Wohlhabenden mit gutem Beispiel voran. Allein in Coesfeld ließ er täglich drei Scheffel Roggen unter die armen Bürger verteilen. In der Hauptstadt Münster erhielt jeder Arme morgens um 9 Uhr Fleisch, Bier und einje Pfund Brot. Wer sich zur rechten Zeit nicht einfinden konnte, wandte sich an den Pfarrer seines Kirchspiels und wurde von ihm versorgt. — Die Unterstützung der Armen war schon aus dem Grunde erforderlich, daß Bettelerei und Diebstähle, die nur zur Verschleppung der Pest von einem Hause ins andere beitragen konnten, vermieden wurden. Auf Diebstahl stand der Tod. Mit Prangerstrafe wurde bestraft, wer Gebrauchsgegenstände aus einem infizierten Hause in seiner Wohnung verwendete.

Da mit peinlichster Sauberkeit der Verbreitung der Krankheit am wirksamsten entgegengearbeitet werden konnte, sollte aller Unrat in Häusern und Straßen beseitigt werden. Wer Stroh, Lumpen und Abfälle nicht sogleich verbrannte,

wurde mit Strafe bedroht. Hunde und Katzen der verseuchten Häuser wurden getötet, alle an die Häuser anstoßenden Schweineställe abgebrochen. Dunggruben wurden mit Sand verschüttet. Die Vikare und Stadtältesten der Hauptstadt hatten dafür zu sorgen, daß das Flussbett der Aa stets rein war und vor allen Dingen keine Leichen darin trieben.

Wegen der Gefahr der Ansteckung durfte sich ohne besonderen Grund niemand auf der Straße blicken lassen. So war denn in den Städten alles Leben erloschen. Feste, Hochzeiten, Gastereien und Prozessionen¹⁾ waren verboten. Alle Schulen waren geschlossen.

Der Erfolg der Maßregeln Christoph Bernhards blieb nicht aus. Im Juli 1668 schien die Pest in Münster erloschen zu sein. Denn am 4. Juli 1668 wurde davon gesprochen, daß die Pest durch eine Witwe aus Telgte wieder nach Münster verschleppt worden sei.²⁾ Am 8. Juli wurde festgestellt, daß das Gerücht auf Wahrheit beruhte. Drei Tage später waren wieder einige Personen an der Pest erkrankt. In einem ungemein heftigen Schreiben wandte sich der Fürst gegen Bürgermeister und Rat der Stadt Telgte und gab ihnen wegen ihrer lässigen Befolgung der Pestordnungen Schuld an den neuen Pestfällen.³⁾ Ein Mitte Juli abgegangenes Schreiben ließ sich aus über die mangelnde Reinlichkeit in der Stadt Telgte. Den Einwohnern verbot der Fürst jegliche Gesellschaft und Handelsverkehr. Die eingeschüchterten Stadtvertreter antworteten, es seien in Telgte keine weiteren Pestfälle vorgekommen, für die Reinlichkeit der Straßen werde bestens gesorgt und die verseuchte Gegend sei durch Pallisaden und Schildwachen abgesperrt. Daraufhin ließ Christoph Bernhard mit Beschränkungen die Stadt zum Handel öffnen. Doch am Anfang August wurde die Pest schlimmer und es tauchte bei einem Soldaten ein erster Fall von roter Ruhr auf.

In Münster griff die Pest vorerst nicht um sich, doch am 9. August 1668 ereignete es sich, daß ein Mädchen von etwa 14 Jahren, das einige Tage krank gewesen war, in

¹⁾ Doch hören wir von Prozessionen, die das Domkapitel angeführt hatte. M. D. Fr. 4. September 1666.

²⁾ M. L. A. 412, 7 l.

³⁾ Ebenda.

die Pestbaracke zu Lamberti gebracht werden mußte, wo es gleich nach der Überführung an pestverdächtigen Erscheinungen starb. Tags darauf fiel ein Webergeselle, der bei dem Mädchen gewohnt hatte, der Pest zum Opfer. Am 13. August heißt es wieder in den Akten, mit der Pest sei es still. Doch noch einmal flackerte das Feuer der Krankheit auf. Aus einem Schreiben des Generalvikars von Alpen erfahren wir, daß in der Zeit vom 30. Oktober bis 3. November im Kirchspiel Überwasser 23, in Ludgeri 4, in Martini 4, in Lamberti 2, in Agidii 3 und in Servatii 6 Personen gestorben seien.¹⁾ In der folgenden Woche vom 3. November bis zum 10. November stieg die Zahl der Todesfälle auf 66. Davon fielen auf das Kirchspiel Überwasser allein 42 Tote. Danach scheint die Pest erloschen zu sein.

Während der Regierungszeit Christoph Bernhards wurde das Bistum noch einmal von einer ansteckenden Krankheit heimgesucht. Im Jahre 1676 verbreitete sich die rote Ruhr über die Ämter Sassenberg und Stromberg.²⁾ Der Herd der Krankheit lag in Olde, wo vom 24. August bis 11. September 22 Menschen an der Ruhr starben. In 42 Häusern des Ortes lagen Ruhrkranke. Da eine große Truppenabteilung die unter dem Befehl des Barons Wedel stand, dort zusammengedrängt war, war es nahezu unmöglich, die Ausbreitung der Krankheit zu verhüten. Die Gemeindevertreter wandten sich mit zwei Schreiben an Christoph Bernhard und baten ihn, die Garnison zu verlegen. Die Antwort des Fürsten ist nicht erhalten. In Münster, wo man sofort daran ging, die Kranken in einem Spital zu isolieren, waren nur wenige Fälle der Krankheit zu verzeichnen. Vorsichtshalber aber mußte der in Münster angesetzte Landtag bis zum 17. November verschoben werden. In Albersloh und anderen Wolbeckischen Kirchspielen konnte die Ruhr dank durchgreifender Vorsichtsmaßregeln bald unterdrückt werden. In Telgte aber sah es traurig aus. Die Edikte, die der Fürstbischof damals erließ, forderten dasselbe wie die zehn Jahre vorher erschienenen Pestverordnungen, Trennung der Gefunden von den Kranken, Reinigung der Straßen, Wach-

¹⁾ M. G. N. 412, 7 I.

²⁾ Ebenda 412, 7 II.

samkeit an den Toren und Aufhebung des Geleites bei Begräbnissen.

Im Jahre 1678 mußten wegen verschiedener Krankheiten und Fieber die Schulen geschlossen und die Studenten nach Hause entlassen werden.¹⁾

Dauernd wurde das Stift von der Lepra heimgesucht, die im 17. Jahrhundert eine weit verbreitete Krankheit gewesen sein muß. Überall fanden sich zur Zeit Christoph Bernhards Leprosenhäuser,²⁾ deren Unterhaltung den Gemeinden zur Last lag. Dort fanden vermögenslose, an Lepra erkrankte Personen kostenfreie Verpflegung. Auch Leprosenfranke, die sich ohne festen Wohnsitz im Stift umhertrieben, wurden dort untergebracht. Doch bald wurde es allen, die mit dieser entsetzlichen Krankheit behaftet waren, verboten, im Lande umherzuzustreichen, weil die Ansteckung zu gefährlich war.

Für die Erhaltung der Leprosenhäuser waren feste Einkünfte bestimmt, die freilich nur gering waren. In Coesfeld wurden jährlich bezahlt: 32 Goldgulden zu 20 Schillingen und 130 Rtlr. Dazu kamen noch einige kleine Summen und einige Naturallieferungen als 6 Scheffel Weizen, ein Malter Hafer und ein Malter Gerste.³⁾

Siebentes Kapitel.

Die Polizei.

Die Räte und Gesandten der einzelnen Territorien waren auf einer Kreisversammlung des westfälischen Kreises, die 1654 abgehalten wurde, darin überein gekommen, daß man für ein geordnetes Polizeiwesen des Kreises Fürsorge treffen solle.⁴⁾ Wie zahlreiche Edikte beweisen, hat Christoph Bernhard dem Polizeiwesen seines Staates große Aufmerksamkeit geschenkt. Enthielten seine Verordnungen vielfach auch nur Wiederholungen früher schon erlassener Bestim-

1) M. Df. Br. 7. August 1678.

2) M. L. u. N. Zahlreiche Belege.

3) M. L. u. N. 237 II 6. 19. Oktober 1661.

4) Mfr. VI. 53. 24. Dezember 1654.

mungen, so hat er doch damit, daß er auf ihre Erfüllung streng hielt, die öffentliche Ordnung und Sicherheit in seinem Lande wiederhergestellt.

Die Handhabung der polizeilichen Gewalt lag dem Fürsten ob, der sie durch seine Drossen, Rentmeister, Richter und Bögte ausüben ließ, und in den Städten den Magistraten. In der Stadt Münster kam sie dem Stadtrat, dem Stadtrichter, dem geheimen Rat und den ständischen Kommissionen zu.¹⁾

Auf allen Gebieten des Polizeiwesens hat Christoph Bernhard sich betätigt.

Weil der Fürst selbst viele Soldaten gebrauchte, waren Werbungen im Stift Münster verboten.²⁾ Doch die fortwährende Beunruhigung des Volkes durch fremde Werber veranlaßten Christoph Bernhard zur Einführung einer Fremdenordnung für Münster.³⁾

Alle Fremden, die an den Toren der Stadt Münster anlangten, wurden zur Hauptwache geführt und nach woher und wohin ausgefragt. Es wurde auch die Dauer ihres Aufenthaltes und die Wirtschaft, in der sie absteigen wollten, zu Protokoll genommen. Nachdem die Soldaten die Fremden in ihre Quartiere gebracht hatten, erstatteten sie ihren Vorgesetzten Bericht. Die Wirte waren gezwungen, Namen und Lage ihres Lokals dem Generalwachtmeister anzuzeigen. Eine halbe Stunde nach Torseschluß mußten sie eine Liste der Gäste, die bei ihnen übernachteten, einliefern. Jeden Abend erfolgte in den Gasthäusern eine Revision, um die Richtigkeit der Angaben zu prüfen. Auch wer Privatgäste beherbergte, hatte deren Personalien anzugeben. Nach Torseschluß durfte den Fremden kein Bier und Wein mehr verzapft werden. Auch durften sie sich dann nicht mehr auf der Gasse sehen lassen. Zuwiderhandelnde wurden zur Wache geführt und bis auf weiteren Befehl dort festgehalten. Der Wirt, dem einige Abdrücke dieser Verordnung zugestellt wurden, war verpflichtet, seine Gäste hierauf hinzuweisen. Fremde durften höchstens ein halbes Jahr in der Stadt

1) Hülsmann 17.

2) Verfpohl 10. M. Df. Fr. 14. Juli und 3. September 1655.

3) A. B. 206. Scotti 150. Edikt vom 16. März 1650.

bleiben. Jeder Übertreter des Ediktes sollte mit 100 Goldgulden oder an Leib und Leben bestraft werden.

Zu Kriegszeiten war Fremden der Aufenthalt im Stift nur gestattet, wenn sie im Besitz eines Reisepasses waren, der ihnen ausgestellt wurde, nachdem sie sich an der Grenze bei der Zivil- oder Militärbehörde über ihre Personalien und ihr Geschäft ausgewiesen hatte.¹⁾

Um die Bevölkerung von der Belästigung durch fremde Bettler, Zigeuner und andere arbeitsfähige Müßiggänger zu befreien, wurde durch ein Edikt vom 20. Juli 1663 verboten, Bettler in den Ämtern des Stiftes zu dulden,²⁾ eine Bestimmung, die das Domkapitel schon 1654 für seine Gebiete erlassen hatte.³⁾ Alle, die sich durch Scheine als frühere Gefangene der Türken oder durch Mißgeschick verarmte Leute ausweisen konnten, brachte man zur Hofkanzlei, die ihnen nach Prüfung ihrer Papiere Bettelpatente für eine bestimmte Zeit ausstellte. Wer gefälschte Papiere vorzeigte, wurde sofort in einem Arbeitshaus untergebracht. Einheimische, alte und arbeitsunfähige Bettler fanden in den Armenhäusern Unterkunft. Wenn diese überfüllt waren, wurden für sie Kollekten und Gaben gesammelt, oder sie bekamen von den Pfarrern ihrer Gemeinde Briefe, die zum Betteln berechtigten. Arbeitsfähige Bettler und Landstreicher sollten nicht unterstützt werden. Wenn sie sich nicht freiwillig bei dem Manufakturisten Anton Loyer in Münster meldeten, der ihnen Arbeit und Verdienst durch Spinnen besorgte, so sollten sie ergriffen und in ein Spinnhaus gesperrt werden.

Ähnliche Zwecke sollte eine Tagelöhner- und Dienstbotenordnung verfolgen, die der Landtag 1659 als unbedingt nötig anregte.⁴⁾

Die Juden galten nicht als Untertanen des Staates, sondern wurden nur im Lande geduldet, wenn sie sich vom Fürsten einen Geleitsbrief erwirkt hatten.⁵⁾ Die persönlichen Geleitsbriefe, deren zahlreiche aus den Jahren 1539 bis 1654 erhalten sind, sagen wenig über ihre rechtliche

¹⁾ Scotti Nr. 161.

²⁾ Ebenda, Nr. 146.

³⁾ M. Df. Pr. 17. März 1654.

⁴⁾ St. Pr. 19. September 1659 und A. B. 109.

⁵⁾ Bahlmann 387. Rizen 32.

Stellung. Eine Regelung der Verhältnisse wurde durch Christoph Bernhard herbeigeführt. Er gab der münsterischen Judenschaft 1651 das erste Geleitpatent gegen eine jährliche Abgabe von 20 Goldgulden und eine einmalige Gebühr von 12 Pfund Silber.¹⁾ So blieb es bis zum Jahre 1653. Danach wurde das Geleit gegen 600 Rtlr. und eine Abgabe von 88 Rtlrn. im Jahr verlängert. Im Jahre 1657 wurde die jährliche Gebühr auf 78 Goldgulden, später auf 75 Goldgulden ermäßigt. Die Gelder flossen in die Kasse des Fürsten. In der am 29. April 1662 erlassenen Judenordnung²⁾ folgte Christoph Bernhard den Nachbarstaaten. Es sollten alle Juden, die münsterisches Gebiet betraten, an den Grenzorten Saisenberg, Breden, Bocholt, Meppen, Olde, Behta, Kloppenburg, Haltern, Werne und Beckum einen Paß, der zum Betreten des Landes berechnigte, lösen. Nach diesem Paß wurde ihnen zu Münster ein förmliches Geleit ausgesetzt. „Unvergleidete“ Juden sollten schleunigst über die Grenze geschafft werden. Die im Lande ansässigen Juden sollten still und ruhig leben. Sie durften nicht mit einer christlichen Familie dasselbe Haus bewohnen und keine christlichen Diensthöten halten. Ihre Häuser mußten weitab von Kirchen und Kirchhöfen liegen. Haus und Laden hatten sie an allen christlichen Feiertagen zu schließen. Ihre Handelsgeschäfte wurden durch eine Anzahl Bestimmungen beschränkt. An Soldaten durften sie kein Geld gegen Verletzung der Waffen und Uniformen liefern. Von den Bauern durften sie keine Gerätschaften als Zahlung annehmen. Darlehen, um die Minderjährige ohne Wissen ihrer Eltern und Vormünder und Diensthöten ohne Erlaubnis ihrer Herrschaft baten, durften sie nicht gewähren. Ebenso war ihnen nicht erlaubt, Kirchenggeräte oder dem Anschein nach gestohlene Sachen als Pfand anzunehmen. Alle verfallenen und nicht wieder eingelösten Pfänder durften nur auf gerichtlichem Wege verkauft werden. Auch Forderungen, die sie an Christen hatten, konnten nur gerichtlich erledigt werden. Aufs strengste wurde ihnen untersagt, Wucher zu treiben. Darum wurden ihnen genaue Bestimmungen über den Zinsfuß gegeben.

1) Scotti Nr. 141, Anm.

2) Scotti Nr. 141.

Für 20 Rtlr. durften sie höchstens 10 %, für 50 Rtlr. höchstens 8 % verlangen. Alle höheren Summen mußten zu dem landesüblichen und nicht durch Teilung in kleinere Summen zu einem höheren Prozentsatz verzinst werden. Alle Übertretungen wurden mit Einziehung der geliehenen Summe und 50 Goldgulden Strafe geahndet. Ungemünztes Gold oder Silber hatten sie an die fürstlichen Münzen, aber nicht außer Landes zu verkaufen. In Kriminalsachen waren sie den fürstlichen Kommissarien unterworfen.¹⁾ Über die von ihnen zu tragenden Lasten und Abgaben hatte der Fürst zu bestimmen.

Auch der Feuerpolizei wandte der Fürstbischof seine Sorge zu. Weil durch Fahrlässigkeit beim Trocknen des Flachses oft Brände vorgekommen waren und den Wohlstand vieler Familien vernichtet hatten, ließ Christoph Bernhard am 16. Oktober 1662 an die Kirchthüren eine Feuerordnung anschlagen.²⁾ Schornsteine und Ofenrohre sollten oft gereinigt werden. Den Dienstboten war es zu verbieten, mit offenem Lichte und brennender Pfeife in Scheunen oder Ställe und auf Holzböden zu gehen. Vor Sonnenauf- und nach Sonnenuntergang durfte nicht am Flachs gearbeitet werden. Wer dabei betroffen wurde, wurde mit einer Geldstrafe belegt. Auch sollte Flachs nicht im Zimmer aufbewahrt oder gar zum Trocknen in die Nähe des offenen Feuers gelegt werden. Beim Hecheln des Flachses mußte stets die größte Sorgfalt angewendet werden. Wenn vor Tagesgrauen gedroschen wurde, so durfte nur ein Licht angezündet werden, das durch eine Laterne oder sonst gut geschützt war.

Die Stadt Münster erhielt am 16. Dezember 1662 eine neue Brandordnung.³⁾ Acht Bürger der Stadt, darunter vier Mitglieder des Rates, zwei aus den Zünften und zwei aus der Allgemeinheit der Bürger sollten von Bürgermeister und Rat der Stadt zu Brandmeistern ernannt werden. Diese hatten sich bei einer Feuersbrunst sofort an die Brandstelle zu begeben, dort für die nötige Ordnung zu sorgen, darauf zu achten, daß Diebstahl vermieden wurde und Anweisung zum Löschen des Feuers zu geben. Nach dem

¹⁾ Zur Gerichtsbarkeit über die Juden vgl. Dhde 20 und 21.

²⁾ Scotti Nr. 143. M. Df. Pr. 20. Oktober 1662.

³⁾ M. L. A. 412, 5.

Brande sollte auf dem nächst liegenden Kirchhof eine Versammlung von sämtlichen an der Löscharbeit tätig gewesenenen Männern abgehalten werden. Wer nicht anwesend war, wurde mit 4 Mark bestraft. Jeder kräftige Mann war verpflichtet, beim Löschen zu helfen. Die Steinhauer und Schmiede sollten bei der Brandstelle in erster Reihe aufgestellt werden. Die Haupt Sorge bei jedem Brande sollte sein, das Feuer möglichst auf seinen Herd zu beschränken und die benachbarten Häuser zu schützen. Beim Ausbruch eines Feuers sollten die ersten besten Personen die Löscheräte herbeischaffen. Doch sollten vier Männer bestimmt werden, die die Anleitung zu geben hatten. Nach dem Brande waren alle Gerätschaften sorgfältig wieder in die Schuppen an den Stadttore zurückzubringen.

Für Feuerlöschmittel wurde gesorgt. Jedes Haus mußte bei vier Mark Strafe einen Ledereimer besitzen. Die vorgeschriebenen Feuereimer waren in bestimmten Geschäften vorrätig. Die Wasserpumpen und die übrigen Geräte wurden jährlich zweimal von Fachleuten untersucht, und wenn sie schadhast waren, sorgfältig ausgebessert. Für die Spritzenhäuser mußten zwei Schlüssel, die in benachbarten Häusern aufbewahrt wurden, vorhanden sein, damit im Falle eines Brandes immer einer zu finden wäre. Es wurde ferner bestimmt, wer Vorspann für die Pumpen stellen sollte.

Um den Eifer anzuspornen, wurde für die erste am Brandplatz eintreffende Spritze eine Belohnung von 1 Rtlr., für die zweite $\frac{1}{2}$ Rtlr. ausgesetzt. Auch das Spritzenpersonal wurde, wenn es sich tüchtig gezeigt hatte, belohnt. Zu den Feuerwehrübungen mußten die Spritzenmänner bei einer Strafe von 3 Sch. erscheinen. Wer aber kam, erhielt 1 Sch. Die Räder der Spritzen sollten, um das Fortbewegen zu erleichtern, von Zeit zu Zeit mit Seife eingeschmiert werden. Den Leuten, bei denen Brandleitern aufbewahrt wurden, war es untersagt, sie weiterzuberleihen, damit sie stets zur Hand waren. Bei Leib- und Lebensstrafe war dem Volk und den Soldaten das Plündern verboten. Jedes Jahr am Vorabend des Thomastages sollte diese Verordnung am Rathaus zu Münster angeschlagen werden.

Einige weitere Bestimmungen erfolgten später. Sie bezogen sich zunächst auf fahrlässige Brandstiftung. Fahr-

lässige Brandstifter wurden lebenslang aus der Stadt verwiesen. Bei allen Bränden sollten die Bewohner des Hauses bestraft werden, außer wenn sich bestimmt beweisen ließ, daß durch ihre Fahrlässigkeit das Feuer nicht verursacht war. Die Nachbarn waren bei Feuergefährdung sofort zusammenzurufen. Jetzt waren 10 Mark Strafe darauf gesetzt, wenn eine Familie keinen Feuereimer besaß. Zweimal im Jahr, zu Ostern und Michaelis, mußten die Schornsteine gereinigt werden. Vierzehn Tage nach diesen Terminen wurden alle Öfen und Öfen in der Stadt im Beisein eines Schornsteinfegermeisters besichtigt, und mit 15 Mark Strafe belegt, wer seine Pflicht versäumt hatte.

Es folgten die Namen derer, die für den Fall eines Brandes ein bestimmtes Amt bekommen hatten.

Durch Gesetze wollte Christoph Bernhard den steigenden Aufwand in Essen und Trinken und in der Kleidung beseitigen. Am 22. Dezember 1652 veröffentlichte er ein sittenpolizeiliches Edikt, das bereits vom Bischof Ferdinand zweimal erlassen worden war.¹⁾

Da Zechereien den Untertanen nur Schaden brächten, sollten sie künftig bei Eheberedungen ganz fortfallen.

Bei Hochzeiten sollten die Gäste sich ehrbar betragen und spätestens um 9 Uhr abends nach Hause gehen. Auf einem zweipflügigen Erbe durften 24 Gäste, auf einem gemeinen Erbe 18 und auf einem halben Erbe nur 12 Personen zur Feier geladen werden. Die Stadt Warendorf schrieb einmal an den Fürsten, daß die Bürger durch allzu üppige Hochzeiten verwöhnt und verdorben würden, und bat um Abhilfe. Ein Antwortschreiben der Regierungskanzlei verbot Hochzeiten mit großer Personenzahl. Es durften nur aus 24 Häusern Gäste geladen werden. Zu einer größeren Feier war die fürstliche Genehmigung nötig.²⁾ — Die Dauer aller Hochzeiten war auf zwei Tage festgesetzt. Für jeden Tag durfte nur eine Mahlzeit mit vier Schüsseln und Butter und Käse angelegt werden. Fremde Bettler waren im Festzimmer nicht zu dulden, doch war es erlaubt, bekannte Arme in einem Nebenzimmer zu speisen. Wer

1) Scotti Nr. 86 und 122. A. B. 206. St. Fds. Gft. VIII 12. Nr. 21.

2) Ed. St. M. 136. Edikt vom 15. Juni 1668.

sich nicht fortweisen ließ, sollte vom Amtsdienner zum Amtshaus gebracht werden.

Bei Kindtaufen durften außer den beiden Gevattern nur zehn Gäste geladen werden. Um übermäßiges Trinken zu hindern, mußte der Gastgeber auch hier um 9 Uhr abends die Feier abbrechen. Zuwiderhandelnde wurden bestraft. Übrigens durfte die Feier am Taufstage selbst nicht begangen werden. Nur sechs Personen durften das Elternpaar zur Kirche geleiten.

Zum Bogelschießen, das jede Gemeinde einmal ansetzte, sollten keine benachbarten Bauerschaften geladen werden. Wie bei Hochzeiten mußte man sich mit einem Essen von vier Schüsseln genug sein lassen. Auf je 20 Teilnehmer sollte eine Tonne Bier kommen.

Die Gildenbiere, zu denen sich zu bestimmten Tagen des Jahres die Glieder der einzelnen Gilden zusammenfanden, wurden ganz verboten, weil sich das Geld für andere Zwecke besser verwerten ließ. Die Übertreter des Verbots hatten beim ersten Male 10 Mark zu bezahlen, bei Wiederholungen erhöhte sich das Strafmaß.

Anderere festliche Veranstaltungen, bei denen es hoch herging, wie die Glasebiere und der Maigang, der ursprünglich eine religiöse Feier, bei der die Heiligen durch die Stadt getragen wurden, später in Becherei ausgeartet war, wurden ebenfalls verboten.

Bei Richtfesten, an denen nur die Arbeiter des Baues teilnehmen durften, sollte es so gehalten werden wie beim Bogelschießen.

Fastnachtsbiere waren unter Nachbarn gestattet, aber alle Verkleidungen und Tanz mußten unterbleiben.

Besonders an heiligen Tagen sollte Betrunktheit vermieden werden. Da es nach dem Kirchgang oft zu Bechereien gekommen war, wurde verordnet, daß sich jeder ruhig nach Hause zu begeben habe und den Festtag nicht mit Trinken feiern solle.

Die Beamten, Richter und Bürgermeister mußten auf die Einhaltung dieser Ordnung achtgeben und vor allem die von den Gastgebern gelieferten Einladungszettel mit der Zahl der anwesenden Gäste vergleichen. Nachlässige Beamte sollten ohne weiteres mit Absetzung, bei Unter-

schlagung der Brüchte mit Landesverweisung bestraft werden. Mit besonderer Strafe wurde den Beamten gedroht, die bei ihren eigenen Kindtaufen sich nicht nach dieser Ordnung richteten.

Da in den kleinen Städten und Dörfern des Landes die Trunkfucht sehr verbreitet war und die erhitzten Gemüther oftmals blutige Schlägereien mit den einquartierten Soldaten anzettelten und zu allen schlechten Streichen aufgelegt waren, wurde am 3. Mai 1671 erlassen, daß in den kleineren, nicht landtagsfähigen Städten, in Dörfern und Wigbolden kein Branntwein, Neben- und Fruchtwein verkauft und verbraucht werden dürfe. Auf Übertretung stand Einziehung der Menge an Flüssigkeit und 20 Goldgulden Strafe. Damit aber die mit Spirituosen handelnden Untertanen ihren Warenvorrat absetzen könnten, war es ihnen gestattet, innerhalb von 14 Tagen ihre Bestände zu verkaufen.¹⁾ Sie werden in dieser Zeit gewiß keine schlechten Geschäfte gemacht haben.

In Jahre 1676 wurden alle Feiern wie Hochzeiten und Kindtaufen wegen der im Stifte herrschenden Epidemien ganz verboten.²⁾

Um Ruhe und Sicherheit im Lande zu wahren, wurden alle Raufereien und Schlägereien mit schwerer Strafe bedroht. Die Beteiligten sollten von Richtern und Vogtgrafen zu einer Bestrafung herangezogen werden.³⁾

Als Schlägereien wurden auch die Zweikämpfe angesehen, deren Überhandnehmen den Fürsten zu strengen Verordnungen veranlaßte. Das am 19. Juli 1658 erlassene Duelledikt wurde am 12. Mai 1672 wiederholt. Es wurde bestimmt, daß Herausforderer und Herausgeforderter und Sekundanten ihre Stellungen und Ämter verlieren und ihnen in Zukunft alle Stellen im Staatsdienst verschlossen sein sollten. Berief ein Duell unblutig oder kamen nur leichtere Verletzungen heraus, so wurden willkürliche Strafen verhängt. Wenn der Forderer erschossen wurde, so erhielt er kein christliches Begräbniß. Der überlebende Forderer oder Geforderte wurde als Totschläger angeklagt und nach der

1) Scotti Nr. 159.

2) Lüding 209.

3) Ebenda 270. Edikt vom 23. August 1659.

peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. zum Tode durchs Schwert verurteilt. Das Gut des im Kampfe gefallenen Gegners zog der Staat ein. Die Duelle, die unter der Form eines „Rencontres“ eingeleitet wurden, zogen die gleichen Folgen nach sich. Unter Rencontre ist hier zu verstehen, daß die Duellanten, um den Anschein eines Duelles und die darauf gesetzte gerichtliche Strafe zu vermeiden, bei irgend einer verabredeten Gelegenheit sich beleidigten und damit einen äußeren Anlaß zur Austragung ihres Streitfalles fanden.

Schl u ß.

Das sind die Ergebnisse der inneren Politik Christoph Bernhards, dessen Regierung sich fast auf ein Menschenalter erstreckte. Fassen wir unser Urteil über seine Tätigkeit in einem kurzen Überblick zusammen, so läßt sich mit gutem Recht behaupten, daß dieser oft geschmähte und verurteilte Fürst auf vielen Gebieten segensreich für sein Land gewirkt hat. Eine andere Frage ist es, wieviel Christoph Bernhard bei seiner Begabung und seinem organisatorischen Talent hätte erreichen können, wenn er sich auf das Mögliche beschränkt und die Mittel seines Landes nicht zu Zwecken verwendet hätte, die den Interessen seines Staates fremd waren.

Nach den Zeiten des dreißigjährigen Krieges hätte das Bistum Münster eines Herrschers bedurft, der durch eine Friedenspolitik die Schäden der vorangegangenen Kriegesunruhen wieder beseitigte. Christoph Bernhard aber war ein unruhiger Herrscher, der sich in alle Kriege seiner Zeit ohne Not hineinmischte und in der Politik der europäischen Großmächte gern ein Wort mitreden wollte. Seine auswärtige Politik, zu der ihn seine hochfliegenden Pläne zwangen, überstieg die Kräfte seines Landes und war nicht geeignet, das zerrüttete Finanzwesen des Bistums zu bessern.

Wenngleich zuzugeben ist, daß der Fürstbischof durch Subsidien und Kontributionen dem Lande die Kosten der langjährigen Kriege abzunehmen bemüht war, so war doch eine Kriegsführung ohne große Opfer des Fürstentums nicht möglich. Bürger und Bauern waren durch die Steuern am meisten bedrückt. Es ist anzuerkennen, daß die Finanz-

politik des Bischofs sich darauf richtete, das Abgabensystem zu verbessern und durch Heranziehung auch der privilegierten Stände zu den Schatzungen die Steuerlast gerechter zu verteilen. Der Widerstand des Domkapitels konnte ihn nicht irre machen. Unterstützung fand der Fürstbischof bei den Vertretern der Städte, sogar auch bei der Ritterschaft, die sich der besseren Einsicht nicht verschließen konnte, daß durch die stete Belastung der niederen und ärmeren Bevölkerungsklassen das Gedeihen und der Wohlstand des Landes gefährdet war.¹⁾ Doch trotz aller Anläufe zu einer Steuerreform ließ es sich nicht vermeiden, daß die Schulden des Staates beim Tode Christoph Bernhards eine vorher nie dagewesene Höhe erreichten. Die hohen Summen, die zu seinen Kriegen verausgabt waren, hatten keine Früchte getragen.

Auf dem Gebiete des Münzwesens traf der Fürst keine Neuerungen, aber die eifrige Tätigkeit, die er entfaltete, bewahrte seine Untertanen oft vor Schaden. Eine Verbesserung des Zollwesens lag im eigenen Interesse des Landesherrn, da die daraus gewonnenen Einkünfte ihm zu gute kamen. Doch ist die Zollpolitik Christoph Bernhards, die eine Erhöhung der Zölle anstrebte, nicht einseitig darauf zurückzuführen, daß der Fürst eine Vermehrung seiner Einkünfte wünschte, sondern er bezweckte zugleich, durch ein Schutzollsystem ausländische Erzeugnisse vom Markte zu verdrängen und die junge Industrie seines Landes lebensfähig zu erhalten.

Seine großen Pläne zur Hebung des Handels gelangten nicht immer zur Ausführung und zum Erfolg. Die mit vielen Opfern unternommenen Versuche, durch Schiffbarmachung einiger Flüsse eine Verbindung seines Landes und seiner Hauptstadt mit der See herzustellen, führten zu keinen Erfolgen. Dagegen war das Zustandekommen eines günstigen Handelsvertrages mit der Stadt Emden von größter Bedeutung, zumal da die politischen Beziehungen Christoph Bernhards zu Holland, zu dessen großen Hafenplätzen der Handel des Bistums hinstrebte, die denkbar schlechtesten waren. Auf den verbesserten Straßen konnte sich ein reger Verkehr entspalten. Die Einrichtung von Postlinien trug dazu bei, das

¹⁾ Tücking 345.

Bistum in engere Berührung mit den Nachbarstaaten zu bringen. Die Pest und andere Epidemien, die das langsam aufkeimende wirtschaftliche Leben zu ersticken suchten, wurden durch eingreifende Maßregeln bald beseitigt. Gegenüber dem Handel und der Industrie, den beiden Hauptfaktoren des Merkantilismus, wurde der Ackerbau, für den Christoph Bernhard nur wenig tat, allzusehr vernachlässigt.

Bedeutende Fortschritte machte unter Christoph Bernhard das Gerichtswesen. Drei Forderungen traten in allen Gesetzen zur Reform der Gerichtsverfassung hervor: Unparteiische Rechtsprechung, schnelle Erledigung der Prozesse und Verbilligung der Gerichtskosten. Eine unparteiische Gerichtsbarkeit wurde dadurch gewährleistet, daß die Akten aller Prozesse der Regierung zur Prüfung überandt werden mußten. Schnelle Erledigung der Prozesse war eine Folge der Vereinfachung des Verfahrens, die durch die Fiskalatsprozeß-, Brüchten- und Brüchtenappellationsprozeßordnung herbeigeführt wurde. War schon mit einer beschleunigten Rechtsprechung eine Verbilligung verbunden, so wurde sie weiter dadurch erreicht, daß es den Richtern strengstens verboten wurde, mehr als die ihnen zustehenden Gebühren zu erheben.

Durch vielseitige polizeiliche Maßnahmen sorgte Christoph Bernhard für Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit und für Verbesserung der während der langen Kriegsjahre gelockerten Sitte und Zucht.